



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Die Europaregion Tirol - Südtirol/Alto Adige -
Trentino“

Zwischen Idee und Wirklichkeit

Verfasser:

Ivo Eric Graziani

Angestrebter akademischer Grad:

Magister der Philosophie

Wien, Juni 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Dr. Fritz Windhager

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendete Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

Ivo Graziani

Datum

Unterschrift

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer Dr. Fritz Windhager bedanken. Er hat mich bei der Ausarbeitung meiner Diplomarbeit nicht nur betreut, sondern ist mir mit Rat und Tat zur Seite gestanden ist.

Meinen Eltern und meiner Schwester Anna danke ich. Ohne ihre Unterstützung wäre ich im Leben bisher nicht soweit gekommen. Weder menschlich noch finanziell.

Meine Wohnungskollegin Alexandra Toggenburg hat in den letzten Jahren sehr viel Geduld für mich aufgebracht. Hiefür sei ihr gedankt.

Mein besonderer Dank gilt meinen Freunden Annette Toggenburg und Widad Maria Salah.

Jutta Vogt und Anton Neulinger danke ich für das unermüdliche Korrekturlesen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 7 |
| 2 | Methoden der Arbeit..... | 12 |
| 3 | Grundbegriffe und Theorien | 14 |
| 3.1 | Der Regionalstaat..... | 14 |
| 3.2 | Der „ethnonationale“ Regionalismus | 15 |
| 3.3 | Begriff Region..... | 16 |
| 3.4 | Das Konzept eines "Europa der Regionen" | 17 |
| 3.5 | Subsidiaritätsprinzip..... | 19 |
| 3.6 | Der Mehr-Ebenen-Ansatz der Europäischen Union..... | 20 |
| 4 | Die Stellung der Regionen in der Europäischen Union: | 23 |
| 4.1 | Ursprung der Europaregionen | 23 |
| 4.2 | Regionalismus und die Europaregion Tirol | 25 |
| 4.3 | Interreg oder die „Integration der Regionen“ | 29 |
| 4.3.1 | Ausrichtung und Schwerpunkte..... | 29 |
| 4.3.2 | Gegenwart und Zukunft..... | 31 |
| 4.4 | Ausschuss der Regionen (AdR) in der EU..... | 33 |
| 4.5 | Der Vertrag über eine Verfassung für Europa: Vertane Chance?..... | 35 |
| 4.6 | Europäische Regionalpolitik und die Neue Phase 2007-2013..... | 37 |
| 5 | Völkerrechtliche Grundlagen für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.. | 40 |
| 5.1 | Madriider Konvention von 1980..... | 40 |
| 5.2 | Das Rahmenabkommen zwischen Österreich und Italien | 41 |
| 5.3 | Das Zusatzprotokoll zum Madriider Abkommen | 43 |
| 5.4 | Allgemeine völkerrechtliche Betrachtung..... | 44 |
| 5.5 | Das Land Tirol als Völkerrechtssubjekt..... | 47 |
| 5.6 | Das Land Südtirol bzw. Trentino als Völkerrechtssubjekt..... | 48 |
| 5.7 | Abschließende Bewertung..... | 49 |
| 6 | Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino..... | 50 |
| 6.1 | Historische Skizze und parlamentarische Strukturen | 50 |
| 6.1.1 | Geschichtlicher Rückblick | 50 |
| 6.1.2 | Der Südtiroler Landtag | 58 |

| | | |
|-------|--|-----|
| 6.1.3 | Der Tiroler Landtag | 62 |
| 6.1.4 | Der Trentiner Landtag | 63 |
| 6.1.5 | Die Region Trentino-Südtirol | 63 |
| 6.1.6 | Der Dreier-Landtag | 65 |
| 6.1.7 | Zur Geschäftsordnung des Dreier-Landtags und der Kommission. | 66 |
| 6.2 | Rechts-, Interessen- und Identitätspolitische Probleme..... | 70 |
| 6.2.1 | Rechtspersönlichkeit der Europaregion Tirol | 70 |
| 6.2.2 | Rechtsakte der Europaregion..... | 70 |
| 6.2.3 | Amtssprache | 71 |
| 6.2.4 | Zur rezenten Entwicklung der Europaregion Tirol | 71 |
| 6.2.5 | Die Vertretung in Brüssel | 78 |
| 6.2.6 | Ecoregio – Projekt für heute und morgen..... | 83 |
| 6.2.7 | Weitere Kooperationsstruktur: Die Arge Alp..... | 84 |
| 6.2.8 | Die Tiroler Identität und Europa | 86 |
| 7 | Europaregionen in der ÖROK-Analyse | 91 |
| 7.1 | Europaregionen – Typologie und Definition der ÖROK | 91 |
| 7.2 | Die Europaregion Tirol in der ORÖK-Analyse | 93 |
| 7.2.1 | Zur empirischen Analyse..... | 93 |
| 7.2.2 | Zur strukturellen Analyse | 95 |
| 7.3 | Potenziale und Ziele der Europaregion Tirol..... | 97 |
| 7.4 | Zukunftsperspektiven der Europaregion | 97 |
| 8 | Zusammenfassung..... | 98 |
| 9 | Literatur- und Quellenverzeichnis..... | 100 |
| 10 | Abkürzungsverzeichnis | 116 |
| 11 | Anhang..... | 118 |

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit versucht, die politische Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino zu analysieren.

Es werden die Ziele der Europaregion aufgezeigt. Ihr Werdegang wird anhand der Rechtsakte nachvollzogen, ein Überblick über ihre nunmehr schon lange Jahre währende Arbeit gegeben. Ich untersuche vier Aspekte: erstens die Politik der letzten Jahrzehnte, zweitens den wirtschaftlichen Sektor, drittens die Frage der gemeinsamen Identität und viertens die Projekte der Europaregion.

Die regionale grenzüberschreitende Kooperation basiert auf den völkerrechtlichen Grundlagen, welche ich zu Beginn meiner Arbeit erläutere. Dass sich nationalstaatlichen Positionen in den letzten Jahren nicht geändert haben, zeige ich auf. Ich erlaube mir, diese Stagnation negativ zu beurteilen. Rückblickend haben sie die Zusammenarbeit eher gehindert als gefördert. Nunmehr besteht ein Zwittergebilde zwischen einer Europaregion und einer „reinen“ Zusammenarbeit, das den „good will“ der politisch Verantwortlichen der drei Länder braucht. Man kann jetzt aber von einer echten wirtschaftlichen Zusammenarbeit sprechen. Die Gründung der „Ecoregio“ ist hierfür Indiz.

Unter der Bezeichnung „Euregio“ arbeiten in Europa mehrere lokale Körperschaften zusammen. 344 Vertreter sitzen im EU-Ausschuss der Regionen, 230 in den regionalen Vertretungen.¹ Die Anzahl der „Euregios“ exakt zu benennen, fällt nicht leicht. Der Erläuterung dient das Beispiel Vorarlberg. Vorarlberg hat seine Zusammenarbeit mit der Europaregion Tirol – Südtirol / Alto Adige - Trentino begonnen und führt diese auf bestimmten Gebieten bis heute fort. Daneben tritt Vorarlberg selbstständig auf und ist zusätzlich Teil der Europaregion Bodensee.

¹ Bußjäger, P. : Die Identität Tirols und die Europaregion, in Hämmerle,K./Plaiker,P. (Hg.): Tiroler Jahrbuch für Politik 2008/2009, Facultas Verlag, Wien 2009, S. 187.

Italien erkennt die Europaregion Tirol - Südtirol / Alto Adige - Trentino, also solche nicht an. Ob die Europaregion bloßes Faktum ist oder auch ein rechtliches Gebilde ist eine kontroverse Frage. Ich hoffe mit der vorliegenden Arbeit, zur Klärung dieser Frage beitragen zu können.

Meine Arbeit stellt die einem Wandel unterworfenen Funktion der Grenze fest. Grenzen sollen weniger als trennend verstanden werden, sondern ein Ansporn zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sein. Letztere wird in der von mir näher beschriebenen Europaregion Tirol - Südtirol / Alto Adige - Trentino gelebt.

Die begriffliche Erklärung der „Europaregion“ finden wir bei Magagnotti:

*„Ein geographischer und sozialer Rahmen in einem europäischen Grenzgebiet, das zwei oder mehr Staaten angehört, in dem regionale und lokale Gebietskörperschaften verschiedener Länder – auch durch gemeinsame Organe und durch Einbezug von Sozialverbänden – miteinander vorgehen (grenzüberschreitende Zusammenarbeit), um gemeinsame Probleme zu behandeln und um die Entwicklung ihrer Gemeinschaften und damit eines vereinten Europas zu fördern“.*²

In der Literatur finden sich unter dem Schlagwort „Europa der Regionen“ zahlreiche Definitionsversuche.³ Auf zwei Definitionen gehe ich näher ein: auf die wirtschaftlich-soziale und die politisch-institutionelle.

Das regionale Dasein ist unterhalb der territorialen Ebene des Nationalstaates.⁴ Die Idee, Europa als Einheit in der Vielfalt⁵ zu entwickeln, ist einzigartig. Die Zusammenarbeit der Regionen über nationalstaatliche Grenzen hinweg dient zur Verwirklichung dieses Ziels.⁶

² Magagnotti: Europaregion. Ein Weg in die Zukunft (1998) 12f

³ Laimer, Simon: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.15ff

⁴ Bosch, Das Europa der Regionen: Ziel des europäischen Einigungsprozesses, in Birkmann (Hg.) Europa der Regionen, Köln/Weimar/Wien 1994

Die interregionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist Fundament für die wirtschaftliche Integration Europas und für die Bildung einer europäischen Identität.⁷

Die Grundfreiheit des Freien Warenverkehrs bewirkt den Abbau von Handelshemmnissen im Inneren der Union und bewirkt Verschärfung des Standortwettbewerbes.⁸ In Grenznähe gelegene Regionen sind von der Entwicklung besonders betroffen.⁹ Ihnen eine Sonderrolle einzuräumen, ist zumindest überlegenswert.

Diese einfachen Überlegungen stellen bereits klar, dass über die Rolle der Regionen in der Europäischen Union sowie über die Kooperation der Mitgliedstaaten und den Einfluss der Regionen auf den politischen Prozess neu nachgedacht werden muss.¹⁰

Rechtliche Grundlage für die dezentrale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit außerhalb der EU ist das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften. Dieser in Österreich mit BGBl. 52/1983 kundgemachte Staatsvertrag ist ein zwischen den Vertragsparteien des Europarates abgeschlossenes Abkommen. Italien hat dieses nicht ratifiziert.

⁵ Gu, Europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Europa: Eine Einführung, in Gu (Hg.) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Europa, Baden-Baden 2002

⁶ Brunn/Schitt-Egner: Die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regionen in Europa als Feld der Integrationspolitik und Gegenstand der Forschung, Baden-Baden 1998,7ff

⁷ Prunzel: Die auswärtigen Beziehungen von Ländern und Regionen als neue Dynamik der wirtschaftlichen Integration, in Esterbauer/Pernthaler (Hg.), Europäischer Regionalismus als Wendepunkt, Wien 1991, 129ff

⁸ Schmidt, Raumbewertung – Regionalindikatoren zur Analyse der sozioökonomischen Lage und Entwicklung in den Regionen der Europäischen Union, in Hesse (Hg.), Regionen in Europa, Baden-Baden 1996, 223ff.

⁹ Mitter: Europa der Regionen: Schlagwort oder Herausforderung, in Brinkmann (Hg.) Europa der Regionen Köln/Weimar/Wien 1994, 215ff.

¹⁰ Zimmermann/Steinhart: Europas erfolgreiche Regionen, Baden-Baden 2003

Die wichtigsten Dokumente für die dezentrale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind das Madrider Abkommen¹¹, das Zusatzprotokoll unterzeichnet in Straßburg am 9.11.1995,¹² in Kraft getreten am 1.12.1998¹³, aber beide von Seiten Italiens noch nicht ratifiziert.¹⁴

Durch die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, unterzeichnet am 15.10.1985¹⁵, sollte erstmals europaweit die Stärkung der Demokratie auf Gemeindeebene vorangetrieben werden.¹⁶

Zu diesen Akten kommt noch die Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, die am 18.11.1988 vom Europäischen Parlament erlassen wurde.¹⁷

In diesem Zusammenhang ist auch die Alpenkonvention zu erwähnen, die im Rahmen des Umwelt- und Naturschutzes, der Raumplanung, des Tourismus- und Verkehrswesen gilt, ein völkerrechtlich bindendes Dokument, mit acht Durchführungsprotokollen und einem Zusatzprotokoll.¹⁸

Aber von besonderer Bedeutung für die Region, die das zentrale Thema dieser Arbeit bildet, ist sicherlich das Rahmenübereinkommen zwischen Österreich und Italien, unterzeichnet am 27.1.1993 in Wien, über grenzüberschreitende Zusammenarbeit,¹⁹ da Italien die Anwendung der Madrider Konvention im Ratifizierungsgesetz²⁰ vom Abschluss von bilateralen Abkommen mit einzelnen Nachbarstaaten abhängig machte.²¹

¹¹ Text in BGBl. 52/1983. Vgl. Beyerlin, Rechtsprobleme der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Berlin 1988, 130ff.

¹² Text in European Treaty Series – Nr.159

¹³ Text in European Treaty series – Nr.169

¹⁴ E-Mail Dr. Andreas Greiter, 24. April 2009, Amt der Tiroler Landesregierung für Südtirol, Außenbeziehung und Europaregion

¹⁵ Text in European Treaty Series – Nr.122

¹⁶ Laimer, Simon.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.17ff

¹⁷ ABl.C 326 vom 19.12.1988, 289

¹⁸ Schröder: Die Alpenkonvention – Ein Abkommen über den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung einer der wichtigsten Ökosysteme Europas, in BayVBI 2004, 161ff

¹⁹ Text in BGBl 421/1995

²⁰ Art.3 Legge 19.11.1984, Nr.948

²¹ Laimer, Simon: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.18

Als letztes Papier ist hier zu erwähnen die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen Nord- und Südtirol und dem Trentino.²²

Auf die Gesetzestexte und grundlegenden Papiere werde ich im Laufe meiner Arbeit näher eingehen.

Es stellt sich die zentrale Frage, welche Rolle den subnationalen territorialen Einheiten in der Europäischen Union zukommt.²³ Dabei spielt das Subsidiaritätsprinzip eine wichtige Rolle.²⁴

Eine interessante Frage, deren Klärung ich am Beispiel der Europaregion Tirol–Südtirol / Alto Adige – Trentino weiter unten in dieser Abhandlung noch versuchen werde, ist, ob die Europaregionen mit nachdrücklichem Lobbying, Einfluss auf das politische Geschehen nehmen können.²⁵

Die Europaregion ist weiterhin Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen. Der Innsbrucker Staatsrechtler Peter Pernthaler²⁶ und der Direktor des Föderalismusinstitutes in Innsbruck, Peter Bußjäger²⁷ haben in den letzten Jahren Beiträge zu dieser Thematik verfasst. Sie kommen dabei zu für die Politik und die Politikwissenschaft interessanten Ergebnissen: Sie bzw. das Institut für Föderalismus stellte in einer Analyse lediglich eine Kontinuität der Zusammenarbeit fest, aber keine neue Entwicklung oder neue Vorhaben, das Bestehende wird weitergeführt.²⁸ Mit anderen Worten heißt dies, dass blanker Pragmatismus herrscht.

²² Unterzeichnet am 26.1.2001 in San Michele all'Adige im Trentino, siehe Anhang

²³ Laimer, Simon: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.19

²⁴ Hrbek: Das Subsidiaritätsprinzip in der EU – Bedeutung und Wirkung nach dem Vertrag von Amsterdam, in Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hg.), Jahrbuch des Föderalismus 2000, Baden-Baden

²⁵ Staudigl, Fritz: Erfolgreiches Lobbying aus der Perspektive der Regionen, In Laimer, Simon.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.91

²⁶ http://www.uibk.ac.at/oeffentliches_recht/mitarbeiter/pernthaler_g.html, Zugriff am 1.5.2009

²⁷ <http://www.foederalismus.at/bussjaeger.htm>, zugriff am 1. Mai 2009

²⁸ Bußjäger, P.: Die Identität Tirols und die Europaregion, in Hämmerle, K./Plaiker, P. (Hg.): Tiroler Jahrbuch für Politik 2008/2009, Facultas Verlag, Wien 2009, S. 185

2 Methoden der Arbeit

Um die dokumentierten Entwicklungen, geschichtlichen Geschehnisse und Gesetzestexte zu verstehen, werde ich mich der hermeneutischen Methode bedienen.

Ich habe versucht, mich in der Fülle des Materials auf das aus meiner Sicht Wesentliche zu konzentrieren. Statistiken können verschiedentlich gelesen und interpretiert werden. Ich habe versucht, so objektiv wie möglich zu sein.

Meine Arbeit basiert auf mehreren Säulen, durch deren Analyse ich am Ende Schlussfolgerungen gezogen habe.

Die Befassung mit dem rechtlichen Material hat in dieser Arbeit sicherlich die größte Bedeutung erlangt. Die verschiedensten Rechtsakte, die hier öfters erwähnt werden, sowie die Entwicklung der Europäischen Union, haben die gemeinsame Zusammenarbeit erst wirklich ermöglicht, wenn auch der Versuch gescheitert ist, den Europaregionen einen institutionellen Rahmen zu geben. Leider spielen hier wohl noch immer historisch motivierte Gefühle eine Rolle, denen heute keine große Beachtung mehr zukommen sollte.

Die Europaregion Tirol-Südtirol / Alto Adige – Trentino hat keine institutionelle Basis. De iure existiert sie nicht. Die politisch Verantwortlichen haben sich immerhin zu freiwilliger Zusammenarbeit geeinigt. Diese kann jedoch jederzeit beendet werden, diese Akteure nicht mehr einig sind, da es keine bindenden Akte gibt. Beim Dreiländer-Landtag in Riva del Garda 2002 wäre dies bekanntlich beinahe passiert, wie später erläutert wird.

Politisch kann das Konstrukt dieser Europaregion nur auf einem umfassenden politischen Konsens basieren. Dieser ist sehr stark. In den letzten Jahrzehnten hat man die Vorteile der Kooperation kennen und schätzen gelernt. Eine Aufkündigung der Zusammenarbeit ist trotz aller Schwierigkeiten nicht in Sicht. Man sieht, was politischer Konsens alles erreichen kann.

Die Lektüre vieler Texte und Interpretationen der Geschehnisse in den vergangenen Jahrzehnte, verleitet zur Feststellung eines gewissen Stillstandes der Europäischen Union. Sie kommt beinahe orientierungslos vor. Soll sie nur mehr wirtschaftlich agieren, oder doch politisch? Wird etwa der „soziale“ Aspekt vorgezogen? Durch dieses „quo vadis“-Problem ist die Regionalpolitik etwas ins Stocken geraten. Mit dieser Problematik beschäftige ich mich im Kapitel über die neue Phase 2006-2013 der Regionalpolitik.

Die Empirie kommt in dieser Arbeit nicht zu kurz. Durch persönliche Kontakte und Informationen, die per Email erlangt wurden, konnte ich der Arbeit auch einen besonders aktuellen Charakter verliehen, nicht desto weniger auch durch die sehr umfangreichen ÖROK-Analysen. Viel ist in der Europaregion geschehen, viel wurde teils zu Recht teils zu Unrecht kritisiert oder sogar blockiert. Ich konnte jedoch anhand der Tatsachen feststellen, indem man beobachtet was geschehen ist und was getan wurde, dass diese Europaregion de facto arbeitete, arbeitet und arbeiten wird.

3 Grundbegriffe und Theorien

3.1 Der Regionalstaat

Der Regionalstaat hat zum Ziel, die nationalstaatliche Dominanz zu relativieren. Das Interreg²⁹ sucht (Internationales Institut für Nationalrecht und Regionalismus) nach Lösungen, diese Dominanz der Nationalstaaten zu überwinden. Interreg gilt als das Zentrum der theoretischen Ausarbeitung des ethnozentristischen europäischen Regionalismus.³⁰

Die Gründungserklärung spricht unter anderem von: „...*einem zu entwickelnden Nationalitäten- und Volksgruppenrecht*“ und „*den Prinzipien regionalistischer Eigenständigkeit und Selbstbestimmung und der freien Entfaltung der Regionen.*“³¹

Die Grundlage der Interreg ist die Theorie von Guy Héraud in seinem Werk „*Les principes du fédéralisme et la Fédération Européenne*“.³²

Héraud erkennt Prinzipien, welche zu einer Änderung des Phänomens der Souveränität führen. Es soll nicht mehr eine rein nationalstaatliche Identität geben, sondern bloß eine föderalistische verdünnte, eine europäische. Durch die Schaffung der europäischen Integration sollen die inneren Grenzen neu definiert werden. Objektiver Ethnizismus soll demokratisch anerkannt werden als Wille der Bevölkerung. Héraud erkennt bereits eine Vielzahl an europäischen Gebieten, die durch ethnische, geschichtliche und wirtschaftliche Einheitlichkeit zu einem föderativen Regionalstaat werden müssen.

Untermuert wird alles durch die „Magna Charta Gentium und Regionum“³³, die auf der Internationalen Tagung von Interreg in Maribor, im Februar 1992, verabschiedet wurde. In Artikel 10 dieser Charta wird jeder Region das Recht zuerkannt, sich, wenn auch grenzüberschreitend, mit Nachbarregionen zu

²⁹ Hier Interreg als Institut und nicht als Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union

³⁰ <http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 11.03.2009

³¹ Interreg Gründung in Regensburg im Oktober 1977

³² <http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 11.03.2009

³³ <http://www.interreg.org/cms/content/ir-3223.php>, Zugriff am 11.03.2009

autonomen Gemeinschaften zusammenzuschließen. Dabei kann es auch zur Bildung föderativer Gliedstaaten innerhalb großer Nationalstaaten kommen. Sie sollten das Gegengewicht zu der Zentralmacht sein.

3.2 Der „ethnonationale“ Regionalismus

Während man in der ersten Phase der europäischen Regionalpolitik bestrebt war, informelle grenzüberschreitende Arbeit zu leisten, sind die Bestrebungen und Projekte der neueren Europaregionen, und damit auch die der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino, bemüht, Regierungsarbeit und Aktivitäten eine institutionelle Verankerung zu geben. Man schließt auch die Schaffung transregionaler Parlamente und gemeinsamer Regierungen nicht aus.

In einer Zeit, in der nationale Souveränität und Integrität neu definiert werden, oder - besser gesagt - versucht wird, diese neu „zu verarbeiten“ indem sich Staaten in Unionen integrieren, befinden sich die Europaregionen in einer vollkommen „verschwommenen“ Situation, sowohl politisch als auch institutionell.³⁴

Eine Theorie des „Europa der Regionen“ wird nicht nur von den Anhängern des Föderalismus unterstützt, sondern auch von den Befürwortern einer ethnonationalen Politik. Es wurde der Versuch gestartet, mit europäischen Argumenten die Grenzen zu verschieben.³⁵

In der Vorstellung der Regionalisten ist dies allerdings das falsche Ziel. Sie sehen nicht eine Verschiebung der Grenzen vor, sondern ein Verschwinden dieser. Argwöhnisch wird diese Entwicklung vor allem von den wirtschaftlich und politisch weniger einflussreichen Staaten gesehen. Sie befürchten die

³⁴ http://europa-jetzt.org/zukunft/IMG/article_PDF_article_14.pdf, Zugriff am 11.03.2008

³⁵ http://europa-jetzt.org/zukunft/IMG/article_PDF_article_14.pdf, Zugriff am 11.03.2008

Bildung sezeptionistischer Bewegungen die es anstreben würden, sich dem jeweils stärkeren Nachbarn anzuschließen.³⁶

3.3 Begriff Region

Es gibt in der wissenschaftlichen Forschung keine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition des Begriffes Region. Er taucht in vielen Bereichen in den unterschiedlichsten Formen auf, vor allem aber in der Politikwissenschaft. Die Eingrenzung einer solchen „Körperschaft“ hängt von geographischen, ethnischen, sprachlichen und kulturellen oder sogar religiösen Gemeinsamkeiten ab und bezieht sich auf ein homogenes Gebiet.³⁷

Größe ist sicherlich mittragend, aber auch der eigene Status im Land und welche politische Bedeutung eine Region im Staat haben kann.³⁸

Hrybek/Weyand haben zwei Ansätze, eine Region zu definieren:

- Die Region als homogener Raum auf Basis unterschiedlicher Kriterien: physisch-geographischer Gegebenheiten; ethnischer, sprachlicher, religiöser und kultureller Gemeinsamkeiten der Bevölkerung; gemeinsame Vergangenheit und die ökonomische Struktur, welche das Territorium kennzeichnet.³⁹
- Die Region bezieht sich auf eine Gesamtheit, welche sehr unterschiedlich definiert sein kann. Spricht man von einer globalen Staatengemeinschaft, dann könnte Europa als Ganzes die Region ausmachen. Wenn die übergeordnete territoriale Einheit, aus der die Region ausgegrenzt wird, einen Kontinent umfasst, kann man von einer so genannten transnationalen Region sprechen.⁴⁰

³⁶ http://europa-jetzt.org/zukunft/IMG/article_PDF_article_14.pdf, Zugriff am 11.03.2008

³⁷ <http://www.geographie.uni-erlangen.de/wbaetzing/lit/region.pdf>, Zugriff am 11.03.2009

³⁸ Engl, C.: Regionen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine integrationspolitische Rollensuche, in: Integration1 1991, S.9-29

³⁹ Engl, C.: Regionen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine integrationspolitische Rollensuche, in: Integration1 1991, S.9-29

⁴⁰ Engl, C.: Regionen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine integrationspolitische Rollensuche, in: Integration1 1991, S.9-29

Die Diskussion um ein Europa der Regionen versteht die Region als Gliederungskategorie des Nationalstaates, einer administrativen Verwaltungseinheit von mittlerer Größe.⁴¹

Den weiteren Versuch einer Definition finden wir in der Erklärung von Bordeaux⁴²: „Eine solche Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch eine geschichtliche oder kulturelle, geographische oder wirtschaftliche Homogenität oder eine Kombination dieser Kennzeichen“.⁴³

3.4 Das Konzept eines "Europa der Regionen"

Schon in den 70er Jahren forderte man in Europa die größere Einbindung kleiner Einheiten. Es sollte nicht nur ein Europa der Staaten sein, sondern auch ein Europa, das über die eigenen staatlichen Grenzen hinaussehen konnte. Denn es gab und gibt Probleme, die nicht nur innerstaatlich zu lösen seien, sondern grenzüberschreitend,⁴⁴ und dies bei weitem in einer besseren Art und Weise.

Die Lösung die man andachte, war ein Europa der Regionen in ethnisch abgegrenzten historischen Gebieten.⁴⁵

Schon in den 90er Jahren wurde klar, dass die Übertragung nationaler Hoheitsrechte leichter zu verwirklichen war, wenn man die Regionen mit einbezog. Am aus meiner Sicht sinnvollsten sieht man Regionen als „Bausteine der europäischen Einigung“. Problem dabei ist, dass die Regionen so heterogen strukturiert sind, dass es schwer fällt, alle Formen zu erfassen. In

⁴¹ Vgl. Hrybek R./Weyand S., Europa der Regionen, a.a.O., S.15-16

⁴² Conseil de L'Europe 1978

⁴³ Conseil de l'Europe, 1978, deutsche Fassung nach Knöpfle 1988, in: S. Pintarits, Macht, Demokratie und Regionen in Europa, a.a.O., S.27

⁴⁴ Gerdes, D.: Regionalismus als soziale Bewegung, Frankfurt am Main/New York, 1985 S.81ff

⁴⁵ <http://www.internationalepolitik.de/archiv/jahrgang1997/november1997/das-europa-der-regionen-.html>, Zugriff am 11.03.2009

Europa zählte man damals mehr als 250 Regionen,⁴⁶ heute sind es schon 270.⁴⁷

Meiner Ansicht nach sollten Regionen mit gleichen Strukturen und Formen zusammengebracht werden. Eine Region kann durchaus auch als grenzüberschreitendes Gebilde verstanden werden.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Regionen hat ein Umdenken mit sich gebracht. Im Rahmen des Einigungsprozesses wurde den Regionen ein anderer Stellenwert gegeben. Es kam ein weit verbreiteter Wunsch nach mehr Föderalismus, Dezentralisierung und Bürgernähe in Europa auf.⁴⁸

In einem Europa der Regionen spricht man auch von einem gewachsenen Selbstbewusstsein der subnationalen territorialen Einheiten. Dies drückt sich in zwei Sichtweisen aus.

Einerseits fordern die Regionen im eigenen Staat mehr Kompetenzen. Andererseits ist es notwendig, dass Regionen grenzüberschreitend arbeiten können. Dazu können auch Bestrebungen kommen, sich innerstaatlich an europäischen Angelegenheiten zu beteiligen.⁴⁹

Das Einbeziehen der europäischen Regionen in den Entscheidungsprozess kann nach einer weit verbreiteten Ansicht das Vertrauen der Bürger stärken.⁵⁰ Die Identifikation mit einer regionalen oder kommunalen Struktur fällt meist leichter als mit dem für viele allzu abstrakten Europa der Europäischen Union.

⁴⁶Raich S., Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in einem Europa der Regionen, Schriftenreihe des Europäischen Zentrum für Föderalismusforschung, Bd.3, Nomos Baden Baden 1995, S.26

⁴⁷ http://www.aer.eu/fileadmin/Images/Tabula/2008/Tabula_2008_Grande.jpg

⁴⁸ Vgl. Klatt (HG), Das Europa der Regionen nach Maastricht. Analysen und Perspektiven, Bonn: Aktuell 1995, S.48

⁴⁹ Vgl. Hrbek R./Weiland S.: Das Europa der Regionen, Beck, München 1994, S.14

⁵⁰ Fichter, B.: ARGE ALP und Europaregion Tirol im Europa der Regionen, Diplomarbeit, Innsbruck 1997

Also ist das Werden des „Europa der Regionen“ ein Prozess, der von drei Akteuren geführt wird: der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen selbst.⁵¹

3.5 Subsidiaritätsprinzip

An dieser Stelle will ich erforschen, ob das Subsidiaritätsprinzip der Europäischen Union für eine Euregio Tirol – Südtirol /Alto Adige -Trentino ein wichtiges Element sein kann oder nicht.

In Art.5 Abs2 EGV⁵² wird vorgesehen, dass die Gemeinschaft nur dann eingreift, falls es nicht zu ihrer Kompetenz gehört und wenn es auf dieser Ebene besser gelöst werden kann. Also wird es von der Europäischen Union nur auf der Ebene der staatlichen Kompetenzen angewendet. Die Europäische Union prüft selbst, wenn sie einen Rechtsakt erlässt, ob er dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.⁵³

Es steht nirgendwo geschrieben, dass ein Staat dazu verpflichtet ist, diesen Prüfungsmaßstab auch staatsintern auf nationaler oder regionaler Ebene anzuwenden und wird diesem vollkommen frei überlassen.⁵⁴

Schon als Begriff lässt das Subsidiaritätsprinzip sehr viel Spielraum.

Zusammenfassend kann man in diesem Zusammenhang Subsidiarität auf vier Teilgebiete beschränken:⁵⁵

- a. Europäische Gemeinschaft versus Mitgliedsstaaten
- b. Nationalstaaten versus Bundesländer, Regionen (Föderalismus, Bundesstaatlichkeit)
- c. Nichtstaatliche Gemeinschaften versus Staat

⁵¹ Fichter, B.: ARGE ALP und Europaregion Tirol im Europa der Regionen, Diplomarbeit, Innsbruck 1997

⁵² Pechstein, M.: Die Europäische Union: Die Verträge von Maastricht und Amsterdam /Matthias Pechstein; Christian König, Neubearb. Aufl.- Tübingen, 2000, S. 84

⁵³ <http://www.europarl.at/europarl/default.pxml?kap=600&mod=&lang=de>

⁵⁴ Toggenburg, G.: Die regionale Dimension des EU-Verfassungsvertrages: Betrachtungen im Dreieck zwischen Mitbestimmung, Identität und Subsidiarität, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.35

⁵⁵ http://socio.ch/demo/t_wbrucks.htm, Zugriff am 03.02.2009

d. Menschen, Individuen versus Gemeinschaften jeglicher Art

Die Subsidiarität zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten ist genau geklärt und im Vertragstext niedergeschrieben.

In welchen Bereichen eine Region agieren kann, ist sowohl im italienischen als auch im österreichischen Recht ausdrücklich normiert.⁵⁶

Das Subsidiaritätsprinzip soll nicht nur auf der Ebene der EU versus Staaten angewendet werden, sondern auch auf der Ebene EU versus Regionen bzw. Kommunalbehörden.

Einzelne Projekte fördern die Zusammenarbeit, räumen selbst aber keine Kompetenzen ein. Der so genannte „Drei-Ebenen-Föderalismus“, wie er von manchen Ländern und Regionen gefordert wird, existiert im derzeitigen Gemeinschaftsrecht nicht.⁵⁷

3.6 Der Mehr-Ebenen-Ansatz der Europäischen Union

„Der Mehr-Ebenen-Ansatz will Regieren in Europa erklären und liefert die Logik von Netzwerken als Begründung. Er sieht starke Verflechtungen zwischen den supranationalen, nationalen und regionalen Ebenen von Politik; beispielsweise kooperiert die Europäische Kommission ebenso mit nationalen Parlamenten und Regierungen wie mit Landesregierungen. Der Mehr-Ebenen-Ansatz hilft vor allem zu verstehen und wissenschaftlich nachzuvollziehen, wie Regieren in Europa in praxi funktioniert.“⁵⁸

In den letzten Jahren hat man in der Europäischen Union die Stärkung, oder zumindest den Versuch einer intensiveren Zusammenarbeit auf regionaler und auf kommunaler Ebene angestrebt. Das Subsidiaritätsprinzip bleibt uns zwar erhalten, aber mehr im Sinne eines Verteilungsprinzips zwischen den kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Kompetenzen. Um es

⁵⁶ Toggenburg, G.: Die regionale Dimension des EU-Verfassungsvertrages: Betrachtungen im Dreieck zwischen Mitbestimmung, Identität und Subsidiarität, in Laimer, Simon.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.35

⁵⁷ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.172

⁵⁸ <http://www.europaspiegel.de/index/glossar/Integrationstheorien>, Zugriff am 3.3.2008

einhalten und erhalten zu können, benötigt die EU eine neue Kultur der Subsidiarität und Selbstkontrolle.

Die Gründe einer solchen Entwicklung liegen meiner Ansicht nach auf der Hand. Die Regionen sollen mehr und mehr ohne den vielerorts immer noch erforderlichen nationalen Umweg arbeiten können. Effizienteres Arbeiten wird dadurch möglich.⁵⁹ Einige Mitgliedstaaten haben diese Entwicklung stärker vorangetrieben. Zum Beispiel Spaniens.⁶⁰ 54% aller öffentlichen Ausgaben werden dort mittlerweile dezentral getätigt. Die Regierungsform der Europäischen Union setzt aber immer noch zu wenig auf die europäische und die staatliche Ebene. Hier herrscht wohl noch Nachholbedarf.⁶¹ Das derzeitige pyramidale System blockiert Energien, die mit dem Mehr-Ebenen-System, effizienter genützt und täglichen Einsatz finden könnten.

Eine Zusammenfassung kann die Thematik erklären:

„Der Ansatz vom Mehrebenensystem wird als Ausdruck der Entwicklung der EU-Forschung von ihrer ausschließlichen Fokussierung auf die Entwicklungsdynamik der EU hin zur Konzeptionalisierung des europäischen Kontextes als Variable für Veränderungen politischer Institutionen, Prozesse sowie Inhalte auf und unterhalb der europäischen Ebene angesehen. Die fundamentalen Charakteristika eines europäischen Mehrebenenmodells lassen sich wie folgt zusammenfassen: Es ist ein heterogenes, polyzentrisches System, in welchem die Entscheidungszentren durch ein Netzwerk verbunden sind; das Organisationsprinzip des Netzwerkes basiert laut diesem Modell auf Konsens; in der am Konsens orientierten Politik spielt die Interaktion der Einheiten eine entscheidende Rolle. Die Verteilung politischer Kompetenzen für

⁵⁹ <http://www.arnsberg.de/buergermeister/veroeffentlichungen/2009/regieren-in-netzwerken.pdf>, Zugriff am 3.3.2009

⁶⁰ [http://www2.nes.ru/~eller/Osterkamp-Eller%20\(2003b\)%20Ifo%20Schnelldienst%2016-2003.pdf](http://www2.nes.ru/~eller/Osterkamp-Eller%20(2003b)%20Ifo%20Schnelldienst%2016-2003.pdf), Zugriff am 3.3.2009

⁶¹ <http://www.arnsberg.de/buergermeister/veroeffentlichungen/2009/regieren-in-netzwerken.pdf>, Zugriff am 3.3.2009

ein und das gleiche Politikfeld auf verschiedenen Handlungsebenen ist das Hauptkennzeichen des europäischen Mehrebenensystems.“⁶²

⁶²http://www.weltpolitik.net/attachment/0644a930ba1074b5cca2acd4809cbcd5/75d78f2f49defd2b74b948729ad21685/051_Huszak_Budapest_2005.pdfhttp://www.weltpolitik.net/attachment/0644a930ba1074b5cca2acd4809cbcd5/75d78f2f49defd2b74b948729ad21685/051_Huszak_Budapest_2005.pdf, Zugriff am 3.3.2009

4 Die Stellung der Regionen in der Europäischen Union:

4.1 Ursprung der Europaregionen

Die erste Europaregion fand sich auf deutsch-niederländischem Gebiet. Wim Schelberg,⁶³ der Bürgermeister von Weerselo wird Vorsitzender dieser Institution. Nicht nur friedliche Zusammenarbeit, sondern auch wirtschaftliche Motive bringen Deutsche und Niederländer in der Grenzregion zur Zusammenarbeit, und dies schon in den 50er Jahren.⁶⁴

Man experimentiert mit einer gemeinsamen Politik und vertritt die Interessen eines transnationalen, regionalen Netzes. Man startet auch mit dem Versuch, die Beschlüsse der jeweiligen politischen und administrativen Entscheidungsgremien dahingehend auszurichten. Beide Regionen befinden sich in der Peripherie der wichtigsten Wirtschaftsstandorte der jeweiligen Länder. Genau das macht eine ebengenannte Zusammenarbeit mehr als notwendig, damit diese Regionen nicht einer wirtschaftlichen Isolation verfallen.⁶⁵

Der erste institutionale Ausbau findet 1978 statt. Man bildet als Gremium den Europaregion-Rat. Er soll diese Entwicklung anführen. 60 gewählte Kommunalräte bilden diese Institution.⁶⁶ Die eine Hälfte besteht aus deutschen, die andere aus niederländischen Vertretern. Nicht nur beratend steht dieses Organ den Entscheidungsträgern zur Seite, sondern auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit koordinierend. Kompetenzen hat das

⁶³ <http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 03.03.2009

⁶⁴ <http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=30>, Zugriff am 11.03.2009

⁶⁵ <http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=41>, Zugriff am 11.03.2009

⁶⁶ http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/3.Themen_und_Forschungsbereiche/8.Europaregionen/Europaregionen-Text_2.pdf, Zugriff am 03.03.2009

Organ nur indirekt. Der Europaregion- Rat ist zu diesem Zeitpunkt kein Organ öffentlichen Rechtes. Seine Beschlüsse haben keine bindende Wirkung. Der Arbeitsschwerpunkt wurde nicht auf das Administrative, sondern auf das Wirtschaftliche gelegt.

In Gronau, an der deutsch-niederländischen Grenze wird ein Sekretariat mit einem Beratungs- und Informationsschalter gegründet. Einzelne Arbeitsgruppen bereiten die Sitzungen vor. Als Grundprinzip gilt eine paritätische Besetzung der Organisation.⁶⁷

Diesem Grundmodell folgend, werden in den 1970er Jahren neue Europaregionen gegründet. Vor allem in den Gebieten zwischen Aachen und der Nordsee. Am 21. Mai 1980 unterfertigen die Vertragsparteien des Europarats in Madrid ein Abkommen, durch welches der weitere Ausbau der regionalistischen Bestrebungen forciert wird. Betont wird im Madrider Abkommen, dass alle Bestrebungen unter der Beachtung der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Vertragspartner erfolgen müssen.⁶⁸

Um diesen Einschränkungen weitgehend überwinden zu können, versucht man Auswege über das Privatrecht zu finden und beginnt Initiativen auf kommunaler Ebene zu entwickeln. Nicht nur um des Friedens willen, sondern wirtschaftliche Beweggründe forcieren hier die Zusammenarbeit. Interkommunale und interregionale Abkommen werden geschmiedet, um gemeinsame Beratung und Planung voranzubringen. Aber in dieser Anfangsphase fehlt es an jeglicher institutioneller, normativer und administrativer Kompetenz.⁶⁹

Auf der aktuellen Karte der Regionen, verschiebt sich das Phänomen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter nach Osten. Die Projekte der

⁶⁷ <http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=41>, Zugriff am 11.03.2009

⁶⁸ Für die Ratifikation der Schweiz vgl <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.131.1.de.pdf>, zugriff am 11.03.2009, für Österreich vgl BGBl. 52/1983

⁶⁹ <http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=37>, Zugriff am 11.03.2009

Europaregionen haben sich vor allem entlang der Grenze zu den ehemaligen Ostblockstaaten angesiedelt.

Während einer Studientagung hat James Scott, vom Berliner Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung betont, dass die Schaffung neuer regionaler Identität auch über die Staatsgrenzen hinaus wichtig sei, damit kulturhistorische Gemeinsamkeiten, gemeinsame Interessen im Umweltschutz und wirtschaftlicher Entwicklung, die Lösung gemeinsamer Probleme als verbindende Faktoren innerhalb der internationaler Grenzregionen fördern.⁷⁰

Durch die Umwälzung in Europa seit 1989 ist es besonders wichtig geworden, nationale Grenzen nicht als endgültige Grenzen zu betrachten, sondern mit dem Vollenden des Binnenmarktes soll der Prozess europäischer Integration eine neue Dynamik bekommen. Die Dimensionen haben sich verschoben.

4.2 Regionalismus und die Europaregion Tirol

An der Arbeit zu einer Europaregion Tirol kann man die verschiedensten Schwankungen des neuen europäischen Regionalismus feststellen. Nach der Streitbeilegungserklärung zwischen Österreich und Italien im Juni 1992,⁷¹ fing die Südtiroler Volkspartei gleich mit einem neuem Projekt an, der Europaregion Tirol.⁷²

Im Grundsatzprogramm der Südtiroler Volkspartei, verabschiedet am 30. Mai 1992, heißt es:

„C. Themen der Reform :

Die am 30. Mai 1992 mit der Abstimmung der SVP-Landesversammlung abgeschlossene Paketphase erfordert indes, auch um der fortschreitenden Entwicklung unserer Gesellschaft gerecht zu werden und zahlreiche neu aufgetretene Probleme sowie Zeiterscheinungen zu erfassen, eine Reihe zusätzlicher programmatischer Erwägungen:

⁷⁰ <http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 10.06.2009

⁷¹ http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2002/PK0431/PK0431.shtml, Zugriff am 11.03.2009

⁷² <http://www.svpartei.org/de/politik/grundsatzprogramm/>, Zugriff am 11.03.2009

1. Grundwerte und Grundlagen unserer Politik
2. Die Südtiroler Volkspartei als Sammelpartei
3. Europa
4. Südtirol und Österreich
5. Südtirol und das Bundesland Tirol
6. Das Verhältnis zu Italien und zwischen den Sprachgruppen“.⁷³

Am 42. Parteikongress der Südtiroler Volkspartei am 19. November 1994 wird weiterhin das Ziel der Europaregion vorgegeben. Man sieht in ihr die Möglichkeit, die jetzt bestehende Grenze am Brenner zu überwinden. Zusammenarbeit sollte nicht nur im institutionellen und politischen Sinn gefördert werden, sondern sollte auch tatsächlich spürbar für die normale Bevölkerung sein.⁷⁴ Es sollte mehr als eine bloße alpine Arbeitsgemeinschaft sein, auch ARGE ALP⁷⁵ genannt. Man entscheidet sich auch für eine Grundsatzerklärung, in der festgelegt wird, dass sich die Landtage weiterhin regelmäßig treffen und einen gemeinsamen Konsensweg bei grundlegenden Beschlüssen finden. Ziel ist es, eine geistige und kulturelle Einheit des Landes Tirol zu schaffen.⁷⁶

Die Bestrebungen auf Südtiroler Seite werden vom Landeshauptmann Luis Durnwalder geleitet. Er spricht von einer „weichen“ Form der Europaregion Tirol. In dieser Form kommt es zwar zu einer Zusammenarbeit zwischen Südtirol, dem Trentino und Tirol. Die Brennergrenze wird nicht in Frage gestellt.

In Nordtirol wird seit der Streitbeilegung mit Italien über die Europaregion nachgedacht. Für den damaligen Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingarten hat das Projekt Europaregion sowohl ökonomische als auch ethno-nationale Bedeutung. Er sieht das Projekt als Gründung einer Region, die gleich weit weg ist von Rom wie von Wien. Die Region versucht Geschichte aufzuarbeiten,

⁷³ <http://www.svpartei.org/de/politik/grundsatzprogramm/>, Zugriff am 11.03.2009

⁷⁴ <http://www.svpartei.org/de/politik/grundsatzprogramm/>, Zugriff am 11.03.2009

⁷⁵ http://www.argealp.org/uploads/media/leitbild_de_01.pdf, Zugriff am 11.03.2009

⁷⁶ <http://www.svpartei.org/de/politik/grundsatzprogramm/>, Zugriff am 11.03.2009

Gemeinsamkeiten zu finden und gemeinsame Identität zurück zu gewinnen. Die Opposition in Tirol steht dem Projekt allerdings skeptisch gegenüber.⁷⁷

Die Europaregion wurde also durch die Initiative der Tiroler Landesregierungen vorangetrieben.

Während Wien dem Ganzen neutral gegenüberstand, hat sich Italien ziemlich stark dagegen geäußert. Den Artikel 1 des Regionalgesetzes Juni 1995 weist Italiens Verfassungsgerichtshof zurück. Der Artikel sieht eine Europaregion als Ziel vor. Italien erklärt den Artikel für verfassungswidrig. Er widerspreche Artikel 5 der Italienischen Verfassung, in dem das Prinzip der Einheit und Unteilbarkeit der Republik festgelegt ist, sowie die weiteren Verfassungsartikel 114 bis 116, die über die Regionen Italiens bestimmen.⁷⁸

Diese Verfassungswidrigkeit betonte der italienische Außenminister, als die Europaregion 1995 eine eigene Vertretung in Form eines Büros in Brüssel eröffnet hatte.

Bei seinem offiziellen Besuch in Trient am 24. November 1995, hat der italienische Staatspräsident Oscar Luigi Scalfaro neuerlich die Bedeutung der italienischen Verfassung betont. Mit dieser Aussage richtete er sich an die Trentiner Landesregierung, und indirekt auch an die Südtiroler Landesregierung. Scalfaro warnte weiters vor den „falschen Europäern“, die meinten, durch die Erfindung der Regionen, sich an der nationalen Einheit vorbeischnuggeln und vorbeikommen zu können.

Man kann einer grenzüberschreitenden Region drei verschiedene Bedeutungen geben.

⁷⁷ Stadelmann, C.: Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 2001, S.7ff.

⁷⁸ Stadelmann, C.: Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 2001, S.7ff.

Einerseits kann sie eine rein wirtschaftliche Zusammenarbeit anstreben, um in einem bestimmten Raum Handelsbeziehungen und gemeinsame Förderinitiativen zu erleichtern.

Eine zweite Möglichkeit ergibt sich im Rahmen des Madrider Abkommens und mit der Ratifizierung des italienisch-österreichischen Abkommen vom 26.1.1993, für die Konsolidierung enger grenzüberschreitender Zusammenarbeit.⁷⁹

Eine dritte Bedeutung kann die aus politischer Sicht sein. Sie ist sicher die umstrittenste der drei Sichtweisen.

Da die rechtliche für die Europaregion Tirol – Südtirol/Alto Adige – Trentino gescheitert ist, bleiben uns die beiden anderen übrig, und diese bilden den Kern der Zusammenarbeit.

Die Europaregion Tirol als neue völkerrechtliche Entität zwischen staatlicher und europäischer Ebene

Durch die Änderung der staatlichen Souveränität durch die EU, ändert sich auch die Form und die Ausübung des nationalen Selbstbestimmungsrechts. In einem vereinten Europa, in dem Nationalstaaten immer mehr Souveränität abgeben, also auch „Rom“ und „Wien“ immer mehr Kompetenzen an Brüssel abgeben, wäre der Gedanke der Abspaltung oder der Beitritt Südtirols zu Österreich wohl nicht nur reaktionär, sondern auch unsinnig. Er hätte kaum eine Perspektive.

Es scheint praktikabler, den Regionen gewisse Hoheitsrechte einzuräumen und eine Verankerung im Völkerrecht zu finden.⁸⁰

⁷⁹ <http://edition.eu.com/Zeit1993.htm>, zugriff am 11.03.2009

⁸⁰ vgl. Stadelmann, C.: Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 2001, S.7ff.

Es wäre dies ein Regionalismus, der Regionen als „Zwischenstaat“ einsetzen würde und politische, wirtschaftliche, soziale, bildungspolitische Befugnisse geben würde. Dieser Zwischenstaat würde in Brüssel genauso vertreten sein wie in den Nationalstaaten. Dazu wäre eine Reform der Europäischen Union erforderlich und ein Eingriff in die Souveränität der Nationalstaaten. Ein derartiges Procedere erscheint heute kaum mehr praktikabel.

Der Traum gewisser Regionalisten ist im Moment eher geplatzt als dass er verwirklichtbar erscheint.⁸¹

4.3 Interreg oder die „Integration der Regionen“

Interreg ist seit 1990 eine Gemeinschaftsinitiative der EU auf der finanziellen Basis des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zur Zusammenarbeit zwischen den Regionen der Europäischen Union. Ziel von Interreg ist unter anderem die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, auf der Basis interregionaler und grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Hier spreche ich über Interreg Österreich-Italien. Interreg Österreich-Italien ist ein gelungenes Beispiel interregionaler Zusammenarbeit. Teilnehmer sind nicht nur Südtirol und Tirol, sondern auch Veneto, Friuli Venetia Giulia, Kärnten und Salzburg. Interreg III wurde 2006 abgeschlossen, 73 Mio. Euro für über 200 Projekte aufgewendet. Interreg III hat als Probleme der Region die schwache Unternehmerstruktur und die soziogeographisch weit zerstreuten Klein- und Mittelunternehmen erkannt.

4.3.1 Ausrichtung und Schwerpunkte

Der Schwerpunkt in den Regionen liegt nahe den Grenzen zu den Beitrittsländern und wird in drei Bereiche aufgeteilt:

⁸¹ vgl. Stadelmann, a.a.O., S.7ff

Grenzübergreifende Projekte:

- hat die Umsetzung gemeinsamer Entwicklungsstrategien zum Gegenstand, grenzübergreifende wirtschaftliche und soziale Schwerpunkte sollen gesetzt werden, hier handelt die Region. Ziel ist hier, die von den verschiedensten Staatsgrenzen zerschnittenen Regionen zusammenzuführen und gemeinsame Lösungen zu suchen;⁸²

Europäische Transnationale Zusammenarbeit:

- großräumige Zusammenschlüsse europäischer Regionen um die Raumentwicklung zu fördern, der Staat steht hier in Vordergrund;⁸³

Interregionale Kooperation:

- durch effizientes Vernetzen hat man versucht, Regionalentwicklung zu optimieren, also bessere Zusammenarbeit zwischen den Regionen mit Transfer und Austausch von Erfahrungen⁸⁴

Die Schwerpunkte dieser Ausrichtungen liegen in der Kräftigung der wirtschaftlichen, kulturellen und institutionellen Kooperation, um das Potenzial der Region auf ein höheres Niveau zu bringen:⁸⁵

- Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen
- Wirtschaftliche Kooperation
- Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme
- Unterstützung der Kooperation

Ansuchen kann nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch private Investoren:

- Nationale, regionale und lokale öffentliche Behörden
- Öffentliche und private Konsortien

⁸² <http://www.wirtschaft.nrw.de/400/500/index.php>, Zugriff am 10.06.2009

⁸³ <http://www.wirtschaft.nrw.de/400/500/index.php>, Zugriff am 10.06.2009

⁸⁴ <http://www.wirtschaft.nrw.de/400/500/index.php>, Zugriff am 10.06.2009

⁸⁵ Vgl. Autonome Provinz Bozen: Interreg III, S.5ff.

- Entwicklungsagenturen, Wissenschafts- und Technologieparks, Districts, Business Innovation Centre, regionale Finanzagenturen, Handelskammern
- Universitäten und Forschungsinstitute, Schulen und Bildungsanstalten
- NGOs, Körperschaften und Vereine ohne Gewinnabsichten
- Naturschutzgebietsverwaltungen
- Stiftungen
- Messekörperschaften
- Anbieter touristischer Infrastrukturen
- Organisationen zur grenzüberschreitenden Entwicklung und von öffentlichen Dienstleistungen
- sonstige Begünstigte, die mit der Prioritätenzielsetzung kompatibel sind

4.3.2 Gegenwart und Zukunft

Durch den großen Erfolg der Interreg III mit ihren 213 erfolgreichen Projekten⁸⁶ wurde die Zusammenarbeit auf die Periode 2007-2013 verlängert, mit Interreg IV, verankert in der Verordnung 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2006, sowie 1081/2006, 1082/2006 und 1083/2006. Zugrunde dieser Verordnungen liegt Art. 160 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der in den Erläuterungen erklärt:

„Nach Artikel 160 des Vertrags ist es Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. So trägt der EFRE dazu bei, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Regionen, einschließlich der ländlichen und städtischen Gebiete, der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung, der Gebiete mit geographischen und natürlichen

⁸⁶ http://www.interreg.net/einfuehrung/interregIV_d.htm, Zugriff am 3.3.09

*Benachteiligungen, wie z.B. der Inseln, Berggebiete, dünn besiedelte Gebiete und Grenzgebiete, zu verringern*⁸⁷

In Art. 3 des EFRE-Vertrages werden taxativ die Bereiche aufgezählt, in denen finanzielle Beihilfe geleistet wird:

- produktive Investition zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze, vor allem an kleine und mittlere Unternehmen
- Infrastruktur
- Zur Erschließung endogenen Potential zur Unterstützung regionalen und lokalen Entwicklung
- Technische Hilfe

Im Gesetzestext wird geregelt, wie die zur Verfügung gestellten Mittel vergeben werden.⁸⁸ Die Förderung durch Interreg erfolgt nicht nach politischen Gesichtspunkten. Die Förderung wird direkt von der Europäischen Union. Also bedeutet dies in zweiter Linie, dass es eine Zusammenarbeit der Nationalstaaten bedeutet, und nicht so problematisch wie eine Initiative die von Grenzregionen starten, deswegen auch keine Bedenken ausgesprochen werden, da aparteisch und im Vertrag und in mehrer Verordnungen der Europäischen Union verankert.

Im Rahmen von Interreg IV sind drei Projekte zu finden, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Tirol und Südtirol zum Gegenstand⁸⁹:

- „Terra Raetica“: Förderung von Kultur und Natur im rätischen Raum⁹⁰
- „Dolomiti Live“: Schaffung einer interregionaler touristischer Marke⁹¹
- „Interreg Rat Wipptal“ (Gründungsakt noch ausständig): Höhere Zusammenarbeit im Wipptal, grenzenüberschreitend⁹²

⁸⁷ Verordnung Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (1)

⁸⁸ EFRE-Vertrag

⁸⁹ <http://www.tirol.gv.at/raumordnung/>, Zugriff am 03.03.2009

⁹⁰ <http://www.regiol.at/de/projekte/aktuelle-projekte/terra-raetica/index.html>, Zugriff am 10.06.2009

⁹¹ <http://pressetext.de/news/010905020/dolomiti-live/>, Zugriff am 10.06.2009

•
Die förderfähigen Gebiete werden in diesen Zusammenhang beschränkt auf:⁹³

- Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland, Osttirol
- Klagenfurt-Villach, Oberkärnten
- Pinzgau - Pongau
- Autonome Provinz Bozen-Südtirol
- Provinz Belluno
- Provinz Udine

4.4 Ausschuss der Regionen (AdR) in der EU

Der Vertrag von Maastricht gilt als Grundstein für den Ausschuss der Regionen. Darin wird der Ausschuss erstmals als solcher erwähnt.

Erst einige Jahre nachdem der Ausschuss der Regionen⁹⁴ in Brüssel errichtet wurde, hat dieser einen regulären Arbeitsrhythmus gefunden. Auf den drei Ebenen Union – Mitgliedstaaten – Regionen sind nunmehr die Regionen im Primärrecht verankert.⁹⁵ Die Errichtung des Ausschuss der Regionen erfolgte im März 1994. Neue Verwaltungsstrukturen mussten geschaffen werden. Der Ausschuss gab sich eine Geschäftsordnung, die Arbeitsabläufe wurden geregelt. Diese ersten Schritte verschafften dem Ausschuss durchaus Anerkennung bei den anderen Institutionen der Union. In den frühen 1990er-Jahren glaubte man, die EU würde weiterhin ohne größere Schwierigkeiten funktionieren. Das Schlagwort der Union ohne Bürger wurde damals geprägt.

⁹² <http://www.wipptal.org/de/grw/regionalentwicklung/periode2007-2013/Interreg-Rat/>, Zugriff am 10.06.2009

⁹³ <http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/eu-regionalfoerderung-tirol/interregi/>, Zugriff am 03.03.2009

⁹⁴ Art.263-265 EGV

⁹⁵ Hrbek, R.: Der Ausschuss der Regionen – Eine Zwischenbilanz zur Entwicklung der jüngsten EU – Institution und ihrer Arbeit, in: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung, Jahrbuch des Föderalismus, Baden Baden 2000, S.461

Die Bürger fühlten sich von den Organen der EU nicht vertreten. Dies war wohl der Beweggrund für die Gründung eines Gremiums, in dem die kommunalen und regionalen Interessen vertreten werden sollten.

Anfangs hatte der Ausschuss lediglich in fünf Bereichen Kompetenzen:

- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
- transeuropäische Infrastrukturnetze
- Gesundheitswesen
- Bildung
- Kultur

Mit der Unterzeichnung des Vertrages von Amsterdam am 1. Mai 1999 kamen fünf neue Bereiche hinzu, bezüglich welcher der Ausschuss der Regionen, Kompetenzen hat:

- Beschäftigungspolitik
- Sozialpolitik
- Umwelt
- Berufsbildung
- Verkehr

Nicht nur mehr die Kommission und der Rat hören den Ausschuss, sondern auch das Parlament. Dem Ausschuss der Regionen wurde weiters das Recht zur Initiativstellungnahme eingeräumt.

Aufbau des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuss der Regionen besteht aus 344 Mitgliedern und gleich viele Stellvertreter. Vorgeschlagen werden diese Mitglieder vom jeweiligen Land = Mitgliedstaat Österreich, dann werden sie vom Rat für die Dauer von vier Jahren ernannt. Im Unterschied zu den Mitgliedern des Europäischen Parlaments sind die Mitglieder des Ausschusses nicht vollzeitbeschäftigt, sondern arbeiten in ihren Regionen. Sie haben Verpflichtungen auf regionaler

Ebene und kommen zu den Tagungen der Fachkommissionen oder zu den Plenarsitzungen des Ausschusses in Brüssel zusammen.

Die Mitglieder des Ausschusses halten ständig Kontakt mit ihren Ländern. Dadurch wissen sie in der Regel Bescheid über die zu bewältigenden Probleme. Dieser ständige Kontakt mit der Basis ist eine wesentliche Stärke des Ausschusses.

Die Kommission und der Rates haben den Ausschuss der Regionen anzuhören, wenn sie Rechtsetzungsakte oder Aktionsprogramme genehmigen wollen, die Auswirkungen auch auf die regionale oder kommunale Ebene haben können. Der Ausschuss beruft die kompetente Fachkommission ein und übergibt dann einen Entwurf einer Stellungnahme. Die Mitglieder der Fachkommission haben das Recht und die Pflicht, Anmerkungen und Vorschläge zu diesem Dokument zu machen.

Neu ist auch durch den Lissabonner Vertrag *„ein Klagerecht für den AdR vor dem EuGH bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips und bei Verletzung der Rechte des AdR.“*⁹⁶

Dies ist nicht die einzige Aufgabe des Ausschusses. Der Ausschuss erstellt auch Studien, mit welchen er aktuelle Themen behandelt.

4.5 Der Vertrag über eine Verfassung für Europa: Vertane Chance?

Im Vertrag von Maastricht wurden drei Prinzipien und Regeln festgelegt, die die Zusammenarbeit mit den Regionen erleichtern und ermöglichen sollten.

⁹⁶www.staedtebund.at/alt_eu-konvent/1%20v_regionale_lokale_dimension.doc, Zugriff am 13.06.09

An erster Stelle steht das bewährte Subsidiaritätsprinzip als Prinzip und Grundlage.⁹⁷ Zweitens ist der Ausschuss der Regionen zu erwähnen. Ich werde diesen später näher darstellen.⁹⁸ Drittens sei der Entschluss genannt, dass Regionalminister im Rat der Union Sitz und Stimme haben.

Das Subsidiaritätsprinzip ist ausgebaut worden⁹⁹ aber der Aspekt der regionalen Mitbestimmung hat keine Renaissance erlebt. Der Ausschuss der Regionen bleibt auch im Verfassungsvertrag sowie auch im Lissabonner Reformvertrag von 2007 nur beratendes Gremium und wird nicht als Organ der Europäischen Union betrachtet.¹⁰⁰ Demokratiepoltisch ist der Ausschuss bedenklich. Dessen Vertreter werden nicht gewählt, sondern von den Regionen entsandt. Positiv zu erwähnen im Lissabonner Vertrag ist, dass Gemeinden und Regionen erstmals erwähnt werden.¹⁰¹

Eine Ausdehnung der Bereiche, die Beratung zwingend brauchten, ist auch nicht im Lissabonner Vertrag erfolgt.¹⁰² Die Forderung einer so genannten „horizontalen Mitbestimmung“¹⁰³ wurde nicht beachtet.¹⁰⁴ Eine wichtige Änderung hätte der Verfassungsvertrag aber im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof gebracht. Der Ausschuss hätte seine Rechte vor dem Europäischen Gerichtshof geltend machen können.¹⁰⁵ Der Ausschuss der Regionen hätte so eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips an den EuGH herantragen können.¹⁰⁶ Der Ausschuss der Regionen hätte sich zu einem Hüter

⁹⁷ Art.5 Abs.2 EG

⁹⁸ Art. 263-265 EG

⁹⁹ Toggenburg, G.: Die regionale Dimension des EU-Verfassungsvertrages: Betrachtungen im Dreieck zwischen Mitbestimmung, Identität und Subsidiarität, in Laimer, Simon.: Euregio, quovadis?, Bozen Graz 2006, S.35

¹⁰⁰ Art.I-32 des EU-Verfassungsvertrages

¹⁰¹ http://www.salzburg.gv.at/themen/se/europa/vertraglissabon_info.htm, Zugriff am 10.06.2009

¹⁰² Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2003 zum Thema Vorschläge des Ausschusses der Regionen für die Regierungskonferenz, Const-017, Pkt. 2.3.

¹⁰³ <http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/F2105FAD-B113-4B26-BC35-242F9447AE7B/0/Quovadis.pdf>, Zugriff am 5.05.2008

¹⁰⁴ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen Const-017, Pkt. 2.4. Als Reaktion auf das Scheitern einer solchen Klausel forderte der Ausschuss von der Europäischen Union „sämtliche Initiativen in den Bereichen mit einer eindeutigen lokalen oder regionalen Dimension oder Zuständigkeit zu konsultieren“

¹⁰⁵ Art. III-365 Abs.3 des EU-Verfassungsvertrages

¹⁰⁶ Art.8 Abs.2 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze des Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

des Subsidiaritätsprinzips entwickeln können. Im Vertrag von Maastricht bezieht sich das Subsidiaritätsprinzip nur auf die Beziehungen zwischen den Nationalstaaten und die Europäische Union. Die Zuständigkeiten werden aufgeteilt, aber schlussendlich nur zwischen diesen beiden Instanzen, wer wann zu handeln hat.

Hier sei eine interessante Parallele erwähnt.¹⁰⁷ Das Scheitern des Verfassungsvertrages und der Europaregion, hat wohl den gleichen Ursprung: es besteht ein Demokratiedefizit durch das Fehlen eines gemeinsamen Volkes, sowohl in der Europaregion als auch in der Europäischen Union, welches durch den Primat der Regierungen und Bürokraten nicht behoben werden kann.¹⁰⁸

4.6 Europäische Regionalpolitik und die Neue Phase 2007-2013

Die Fakten machen klar, dass die Europäische Union viel zu leisten hat. Die Projekte sind heterogen. Nicht zuletzt, weil sie auf regionaler, nationaler und supranationaler Ebene durchgeführt werden. 27 Mitgliedstaaten und 493 Mio. Bürger machen es sehr schwer, die Projekte einzuordnen.¹⁰⁹ Die Regionalpolitik versucht, Entwicklungsunterschiede der Regionen durch gezielte Maßnahmen abzufedern.¹¹⁰ In jeder Region soll ein Mehrwert geschaffen werden.¹¹¹ Die Regionalpolitik ist so durchdacht, dass sie dem Wachstum und der Beschäftigung zugute kommen (Lissabon-Strategie).¹¹²

¹⁰⁷ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S,121

¹⁰⁸ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S,121

¹⁰⁹ http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/why/index_de.htm, Zugriff am 3.3.2009

¹¹⁰ http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-SF_in_OE_07-13/2.4_Ziel_RWB_EFRE/Tirol/OP_Reg_Wettbewerbsf_Tirol.pdf, Zugriff am 11.03.2009

¹¹¹ http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/object/index_de.htm, Zugriff am 3.3.2009

¹¹² Auf dem Lissabonner Gipfel im März 2000 haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union eine neue, auf einem Konsens zwischen den Mitgliedstaaten basierende Strategie vorgestellt, die darauf abzielt, Europa zu modernisieren. Sie erhielt den Namen „Lissabon-Strategie“. Nach anfänglich mäßigem Erfolg wurde die Strategie vereinfacht und 2005 neu auf den Weg gebracht. Sie leistet nunmehr einen erheblichen Beitrag zum europäischen Wirtschaftswachstum in Europa. Vgl: http://ec.europa.eu/growthandjobs/index_de.htm

Der EFRE¹¹³, der ESF¹¹⁴ und der Kohäsionsfonds tragen viel zur Erfüllung der drei Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ bei.

Das Ziel, das dem Konvergenzziel gegeben wird, besteht darin, dass durch eine Ankurbelung der wachstumssteigernden Faktoren für die weniger entwickelten Regionen eine tatsächliche Annäherung an den EU-Durchschnitt erzielt wird¹¹⁵.

In der EU finden sich in 27 Mitgliedstaaten und 84 Regionen.¹¹⁶ Aussuchkriterium ist ein BiP¹¹⁷ von weniger als 75% des Gemeinschaftsdurchschnitts. Es kommen dann noch 16 Regionen, die einen Schwellenwert haben.

Operationelles Programm Österreich-Italien

Im September 2007 hat die Europäische Kommission ein neues Programm für die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen Italien und Österreich im Rahmen der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ für den Zeitraum 2007-2013 genehmigt. Der Titel des Programms ist „INTERREG IV A Italien / Österreich“. In diesem Programm werden Fördermittel für die Zusammenarbeit der Regionen Belluno, Bozen, Klagenfurt-Villach, Udine, Oberkärnten, Pinzgau-Pongau, Innsbruck, Tiroler Oberland, Tiroler Unterland und Osttirol zur Verfügung gestellt, vor allem in den Gebieten entlang der italienisch-österreichischen Grenze. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Regionen können auch an diesem Projekt teilnehmen und zur Finanzierung von Vorhaben finanzielle Beiträge in der Höhe von 20% des EFRE¹¹⁸ erhalten. Es geht speziell um Görz, Pordenone, Treviso, Vicenza, Außerfern, Lungau,

¹¹³ Europäische Fonds für regionale Entwicklung

¹¹⁴ Europäische Sozialfonds

¹¹⁵ http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/why/index_de.htm, Zugriff am 3.3.2009

¹¹⁶ http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/why/index_de.htm, Zugriff am 3.3.2009

¹¹⁷ Bruttoinlandsprodukt

¹¹⁸ Europäischen Fond zur regionalen Entwicklung

Unterkärnten und Salzburg–Umgebung. Als Budget steht eine Summe von 80 Mio. Euro zur Verfügung. Das EFRE beteiligt sich mit 60 Mio. Euro. Auf dem oben erwähnten Gebiet leben 2,5 Mio. Menschen auf einer Fläche von 37 939 km².¹¹⁹ Das Fördergebiet hat aber nur 10% der gesamten Fläche. Auf dieser leben 4% der Bevölkerung von Görz Pordenone, Treviso, Vicenza, Außerfern, Lungau, Unterkärnten und Salzburg–Umgebung.

Das Bruttosozialprodukt beträgt 4,4% des gesamten italienischen und österreichischen.¹²⁰ Das Programm versucht die Wettbewerbsfähigkeit der genannten Region zu stärken und nachhaltig zu entwickeln. Die Förderung von Wirtschaft, aber auch Umwelt stehen im Vordergrund. Die Menschen, Gemeinden und Regionen vor Ort sollen mit einbezogen werden. Die früheren Programme werden fortgeführt, wobei Schwerpunkte auch geändert werden können. Diese Schwerpunkte sind:¹²¹

- -Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit
- -Umweltschutz und nachhaltige Raumentwicklung
- -Unterstützung bei der Bewertung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Verwaltungen

Grenzüberschreitende Partnerschaften wurden schon in den früheren Programmen erfolgreich etabliert. Nunmehr geht es um die Weiterführung dieser Programme. Hie und da müssen Akzente neu oder anders gesetzt werden. Besonderes Augenmerk ist heute auf die Verwaltung von Ausrüstungen, Infrastrukturen und Dienstleistungen gerichtet. Neue Indikatoren setzen den jeweiligen Programmschwerpunkt anders. die Auswirkungen messen können.

¹¹⁹http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/details_new.cfm?gv_PAY=AT&gv_reg=710&gv_PGM=1262&LAN=4&gv_PER=2&gv_defL=7, Zugriff am 3.3.2008

¹²⁰http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/details_new.cfm?gv_PAY=AT&gv_reg=710&gv_PGM=1262&LAN=4&gv_PER=2&gv_defL=7, Zugriff am 3.3.2009

¹²¹http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/details_new.cfm?gv_PAY=AT&gv_reg=710&gv_PGM=1262&LAN=4&gv_PER=2&gv_defL=7, Zugriff am 3.3.2009

5 Völkerrechtliche Grundlagen für Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

5.1 Madrider Konvention von 1980

Die Madrider Konvention ist das „Europäische Rahmenübereinkommen über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften“ und wurde von allen Mitgliedern des Europarates ausgearbeitet und am 21.März 1980 feierlich unterzeichnet. Sowohl Italien als auch Österreich gehören zu den unterzeichnenden Parteien. Die unterzeichnenden Parteien verpflichten sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.¹²²

Österreich hat diesen Vertrag ohne Vorbehalte ratifiziert, während Italien von den zwei möglichen Vorbehalten Gebrauch gemacht hat. Zum einen beschränken diese die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf Gebietskörperschaften, die an einen anderen Staat grenzen, bzw. in einer Umgebung von 25 km liegen,¹²³ zum anderen wird die Zusammenarbeit vom Abschluss eines bilateralen Abkommen abhängig gemacht.¹²⁴

Wenn man sich die Madrider Konvention näher ansieht, ist es nichts Neues, nichts was vorhandene Konflikte lösen soll, sondern viel mehr das Kodifizieren bestehender Verhältnisse.

Die Integrität der Staaten wird nach wie vor in den Vordergrund gestellt: *„Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften, wie sie im innerstaatlichen Recht festgelegt sind“*.¹²⁵

¹²² <http://www.stk.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.387292.de>, Zugriff am 11.03.2009

¹²³ Vgl. Art.2 Z.2 des Madrider Abkommens

¹²⁴ Vgl. Art.3 Z.2 des Madrider Abkommens

¹²⁵ Art.2 Z.1 des Madrider Abkommens

„Die Vereinbarungen werden unter Bedachtnahme der im innerstaatlichen Recht jeder Vertragspartei vorgesehenen Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Beziehungen und der allgemeinen Politik sowie unter der Beachtung der Kontroll-, Aufsicht- und Überwachungsvorschriften geschlossen, denen die Gebietskörperschaften unterworfen sind.“¹²⁶

Zwar verpflichten sich die Vertragsparteien zur Förderung regionaler Zusammenarbeit. Die inhaltliche Gestaltung bleibt aber dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Abhängig davon, welche Vorbehalte ein Staat für sich in Anspruch nimmt,¹²⁷ bestehen Unterschiede in der Durchführung des Abkommens.

Die Präambel der Madrider Konvention spricht von einem *„Abkommen auf dem Gebiet der Verwaltung“*. Angrenzende Regionen können gemeinsame Organe einrichten und auf beinahe allen Gebieten zusammenarbeiten. Sogar eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts wäre möglich.

Rein rechtlich könnte die Madrider Konvention sehr wohl als Grundlage für eine Europaregion Tirol gelten. Es hängt nur vom Willen der Staaten ab, und natürlich von deren Rechtsprechung.¹²⁸

5.2 Das Rahmenabkommen zwischen Österreich und Italien

Wegen der Vorbehalte Italiens bei der Ratifizierung des Madrider Abkommens, war ein bilaterales Abkommen zwischen Österreich und Italien notwendig, um in der Region grenzüberschreitende Zusammenarbeit möglich zu machen. Dieses

¹²⁶ Art.3 Z.4

¹²⁷ http://209.85.129.132/search?q=cache:t7liurFnWdwJ:www.argealp.org/fileadmin/www.argealp.org/downloads/deutsch/formigoni_03.doc+madrider+konvention&hl=de&ct=clnk&cd=7&client=safari, Zugriff am 11.03.2009

¹²⁸ Stadelmann, C.: Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 2001, S.13ff.

wurde am 27. Jänner 1993 in Wien unterzeichnet. Es trat schließlich am 1. August 1995 in Kraft.¹²⁹ Im Rahmenabkommen wird die gegenseitige Verpflichtung festgelegt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften zu fördern¹³⁰. Während in Österreich alle Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sich auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berufen können, sind es in Italien nur jene Körperschaften, die innerhalb der gesetzlich vorgegeben Umgebung von 25 km liegen.¹³¹ Außerhalb dieser 25 Kilometer liegt die Provinz Trient. Sie könnte sich nicht auf das Abkommen berufen. Dies macht die Zusammenarbeit in der Europaregion Tirol wohl schwieriger.

Nach dem Abkommen sind die Normen der Vertragsstaaten wie erwähnt vorrangig. Die Zusammenarbeit kann nur im Rahmen der Befugnisse stattfinden¹³².

Dies ist ein weiteres Hindernis, eine Europaregion Tirol zu konstituieren. Ohne Mitwirkung der Staaten können die Gebietskörperschaften keine gemeinsame Körperschaft öffentlichen Rechts zu gründen.

Im Abkommen findet sich eine taxative Aufzählung, auf welchen die Zusammenarbeit der Regionen möglich ist:¹³³

- Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- Energieversorgung
- Natur- und Umweltschutz
- Grenzüberschreitende Naturparks
- Handwerk und Berufsausbildung
- Gesundheitswesen
- Kultur, Sport, Freizeit
- Zivilschutz

¹²⁹ Stadelmann, C.: Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 2001, S.15ff.

¹³⁰ Art.1. des Rahmenabkommens

¹³¹ Art.3 Z.2 des Madrider Abkommens

¹³² Art.2 des Rahmenabkommens

¹³³ Art.4 des Rahmenabkommens

- Fremdenverkehr
- Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit)
- wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten
- Verbesserung der Agrarstruktur
- soziale Einrichtungen
- angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung

Eine andere Bestimmung des Rahmenabkommens besagt: „...*die Vertragsstaaten werden das Einvernehmen über die allenfalls zu treffenden Veranlassungen zur Erweiterung der vorgenannten Liste herstellen, wobei sie Entwicklungen, die im innerstaatlichen Bereich eintreten können, Rechnung tragen werden*“¹³⁴. Änderungen des Kataloges können daher nur nach *innerstaatlichen* Neuerungen oder Entwicklungen erfolgen. Die Bestimmung lässt jedoch außer Acht, dass nur *regionale* Neuerungen und Entwicklungen Anlass zu Änderungen sein können. Hier zeigt sich für mich das alte Problem, dass die Nationalstaaten nicht bereit sind, etwas von ihren Kompetenzen abzutreten. Es gelten daher weiterhin die Einschränkungen des Madrider Abkommens. Die Kompetenzen der Länder sind in Italien und Österreich unterschiedlich. Nicht zu vergessen sind die Einschränkungen im Recht der Gebietskörperschaften, selbst völkerrechtlicher Verträge abzuschließen.

5.3 Das Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen

Im Zusatzprotokoll wird kaum etwas Neues erwähnt. Streitigkeiten,¹³⁵ Kontrolle,¹³⁶ Errichtung und Rechtsgültigkeit¹³⁷ werden präziser geregelt. Das

¹³⁴ Art.4 Z.2 des bilateralen Abkommens

¹³⁵ Art. 7 des Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen

¹³⁶ Art. 6 des Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen

¹³⁷ Art.4 des Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen

Zusatzprotokoll ist vielmehr eine Bestätigung der Schranken des innerstaatlichen Rechts. Zwar ist grundsätzlich der Wille zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorhanden. Die jeweiligen Gebietskörperschaften werden aber mit nur wenig ausreichenden hoheitlichen Mitteln ausgestattet, um grenzüberschreitend kooperieren zu können. Es besteht nur die Möglichkeit privatrechtliche Verträge abzuschließen.¹³⁸

5.4 Allgemeine völkerrechtliche Betrachtung

Gleich zu Beginn möchte ich die Frage klären, ob das unterschriftsreife Abkommen zur Gründung der Europaregion Tirol einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen teilrechtsfähigen Völkerrechtssubjekten darstellt.¹³⁹

In Österreich ist es etwas leichter. Die Rechtsgrundlage liegt im Art. 16 Abs.1 B-VG gegeben.¹⁴⁰ Dem Wortlaut gemäß sind die österreichischen Länder dazu ermächtigt, in Angelegenheiten, die in ihren selbstständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abzuschließen. Schwieriger wird es bei der Frage ob dies auch für die beiden anderen Vertragspartner, Südtirol und das Trentino gilt. Bis heute ist nicht geklärt, ob Südtirol und das Trentino die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, einen zwischenstaatlichen Vertrag abzuschließen.

Nach Meinung der Lehre ist¹⁴¹ eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen Abschluss eines Länderstaatsvertrages, dass der ausländische Partner zumindest ein beschränktes völkerrechtliches Subjekt darstellt. Es reicht dann nicht aus, wenn eine Gebietskörperschaft durch den eigenen Staat nur dazu ermächtigt wird, mit einem oder mehreren Staaten Vereinbarungen zu

¹³⁸ Art.4 des Zusatzprotokoll zum Madrider Abkommen

¹³⁹ vgl. Rungg, I.: Das rechtliche Konzept einer Europaregion unter besonderer Berücksichtigung einer Europaregion Tirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck, S.166ff

¹⁴⁰ http://www.oesterreich.com/deutsch/staat/b-vg_1.htm, zugriff am 11.03.2009

¹⁴¹ Beyerlin, U.: Zur Übertragung von Hoheitsrechten im Kontext dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit, ein Beitrag zu Art. 24, Abs.1a Grundgesetz, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, S.587-613, S.591ff

schließen. Eine solche Vereinbarung kann nicht völkerrechtlich gültig sein.¹⁴² Wenn man auf das eben behandelte Rahmenabkommen zurückgreift, das die Italienische Republik und die Republik Österreich vereinbart haben, wird im Art.3 gesagt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Befugnisse erfolgt, die das innerstaatliche Recht jedes der Vertragsstaaten den Körperschaften einräumt.¹⁴³

Aufgrund dieses Artikels lässt sich sagen, dass keine verfassungsrechtliche Grundlage für die beiden Länder Trentino und Südtirol vorhanden sind. Die italienische Verfassung räumt den Ländern keine Befugnis ein, völkerrechtsgültige Verträge abzuschließen. Man könnte allenfalls von einem „ius contrahendi“ im Rahmen der Zuständigkeit der Gebietskörperschaft und im Einklang mit den nationalen Verpflichtungen Italiens sprechen. Es kann aber nicht von einem völkerrechtlich bindenden Länderstaatsvertrag gesprochen werden.

Alternativ könnte das Privatrecht eine Rechtsgrundlage liefern. Dies ist aber nicht möglich. Die Zielsetzung des Abkommens zur Gründung einer Europaregion Tirol ist die Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit auch mit der Kompetenz, Rechtsakte zu erlassen. Dies liegt im Bereich der Hoheitsverwaltung. Es geht um das Verhältnis von Staat und Normunterworfenen, also um das Öffentliche Recht.

Die dritte Möglichkeit liegt in dem oben zitierten Rahmenabkommen. Es bietet, wie eben analysiert zwar keine Rechtsgrundlage für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen, aber es ermöglicht den Abschluss

¹⁴²Beyerlin, U.: Zur Übertragung von Hoheitsrechten im Kontext dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Rechtsprobleme der lokalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 96/1988 S.112ff, 190ff

¹⁴³Rungg, I.: Das rechtliche Konzept einer Europaregion unter besonderer Berücksichtigung einer Europaregion Tirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck, S.166ff

rechtsverbindlicher, öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen aneinander liegenden Körperschaften.¹⁴⁴

Die Bereiche, in denen der Abschluss von grenzüberschreitenden Vereinbarungen durch das österreichisch-italienischen Abkommen legitimiert wird, sind im Art. 4 Abs1 aufgezählt. Art. 4 Abs 2, sieht vor, dass die abschließenden Vertragsstaaten gegebenenfalls die Liste im Einvernehmen erweitern. Der Entwurf des Statuts der Europaregion Tirol enthält im Art. 4 Abs 1 einen Katalog von Tätigkeitsbereichen und ist somit durch das Rahmenabkommen gedeckt.

Nicht gedeckt sind die Abs. 2 und 3 des Art.4 des Entwurfes, die eine zukünftige Erweiterung dieser Tätigkeitsbereiche vorsehen. Dies widerspricht eindeutig dem Text des Rahmenabkommens, wonach sich die Vertragsstaaten eine Erweiterung der genannten Bereiche ausdrücklich vorbehalten. Im Art.5 des Rahmenabkommens ist noch die Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen enthalten, und zwar in Form einer neuerlichen Bezugnahme auf das innerstaatliche Recht.

Das Rahmenabkommen zwischen der Italienischen Republik und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften ermächtigt die drei Regionen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Materien zu schließen, für die sie gesetzgeberisch oder verwaltungsmäßig nach innerstaatlichem Recht zuständig sind. Die Bereiche, in welchem der Abschluss von Vereinbarungen zulässig sind, werden taxativ aufgezählt.¹⁴⁵

Im Übrigen ergibt sich aus dem österreichisch-italienischen Rahmenabkommen aber keine völkerrechtliche Ermächtigung zu einem grenzüberschreitenden

¹⁴⁴ Rungg, I.: Das rechtliche Konzept einer Europaregion unter besonderer Berücksichtigung einer Europaregion Tirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck, S.166ff

¹⁴⁵ Rungg, I.: Das rechtliche Konzept einer Europaregion unter besonderer Berücksichtigung einer Europaregion Tirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck, S.166ff

verbandsförmigen Handeln, wie sie im Prof. Togliattis Entwurf des Abkommens und des Statutes einer Europaregion Tirol vorgesehen sind. Eine entsprechende völkerrechtliche Grundlage für die Einrichtung einer grenzüberschreitenden Kooperation mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht, die auch verbindliche Rechtsakte setzen kann, würde hingegen das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen bieten, das am 9. November 1995 im Rahmen des Europarates zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

5.5 Das Land Tirol als Völkerrechtssubjekt

In Österreich ist die Handlungsfähigkeit im Sinne des Völkerrechts dem Bund überlassen.¹⁴⁶ In der österreichischen Bundes-Verfassung ist in Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG festgelegt, dass *„äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen“* Bundeskompetenz sind.¹⁴⁷ Länder können gemäß Art 16 Abs 1 B-VG *„in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen.“* Der Bundespräsident ist zwar der Vertreter des Staates nach außen.¹⁴⁸ Nach Art 16 Abs 2 B-VG hat der Landeshauptmann die Bundesregierung *„vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten. Vor dessen Abschluss ist vom Landeshauptmann die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.“* ... *„Die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluss des Staatsvertrages obliegen dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes.“*

¹⁴⁶ Burtscher, W.: Die völkerrechtliche Aspekte des Forderungskataloges der österreichische Bundesländer im Vergleich zu bestehenden „Außenkompetenzen“ anderer Gliedstaaten, Zör 39, 1988

¹⁴⁷ Art. 10 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz

¹⁴⁸ Art. 65 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz

Diese Einschränkung steht in einem gewissen Gegensatz zur Entwicklung des europäischen Regionalismus. Im Rahmen dessen erheben die österreichischen Länder immer wieder den Anspruch, mit den benachbarten Regionen Völkerrechtsfähigkeit zu erlangen, um grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgreich führen zu können.¹⁴⁹ Die Novelle zum österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 hat hier etwas Abhilfe gebracht, wurde der Abschluss von Staatsverträgen durch sie doch vereinfacht, aber immer noch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Diesbezüglich wichtiger war die Bundesverfassungsgesetznovelle 1988, mit der den Ländern die Kompetenz gegeben wurde Staatsverträge in im Rahmen ihrer Kompetenzen mit angrenzenden Staaten oder Teilstaaten abzuschließen.¹⁵⁰ Zwar hat man den Ländern formell die Möglichkeit gegeben, völkerrechtlich zu agieren. Die Länder unterliegen dennoch der Kontrolle durch die Bundesaufsicht über Staatsverträge.¹⁵¹

5.6 Das Land Südtirol bzw. Trentino als Völkerrechtssubjekt

Die Autonomie dieser beiden Länder ist äußerst komplex und vielschichtig und erfordert einen differenzierten Zugriff: An erster Stelle steht der Aspekt der Autonomie versus italienischer Staat, an zweite die Autonomie (Paket) versus Völkerrecht (v.a. die Verankerung), an dritter die Autonomie versus Österreich (Schutzfunktion), an vierter Stelle die Autonomie versus Europäische Union (als Sonderregelung vieler Spezialrechte, die nicht den unitarischen Prinzipien entsprechen), und viertens – dies wird in dieser Arbeit besprochen - die Autonomie versus Land Tirol.

Es ist offensichtlich, dass die italienischen Provinzen keine völkerrechtliche Handlungskompetenz haben um Staatsverträge zur Gründung einer Europaregion abzuschließen. Dies liegt alles in der Hand des italienischen

¹⁴⁹ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S. 39

¹⁵⁰ Art. 16 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz

¹⁵¹ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S. 39ff.

Staatspräsidenten¹⁵², wie es auch der Verfassungsgerichtshof mehr als ausdrücklich geschrieben hat, und deswegen alles was juridisch oder institutionell konnotiert wäre, auch blockiert hat. Zwar kann man eine Basis in Art 117 Abs 9 der italienischen Verfassung finden, aber die Vorbehalte sind so groß, dass es kaum von Nutzen sein kann.¹⁵³

5.7 Abschließende Bewertung

Durch die drei Abkommen, Madrider, Zusatzprotokoll und Rahmenabkommen, wird den betroffenen Gebietskörperschaften nicht die Kompetenz gegeben, grenzüberschreitend tätig zu werden. Die Nationalstaaten sind nicht verpflichtet, verfassungsrechtliche Bestimmungen zu erlassen um diese föderalistische Erweiterung zu ermöglichen. In nur wenigen Gebieten – und auch da nur unter vielen Einsschränkungen - können die angrenzenden Gebietskörperschaften oder Regionen handeln.

Nichtsdestoweniger wird das Madrider Abkommen als Grundstein für die Gründung der Europaregion Tirol gesehen. Nicht vergessen sollte man allerdings, dass die Italienische Republik das Abkommen noch immer nicht ratifiziert hat.

¹⁵² Costituzione Italiana, Art. 87,

¹⁵³ Zeller, K.: Die rechtlichen Grundlagen für eine verstärkte Zusammenarbeit in der Europaregion Tirol, in Laimer, S. : Euregio – quo vadis? Bozen/Graz 2006, S.65ff

6 Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino

6.1 Historische Skizze und parlamentarische Strukturen

6.1.1 Geschichtlicher Rückblick

Nichts lässt die Idee einer Europaregion Tirol – Südtirol/Alto Adige – Trentino besser verstehen als ein geschichtlicher Exkurs. Aus der gemeinsamen Geschichte und dem gemeinsamen Leben dieser, jetzt in drei Teilen gespaltenen, Grenzregion erklären sich die Bestrebungen der Zusammenarbeit.

Sprachlich, kulturell und wirtschaftlich sind diese drei Teile aus der langjährigen gemeinsamen Geschichte immer schon verbunden gewesen.¹⁵⁴

Der Brennerpass, als tiefer Einschnitt in den Alpen, bildete in der Vergangenheit immer schon einen wichtigen Verbindungsweg zwischen dem Norden und Süden Europas. Schon in der Römerzeit war das Gebirgsland um den Brenner wichtig. Zu dieser Zeit wurden hier vorgermanische Sprachen, wie rätisch, breonisch oder alptirolisch gesprochen. Von den römischen Historikern werden sie Tridentini, Cenomani, Stoeni, Anauni, Venostes-Isarci, Atacini, Saevantes, Laiances, Breuni, Vindelici und Genauni genannt, aber besser bekannt unter den Sammelbegriff Räter. In der Zeit um Christi Geburt wurden die Alpen von Augustus, Drusus und Tiberius erobert und in der Provinz Raetia zusammengeschlossen.¹⁵⁵ Eine grundlegende Kolonialisierung fand nicht statt. Man beschränkte sich auf den Bau von Infrastrukturen und militärischen Besetzungen. Heute noch findet man in der ganzen Region römische Säulen, die die Entfernungen angeben.

¹⁵⁴vgl. Peterlini, O. Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.27ff.

¹⁵⁵vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.30ff.

Die Christianisierung des Landes, wenn auch hart umkämpft, hinterlässt kulturpolitische Spuren. Nicht nur die Religion wurde geändert. Es entstand eine neue Sprache, das Rätoromanische. Als Mischung der einheimischen Sprachen und Latein wird in einigen Tälern immer noch das Ladinische gesprochen.¹⁵⁶

Gegen Ende des 4. Jahrhunderts zerfällt das Römische Reich. Das Land in den Alpen wird öfter verwüstet. Es erlebt eine lockere Herrschaft unter Odoaker und Theodorich, dann Ostgoten und die Abtretung an die Franken.

Im sechsten Jahrhundert ist es zwischen Langobarden, Franken und Bajuwaren dreigeteilt,

Die Verschmelzung der einwandernden Volksgruppen, mit den noch gebliebenen Römern und keltischen Ureinwohnern bleibt unausweichlich und relativ bald bilden sie alle ein eigenes Volk.

Die nächsten Herrscher des Landes wurden die deutschen Kaiser, die auch den Brenner und das gesamte Tirol als strategische Strasse benützten. Mit der Unterwerfung der Bayern und Langobarden durch Kaiser Karl den Großen untersteht das Land Tirol wieder einer größeren Einheit, so wie es in der Römerzeit war.

Die Untergliederung des Landes war immer noch schwierig, da Teile zum Frankenkönigreich gehörten und Teile dem Königreich Italien, dies bis zu Kaiser Otto, der alles an Bayern abtrat.¹⁵⁷

Im elften Jahrhundert begann man, kirchliche Würdenträger mit weltlicher Macht auszustatten. Dies aus verschiedenen strategischen Gründen, wobei

¹⁵⁶ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.31

¹⁵⁷ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.31

einer der wichtigsten war, dass solche Personen nicht bestrebt waren, eine eigene Dynastie zu gründen. Sie standen daher nicht in Konkurrenz mit dem Kaiserhaus und sonstigen einflussreichen Familien.

Die Bischöfe von Brixen und Trient wurden auch die weltlichen Herrscher über ihr Land und bekamen Grafschaftsrechte. Diese Fürstbistümer unterstanden direkt dem Kaiser und waren die Beschützer der Wege, die vom Gardasee bis zum Inntal führten.¹⁵⁸ Durch ihr geistliches Amt, sahen sich die Bischöfe gezwungen, Grafen und Vögte einzusetzen. Diese waren aber sehr wohl daran interessiert, ihr Herrschaftsgebiet auszuweiten und zu stärken, ihren Grundbesitz zu vergrößern und die Macht über Klöster und Stifte zu übernehmen. Jedes Mittel war ihnen recht und billig. So erweiterten sie durch Käufe, Erbschaften, Eheschließungen, Verträge und vieles mehr ihren Einfluss. Sie wurden zu Herrschern im Land.¹⁵⁹ Die direkte Zuständigkeit blieb bei den Bischöfen, die vom Domkapitel gewählt wurden, manchmal auch in Anwesenheit des Kaisers. Das Domkapitel fungierte in dieser Zeit als Parlament und brachte sich sogar in die Vermögensberatung des Bistums ein.¹⁶⁰

Als das Geburtsjahr des Landes Tirol wird das Jahr 1248 bezeichnet. In diesem Jahr schafft es Graf Albert III von Tirol, alle Gebiete der Bistümer unter seine Herrschaft zu bringen, alleine mit der Ausnahme von den Hochstiften Brixen und Trient. Unter Meinhard II erreichte Tirol seine größte Ausdehnung. Die Grafen übersiedelten von ihrer Stammburg in Meran nach Innsbruck. Erst mit Margarete Maultasch, die ohne Nachkommen geblieben war, wird das Land an die Habsburger vererbt; mit einer Urkunde aus dem Jahre 1363. Nicht nur die Herrscherin hat diesen Entschluss gefasst, sondern alle Herren des Landes Tirol haben sich dazu entschlossen. Man hielt einen Zusammenschluss mit

¹⁵⁸ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.32

¹⁵⁹ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.32

¹⁶⁰ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.32

Österreich als das beste für die Zukunft des Landes. Die Habsburger sind von nun an Herrscher über das Land Tirol und dies ohne Unterbrechung bis ins Jahr 1918. Das heutige Trentino gehörte auch zum Land Tirol, und bekam interessanterweise den Beinamen Südtirol.¹⁶¹

Innerhalb der Tiroler haben Fürstentümer, Städte und Täler eigene Statuten, die bis Anfang des zwölften Jahrhunderts zurückreichen. Was alle miteinander verbindet, ist der große Freiheitswille, welcher sich durch die Geschichte des Landes wie ein roter Faden zieht. Gestärkt wurde dieser Wille durch die immerwährenden Angriffe von außen. Während in ganz Europa tiefstes Mittelalter herrschte, hatte man in Tirol eine eigene Tiroler „Landschaft“, in der nicht nur Adel und Klerus vertreten waren, sondern auch Bürger und Bauern. Die Fürstbischöfe von Brixen und Trient nahmen an der „Landschaft“ teil, nicht als ein Stand, sondern als konföderierte Vertreter. Im „Tiroler Freiheitsbrief“ von 1342 wurden diese Freiheiten festgeschrieben. Der Brief ist das älteste Dokument, das dies bezeugt. Der Kaiser musste durch die Übernahme Tirols die alten Freiheiten und Rechte bestätigen, sodass kaum ein Unterschied durch den Machtwechsel entstand. Durch diese Versicherung Rudolphs, holte er sich eine breite Bestätigung in der Bevölkerung. Maximilian übergibt im Jahre 1511 den Tirolern eine der wichtigsten Freiheiten: das „Tiroler Landlibell“,¹⁶² anders gesagt: die Wehrfreiheit. Der Landesfürst muss von nun an die Tiroler fragen, wenn er einen Krieg führen will, der das Tiroler Land mit einbezieht. Die Tiroler wurden auch von der Verpflichtung befreit, Wehrdienst bei einem Krieg außerhalb ihres Landes leisten zu müssen. Die einzige Pflicht bestand darin, das eigene Land zu verteidigen. Hier wurde der Grundstein für das Schützenwesen gelegt. Nach der Revolte von 1407 – diese wurde in Trient gegen den Bischof aber mit Unterstützung der Habsburger geführt - wurden die Kirchenfürsten ihrer Macht teilweise enthoben. Weite Teile der Macht mussten sie an die Tiroler Landesfürsten abgeben. Der Einflussbereich des Fürstbischofs wurde stark reduziert.

¹⁶¹ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.32

¹⁶² <http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclop.t/t540358.htm>, Zugriff am 11.03.2009

Unter Bischof Alexander von Masowien¹⁶³ gab es gleich zwei Rebellionen der Trentiner. Der Bischof bot die Vogtei über Trient den Venezianern und Mailändern an, um der Grafschaft Tirol zu entfliehen. Aber wieder setzten sich die Habsburger durch und zerstörten die Macht des Bischofs.¹⁶⁴ Mit den Bauernkriegen im gesamten Tiroler Land werden Aufstände gegen die Bischöfe und die Landesfürsten geführt, die dann bei der friedlichen Niederlegung zu der ersten gedruckten Tiroler Landesordnung 1526 führten. Die Bauern haben nicht alles bekommen, was sie anstrebten. Dies erkannte der Bauernführer Michael Gaismair und versuchte erneut einen Aufstand 1526. Dieser misslingt allerdings und er sucht Unterschlüpf in Venedig und wird Söldner des Dogen. Die Habsburger sehen ihn nun als Landesverräter und engagierten Mörder, mit dem Auftrag, ihn umzubringen. Dies gelingt ihnen 1532 in Padua. Gaismair strebte nach einem eigenständigen Tirol ohne Adel, wo alle gleich sind und der Gemeinnutzen vor Privatnutzen steht. Alles basierend auf den Grundlagen der Reformation und dem Evangelium. Nach den Erschütterungen der Reformation und der Veröffentlichung von Luthers Thesen 1517, berief die Kirche das Konzil von Trient ein. Dieses begann am 13. Dezember 1545 im Trienter Dom und dauerte bis zum 4. Dezember 1563. Viele Reformen wurden hier eingeleitet und die Festigung der katholischen Kirche besiegelt. Dass Trient zur Konzilstadt wurde, ist dem Bischof von Trient, Bernhard Cles, zu verdanken als auch auf den Einfluss Kaiser Karls V. zurückzuführen.¹⁶⁵ Bernhard Cles wird Bischof, Kardinal, Statthalter des Kaisers und sogar Hofkanzler, verhalf Trient während seiner Regentschaft zu neuer Blüte und ließ drei neue Kirchen bauen. Für mehr als zweihundert Jahre bleibt das Land von Krieg verschont. Nur während des 30jährigen Krieges musste der Tiroler Landesfürst Leopold einen Angriff der Schweden auf Tirol abwehren.¹⁶⁶

¹⁶³<http://www.geschichte-tirol.com/kirchengeschichte/bischofslisten/bistum-trient-1000.html>,
zugriff am 11.03.2009

¹⁶⁴ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.42

¹⁶⁵ http://www.bautz.de/bbkl/c/cles_b.shtml, Zugriff am 11.03.2009

¹⁶⁶ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.45

Die nächste wichtige Persönlichkeit in der Geschichte des Landes ist Claudia de Medici, die Tochter des Großherzogs von Toskana und Witwe des eben erwähnten Leopold. Sie übernahm die Regentschaft für dessen Sohn und brachte Reformen im Handel, die der Region zu neuem Reichtum verhalf.

Mit dem Tod des letzten Tiroler Habsburgs, Erzherzog Sigismund Franz im Jahre 1655, übernahm Kaiser Leopold I die direkte Regierung Tirols. So wurden durch Kaiser Joseph I die Tiroler Freiheiten aufgehoben. Der Absolutismus des Kaiserhauses schritt unaufhaltsam voran.¹⁶⁷ Mit der Übernahme durch das Kaiserhaus war nun auch die Friedenszeit der Tiroler zu Ende. Sie wurden sogar in den Spanischen Erbfolgekrieg miteinbezogen.

Die Auseinandersetzungen mit den Habsburgern wurden auch unter Maria Theresia und Joseph II fortgesetzt. Zwar wurden von Maria Theresia viele nützliche Reformen eingeführt, die Tiroler Freiheiten jedoch vorerst nicht mehr anerkannt. Erst unter Joseph II wurden diese größtenteils wieder eingesetzt als Antwort auf mehrerer Aufstände der Bevölkerung. Josephs Neuerungen waren von der Reformation bestimmt. So hob er in Tirol mehrere Klöster auf und führte im Heiligen Land Tirol die Religionsfreiheit ein, was den Tirolern sehr missfiel. Von nun an wurde Wien als „Schlachthof der Freiheit“ bezeichnet. Zwar gab es immer wieder Versuche, Wien darauf aufmerksam zu machen, dass die Probleme der weitläufigen Monarchie die Tiroler wenig angingen. Versuche, die erfolglos blieben. Als Beispiel gilt die berühmten Rede des Grafen Lodron *„Was geht es den Tiroler an...“* *„was eben in Böhmen, Ungarn usw. passiert“*, während des Tiroler Landtages in Innsbruck im Jahre 1790.¹⁶⁸ 1796 wird in Bozen das Herz-Jesu-Gelübde abgegeben, denn man spürt die napoleonische Gefahr immer deutlicher näher kommen und man verbrüdet sich im Bunde mit dem Herz Jesu.

¹⁶⁷ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.47

¹⁶⁸ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.49

Trotz härtesten Widerstandes verschwindet Tirol 1805 von der Karte und wird Bayern angegliedert. Die Tiroler „Landschaft“ wird aufgelöst und das Land in drei Kreise aufgeteilt. Hohe Steuerlast und kirchenfeindliche Verfügungen treffen die Tiroler sehr hart in ihrem Stolz und ihrer Geldtasche.

Erst 1809 kommt es zu neuer Hoffnung, als Österreich Frankreich und seinen Verbündeten den Krieg erklärt. Die Tiroler schließen sich zu einer neuen Volkserhebung zusammen, unter der Führung des Sandwirtes Andreas Hofer.

Mit dem Wiener Kongress kommt Tirol wieder unter habsburgische Herrschaft und bleibt es bis 1918. Die Trientiner versuchen 1848 und 1874 Autonomie zu erlangen, werden allerdings beide Male zurückgewiesen.¹⁶⁹ Erst in den 1890er-Jahren schaffen sie einen Entwurf, der zufrieden stellend hätte sein können.

Nun hat aber der Nationalismus die Oberhand gewonnen und zwingt den Kaiser 1901 den Landtag zu schließen. Die Neuwahlen bringen noch schärfere Positionen. Wien und Innsbruck hatten es nicht verstanden, rechtzeitig die Autonomie zu gewähren. Von einer anfangs föderalistischen Forderung kam es 1901 zu einer „Los-von-Wien-Bewegung“.

Wichtige italienische Persönlichkeiten, wie Alcide De Gasperi oder auch Mazzini nahmen an diesem Prozess teil und erhoben das Wort für ein italienisches Trentino.

Im Friedensvertrag von Saint Germain 1919¹⁷⁰ wird nach dem Ersten Weltkrieg, den Österreich-Ungarn verloren hatte, Tirol entlang des Hauptalpenkammes getrennt. In einem Land, wo es zu blutigen Auseinandersetzungen gekommen ist, erfolgt ein Schisma, das jahrelang die Geschichte dieses Gebietes bestimmen soll.

¹⁶⁹ vgl. Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.59

¹⁷⁰http://de.encyarta.msn.com/encyclopedia_761578169/Friedensvertrag_von_Saint-Germain.html, Zugriff am 11.03.2009

Zwar versprach der italienische König Viktor Emmanuel III eine umfassende Autonomie für die Minderheiten, die aber mit dem Aufkommen des Faschismus kurz darauf gänzlich ins Vergessen geriet.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges kamen dunkle Jahre auf die Region zu. Italianisierung, Faschismus, Option, Verkauf durch Hitler, Katakombenschule und vieles mehr prägten das Leben der Region. Darauf einzugehen, würde den Rahmen der Arbeit sprengen.¹⁷¹

Nach dem Zusammenbruch des italienischen Staates kam es zu einer kurzen Besetzung durch die Deutschen. Zwar ließen sie die Sprache wieder zu und gewährten gewisse Selbstständigkeit, sowohl der deutschen als auch den italienischen Bevölkerung des Landes. Die Nazizeit war aber eine schreckliche Zeit, eine Zeit der Verfolgung und der Unterwerfung. Internierungen waren an der Tagesordnung. Bekannte Südtiroler Politiker wie Friedl Volgger wurden ins KZ gebracht.

Die verlangte Selbstbestimmung der Südtiroler in der Nachkriegszeit wurde abgelehnt. Die Alliierten wollten sie aus politischen Gründen nicht durchsetzen. Den Sowjets missfiel sie im Hinblick auf die Minderheiten in der Sowjetunion und ihre Politik in Osteuropa.

¹⁷¹ Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000, S.61

6.1.2 Der Südtiroler Landtag

Der Südtiroler Landtag ist das gesetzgebende Organ der Provinz Bozen Südtirol. Verankert ist er in der italienischen Verfassung Art. 114¹⁷² und ist mit Spezialrechten im Art. 116¹⁷³ ausgestattet.

Die Wahlen der Landtagsabgeordnete finden alle fünf Jahre statt. Wahlberechtigt sind alle Bürger die mindestens seit vier Jahren ununterbrochen in der Provinz ansässig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.¹⁷⁴ Lange Zeit wurden die Wahlen zum Südtiroler Landtag gemeinsam mit den Trentiner Regionalwahlen abgehalten, erst seit zwei Verfassungsänderungen aus dem Jahre 2001 können Südtiroler Landtagswahlen einzeln abgehalten werden.¹⁷⁵

Der Landtag setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen. Der Regionalrat besteht aus 70 Mitgliedern, 35 aus Südtirol und 35 aus dem Trentino. Bis 1972 waren die meisten Befugnisse dem Regionalrat vorbehalten, aber mit dem Paketabschluss hat man die Kompetenzen auf die beiden Landtage aufgeteilt. Die Region übernimmt seit diesem Zeitpunkt eher Ordnungskompetenzen.

Die beiden Landtage sind die gesetzgebenden Organe der Provinzen.¹⁷⁶ Formell sind sie wie Regionalräte organisiert.¹⁷⁷ Der Landeshauptmann vertritt die Provinz nach außen. Die Aufzählung der Zuständigkeitsbereiche ist taxativ und ist in den Artikeln 4-19 des Autonomiestatuts zu finden.

Auch die Grenzen der Gesetzgebungskompetenz durch die Landtage sind genau festgelegt:

¹⁷² Costituzione italiana, in Di Majo, Adolfo: Codice Civile, 1997

¹⁷³ Costituzione italiana, in Di Majo, Adolfo: Codice Civile, 1997

¹⁷⁴ Art. 25 des Autonomiestatuts

¹⁷⁵ <http://www.edscuola.it/archivio/norme/leggi/costituzione.html>, Zugriff am 12.03 2009

¹⁷⁶ Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Trient 2000

¹⁷⁷ Art.27,28,29,31,32,33,34 des Autonomiestatuts

- „In Übereinstimmung mit der Verfassung“
- „und in den Grundsätzen der Rechtsordnung des Staates“
- „unter Achtung der internationalen Verpflichtungen“
- „der nationalen Interessen – in welchen jenes des Schutzes der örtlichen, sprachlichen Minderheiten inbegriffen ist“
- „sowie der Grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“¹⁷⁸

Die sekundäre (konkurrierende) Gesetzgebungsbefugnis ist begrenzt durch die „im Rahmen der in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze“¹⁷⁹

Im Artikel 6 und 10 wird dem Landtag die Möglichkeit eingeräumt eine „Ergänzung der Vorschriften der Gesetze des Staates“¹⁸⁰ zu erlassen. Diese Möglichkeit bleibt allerdings auf die Bereiche Sozialvorsorge und Sozialversicherung, sowie Arbeitsvermittlung und Arbeitszuweisung begrenzt.

Um eine Europaregion besser verstehen zu können, verweise ich hier auf die Befugnisse des Landes. Diese gelten sowohl für das Trentino als auch für Südtirol:

Primäre Befugnisse¹⁸¹: Ortsnamensgebung, mit der Pflicht der Zweisprachigkeit in Südtirol, Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und völkischen Werte, örtlichen Sitten und Bräuche sowie kulturelle Einrichtungen provinziellen Charakters,¹⁸² örtliche, künstlerische, kulturelle und bildende Tätigkeiten, für die auch Hörfunk und Fernsehen eingesetzt werden können, unter Ausschluss der Befugnis, eigene Hörfunk- und Fernsehstationen zu

¹⁷⁸ Art.4,5 des Autonomiestatuts

¹⁷⁹ Art.5 des Autonomiestatuts

¹⁸⁰ Art.10 des Autonomiestatuts

¹⁸¹ Oberster Ausdruck der Gesetzgebungsautonomie des Landes, siehe <http://www.provinz.bz.it/land/landesverwaltung/suedtirol/zustaendigkeiten.asp>, Zugriff am 11.06.09

¹⁸² Art. 847 des italienischen Bürgergesetzbuch

errichten, Kindergärten, Schulfürsorge, Schulbau, Berufsertüchtigung, -ausbildung, Ordnung der Landesämter und des Personals, Raumordnung und Bauleitpläne, Landschaftsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Ordnung der Mindestkultureinheiten und geschlossenen Höfe, Handwerk, Binnenhäfen, Messen und Märkte, Bergbau, Mineral und Thermalwässer, Steinbrüche, Gruben und Torfstiche, Jagd und Fischerei, Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparke, Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz, Kommunikation- und Transportwesen im Interessenbereich der Provinz einschließlich der Seilbahnen, Übernahme öffentlicher Dienste, Fremdenverkehr und Gastgewerbe, Landwirtschaft, Forstwesen Vieh- und Fischbestand, Enteignung im Bereich der Landeszuständigkeit, Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie, geförderter Wohnbau, Katastrophenvorbeugung und Hilfe, Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter bei der Arbeitsvermittlung, öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt

Sekundäre Befugnisse:¹⁸³

Unterricht an den Grund-, Mittel- und Oberschulen, Ortspolizei in Stadt und Land, Handel, öffentliche Vorführungen, öffentliche Betriebe, Förderung der Industrieproduktion, Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitung zur Erzeugung von Strom, Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, Berufsbezeichnungen, Kontrolle der Arbeitsvermittlung, Hygiene und Gesundheitswesen, Sport und Freizeit mit den entsprechenden Anlagen.

Zusätzlich zu diesen Befugnissen erhält der Landtag auch eine Verwaltungsbefugnis¹⁸⁴. Diese kann jedoch nur innerhalb jener Sachgebiete

¹⁸³ „Die Gesetzgebungsbefugnis des Landes in diesen Bereichen unterliegt, ebenfalls nach der Verfassungsreform von 2001, der Einhaltung der von der staatlichen Gesetzgebung vorgegebenen grundlegenden Prinzipien, was in etwa soviel bedeutet, als dass der Staat das Grundsätzliche, das Land die Details regelt.“ Aus <http://www.provinz.bz.it/land/landesverwaltung/suedtirol/zustaendigkeiten.asp>, Zugriff am 11.06.09

¹⁸⁴ Art. 16 des Autonomiestatuts

und Grenzen wirken, in denen Gesetzesbestimmungen erlassen werden können.

6.1.3 Der Tiroler Landtag

Der Tiroler Landtag hat eine sehr lange Geschichte. Der erste urkundlich erwähnte Landtag traf 1361 in Meran zusammen.¹⁸⁵ Er bestand aus Vertretern des Adels, der Bauern, der Richter und der Städte. Das Mehrheitsprinzip im Tiroler Landtag wird schon 1404 erwähnt, sodass der Tiroler Landtag wohl zu den ersten demokratischen Einrichtungen zu zählen ist. Undemokratisch dagegen war die Sitzverteilung im Landtag: Der Adel hatte mehr Sitze als der Bauernstand.

Sogar Kaiser Maximilian stellte fest, dass ohne den Willen der „Landschaft“ kein Angriffskrieg mehr geführt werden konnte und auch Kriegserklärungen ohne Zustimmung des Volkes nicht mehr möglich waren.

Gesetzgebung ist die wesentliche Aufgabe des Tiroler Landtags. Um einen Überblick zu verschaffen, werden hier die Kompetenzen angeführt. Erst dann möchte ich die einzelnen Landtage miteinander vergleichen und analysieren, in welchen Materien sie im Rahmen der Europaregion Tirol handeln können.

Folgende Kompetenzen stehen dem Tiroler Landtag zu¹⁸⁶: Landesverfassung; Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragungen im Landes- und Gemeindebereich, Organisation der Landesbehörden, Gemeinderecht, Grundverkehr, Örtliche Sicherheitspolizei, Naturschutz, Tierschutz, Jagd und Fischerei, Landwirtschaft, Pflanzenschutz, Feldzucht und Tierzucht, Schulwesen; Kindergartenangelegenheiten, Kulturelle Angelegenheiten; Musik-, Sport- und Tanzschulen, Veranstaltungswesen, Kinoangelegenheiten, Tourismus, Schischul-, Berg- und Schiführerwesen, Raumordnung, Bauwesen, Feuerpolizei, Wohnbauförderung, Bodenbeschaffung, Grundverkehr, Rettungswesen, Gemeindesanitätsdienst, Kurwesen, Jugendwohlfahrt,

¹⁸⁵ Widmoser, E.: Südtirol von A-Z, Verlag Neuner, Herbert – Innsbruck/München 1983

¹⁸⁶ Tiroler Landesordnung von 1989

Krankenanstaltenwesen, Sozialhilfe, Pflegegeld und Rehabilitation, Bodenreform, Elektrizitätswesen, Katastrophenhilfe, Stiftungs- und Fondswesen.

Der Landtag ist das Kontrollorgan der Landesregierung, die vom Landtag gewählt wird. Ein eingebrachtes Misstrauensvotum kann entweder die gesamte Regierung oder auch nur einzelne Mitglieder zu Fall bringen. Der Tiroler Landtag besteht aus 36 Mitgliedern, die fünf Jahre im Amt bleiben.¹⁸⁷

6.1.4 Der Trentiner Landtag

In vielen Bereichen sind der Südtiroler und der Trentiner Landtag deckungsgleich. Der Trentiner Landtag besteht aus 35 Mitgliedern. Wahlberechtigt ist im Trentino allerdings jeder, der bereits ein Jahr im Land ansässig ist. Durch den Abschluss des Südtiroler Pakets 1972 und dessen Durchsetzung haben sich die Kompetenzen gleichermaßen von der Region zur Provinz verschoben. Für die Landesregierung der Provinz Trient gelten also die gleichen Kompetenzen wie für die Regierung der Provinz Südtirol.

Beide Länder können getrennt voneinander Wahlen abhalten. Beide Länder entsenden gleich viele Abgeordnete in den Regionalrat.

6.1.5 Die Region Trentino-Südtirol

Im Unterschied zum Tiroler Landtag, der als gesetzgebende Körperschaft des Landes dem Bund und den Gemeinden als Gebietskörperschaften gegenübersteht, stehen dem Südtiroler Landtag und der Trentiner Landtag in

¹⁸⁷ www.tirol.gv.at, Zugriff am 1.05.2009

der Italienischen Republik eine weitere Gebietskörperschaft gegenüber, die Region Trentino-Südtirol/Alto Adige.¹⁸⁸

Die Provinzen Bozen und Trient bilden gemeinsam die Region Trentino-Südtirol. In Italien gibt es 20 Regionen.¹⁸⁹ Fünf davon haben ein Sonderstatut. Die Region Trentino- Südtirol weist noch weitere Unterschiede zu den anderen Regionen auf. Durch das Paket wurden die meisten Zuständigkeiten den Ländern übertragen, jedoch bleiben einige Kompetenzen der Region über. Der Regionalrat setzt sich aus 70 Mitgliedern zusammen, alles Landtagsabgeordnete aus dem Trentino und Südtirol.

Die primären Zuständigkeiten der Region sind:

Ordnung der Regionalämter und des zugeordneten Personals, Ordnung der halbregionalen Körperschaften, Ordnung der örtlichen Körperschaften und der entsprechenden Gebietsabgrenzung, Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit, soweit sie nicht Arbeiten betreffen, die vorwiegend und unmittelbar zu Lasten des Staates gehen, und soweit sie nicht die Sachgebiete betreffen, für welche die Provinzen zuständig sind, Anlegung und Führung der Grundbücher, Feuerwehrdienste, Ordnung der Sanitären Körperschaften und der Krankenhauskörperschaften, Ordnung der Handelskammer, Entfaltung des Genossenschaftswesen und Aufsicht über die Genossenschaften, Meliorierungsbeiträge in Zusammenhang mit öffentlichen Arbeiten, die von den anderen im Gebiet der Region bestehenden öffentlichen Körperschaften durchgeführt werden.

Die sekundären Kompetenzen sind:¹⁹⁰

Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters, auf dem Gebiet der Sozialvorsorge und der Sozialversicherungen kann die Region

¹⁸⁸Rungg, I.: Das rechtliche Konzept einer Europaregion unter besonderer Berücksichtigung einer Europaregion Tirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck, S.105ff

¹⁸⁹ <http://www.regioni-italiane.com/>, Zugriff am 12.03.2009

¹⁹⁰ siehe Kapitel : Der Südtiroler Landtag, Fußnote Nr.181

Gesetze als Ergänzung zu den Staatsgesetzen erlassen sowie eigene autonome Institute einrichten oder deren Errichtung fördern

Weitere Kompetenzen der Region sind:

Errichtung neuer Gemeinden und Änderung ihrer Gebietsabgrenzungen und Benennungen, Einführung von eigenen Steuern, Genehmigung der Haushaltsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse, Allgemeine Bestimmungen über den Rechtsstatus der Gemeindesekretäre, Bestimmungen zur Koordinierung von Grundbuch und Kataster, Ernennung, Amtsverlust und Amtsenthebung der Friedensrichter

6.1.6 Der Dreier-Landtag

Das symbolisch wichtigste Organ der faktisch bestehenden Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino ist die Institution eines gemeinsamen Landtages. Vorerst nahm Vorarlberg als volles Mitglied teil, hat sich dann aber schon während der zweiten gemeinsamen Sitzung in Innsbruck im Juni 1993 zurückgezogen und einen Beobachterstatus eingenommen. Grund dafür ist, dass sich das Land Vorarlberg geschichtlich, wirtschaftlich und geographisch mehr zur Europaregion Bodensee zugehörig fühlt. Vorarlberg beschränkte sich von da an auf eine „selektive und reduzierte Mitarbeit“. Aus diesem Grund sprechen wir nun vom Drei-Länder-Landtag. Vorarlberg hat zwar immer noch das Recht zurückzukehren, hat aber bisher nicht davon Gebrauch gemacht.¹⁹¹

Bisher kam der Drei-Länder-Landtag acht Mal zusammen. Ich betrachte die einzelnen Sitzungen und deren Tätigkeitsberichte. Ich will analysieren, ob der Drei-Länder-Landtag Organ oder nur Gebilde ohne Hintergrund ist.

¹⁹¹ Geschäftsordnung für den Dreierlandtag, Art.1, Abs. 5

6.1.7 Zur Geschäftsordnung des Dreier-Landtags und der Kommission

Die Geschäftsordnung wurde am 19. Mai 1998 verabschiedet und entstand aus der langjährigen Erfahrung des Zweier-Landtag (Südtirol und Tirol) und des Vierer- bzw. Dreier-Landtag (Tirol, Trentino, Südtirol und kurzzeitig Vorarlberg)

¹⁹²

Eine gemeinsame Geschäftsordnung war notwendig. Verfassungsrechtliche und politische Unterschiede erschwerten die Zusammenarbeit. In den ersten zwei Sitzungen wurde der Rahmen der Interregionalen Landtagskommission festgelegt.

Sowohl die Interregionale Landtagskommission als auch der Drei-Länder-Landtag haben ihre Kompetenzen durch eigene Geschäftsordnungen taxativ festgelegt.

Die Geschäftsordnung ist in zwei Sprachen verfasst und enthält zwölf Artikel. Das Gremium besteht aus den Mitgliedern der Landtage von Südtirol, Trentino und Tirol.

Zur Überwindung der unterschiedlichen Tradition der Landtage wurden strikte Regeln eingeführt. Das Konfliktpotenzial sollte so gering wie möglich gehalten werden.¹⁹³ Politische Kräfte und Positionen sind unterschiedlich und entwickeln sich dynamisch.

Im Jahre 1998 wurde die Geschäftsordnung des Drei-Länder-Landtages beschlossen. Nicht weniger wichtig ist die Geschäftsordnung für die so genannte vorbereitende Interregionale Landtagskommission.

¹⁹² http://www.consiglio-bz.org/de/geschaeftsordnungen_ueberblick.htm, Zugriff am 03.03.2009

¹⁹³ Art.1 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

Der Drei-Länder-Landtag kommt im Zweijahresrhythmus zusammen. Das Rotationssystem sieht abwechselnd Trentino, Südtirol und Tirol als Veranstalter vor.¹⁹⁴ Die Themen, die in solchen Zusammentreffen behandelt werden, betreffen ausschließlich grenzüberschreitende Bereiche die alle drei Länder betreffen.¹⁹⁵ Die Teilnehmer dieses Gremiums sind genau festgelegt: alle Abgeordnete der Landtage von Tirol, Südtirol und Trentino, die Landesregierungsmitglieder können teilnehmen, mit gleichem Rederecht, jedoch ohne stimmrecht.¹⁹⁶ Nicht zu vergessen sind die Fraktionsvorsitzenden des Landes Vorarlberg, das zum jetzigen Zeitpunkt zwar nur einen Beobachterstatus inne hat, die Vollmitgliedschaft allerdings jederzeit beantragen kann.¹⁹⁷

Die Interregionale Landtagskommission trifft alle Vorbereitungen für die Sitzungen. Sie besteht aus 21 Mitgliedern.¹⁹⁸ Zu ihnen zählen alle Präsidenten der Landtage und sechs ausgewählte Abgeordnete pro Landtag. Die Entsendung der teilnehmenden Abgeordneten ist der Geschäftsordnung der jeweiligen Landtage zu entnehmen.¹⁹⁹

Die Interregionale Landtagskommission spielt eine sehr wichtige Rolle für den Drei-Länder-Landtag. Sie erlässt die eigene Geschäftsordnung und trifft die Entscheidung, was auf die Tagesordnung und zur Beschlussfassung kommt. Jeder Abgeordnete des Landtages und jedes Mitglied der Tiroler Landesregierung kann Anträge einbringen, die dann später von der Interregionalen Landtagskommission erörtert werden. Höchstens zehn Anträge können pro Landtag eingebracht werden. Falls ein Antrag von mehreren

¹⁹⁴ Art.1 Abs.1 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

¹⁹⁵ Art.1 Abs. 3 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

¹⁹⁶ Geschäftsordnung für den Dreier-Landtag, Art.1 Abs.2

¹⁹⁷ Art.1 Abs.5 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

¹⁹⁸ Art.1 Abs.1Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission des Dreier-Landtages

¹⁹⁹ Art.1 Abs.3 Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission des Dreierlandtags

Mitglieder verschiedener Landtage eingebracht wurde, zählt die Erstunterschrift zur Zuteilung für den Landtag.²⁰⁰

Damit Anträge überhaupt zur Diskussion kommen, müssen sie spätestens 45 Tage vor dem Treffen der Interregionalen Landtagskommission eingebracht werden. Dort wird schließlich die Tagesordnung des Dreier-Landtags festgelegt. Falls sich die Mitglieder dieser Kommission mit einer Zweidrittelmehrheit einig sind, können Anträge noch während der Sitzung eingebracht werden, natürlich nur in den Fall, dass der einbringende Landtag noch nicht die höchst zulässige Zahl von zehn Anträgen bereits überschritten hat.

Dringlichkeitsanträge können noch acht Tage vor der Sitzung der Drei-Länder-Landtages eingebracht werden, auch wenn die Zahl von dreißig bereits überschritten worden ist. Dafür wird aber eine Dreiviertel Mehrheit von der Kommission gebraucht. Die Landtagskommission hat die Aufgabe, die eingebrachten Anträge zu prüfen und sie auf die Tagesordnung des nächsten Drei-Länder-Landtages zu setzen. Voraussetzung für den Antrag ist, dass die Mehrheit für einen solchen Antrag gestimmt hat. Beschlussfähig ist die Kommission, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder eines Landtags anwesend sind. Die Kommission kann Änderungen der Vorschläge einbringen und die Einbringer müssen nicht zustimmen, was dann schlussendlich dem gemeinsamen Landtag vorgebracht wird²⁰¹.

Um Anliegen von Minderheiten in der Kommission und im gemeinsamen Landtag vertreten zu können, kommen Anträge, die von der Kommission abgelehnt werden, nichtsdestoweniger auf die Tagesordnung des Dreierlandtags. Falls ein Drittel der anwesenden Kommissionsmitglieder für eine Diskussion des Antrages stimmt, so muss dieser ebenfalls behandelt werden.²⁰²

²⁰⁰ Art.6 Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission des Dreierlandtags

²⁰¹ Art.9 Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission des Dreierlandtags

²⁰² Art.2 Abs.4 Geschäftsordnung für die Interregionale Landtagskommission des Dreierlandtags

Um auch die Rechte der Einbringer zu gewährleisten, ist dem Erstunterscriber die Möglichkeit gegeben, seinen Antrag am Anfang zu erklären und ein Schlusswort zu halten. Der Erstunterzeichner hat auch die Möglichkeit, seinen Antrag jederzeit zurückzuziehen, falls er mit einer Änderung, die im Verlauf der Sitzung erreicht wurde, einverstanden ist. Er hat immer das Recht diese Änderungen zuzulassen oder abzulehnen.²⁰³

Der Drei-Länder-Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zugelassen Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Zu Beginn jeder Sitzung werden vom jeweiligen Präsidenten die vorbereitenden Arbeiten der Interregionalen Landtagskommission vorgestellt. Der Präsident fasst die eingebrachten Anträge in homogene Themenbereiche zusammen. Am Ende dieser Diskussion hat der Einbringer das Recht auf ein Schlusswort und dann wird über den Antrag abgestimmt.²⁰⁴

Nach der Behandlung der einzelnen Themenbereiche und nach der Replik der Einbringer werden die Anträge einzeln zur Abstimmung gebracht.

Vorgesehen ist, dass eine gemeinsame Abstimmung aller drei Landtage abgehalten wird.²⁰⁵ Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hat aber immer noch die Möglichkeit einen Antrag zu bringen, bei dem die Abstimmungen getrennt nach Landtagen abgehalten durchgeführt werden. Wenn der Fall eintritt, dass einer der drei Landtage gegen den Antrag abstimmt, gilt dieser als abgelehnt. Neutrales Verhalten, d.h. Stimmenthaltung ist in diesem Gremium nicht zulässig.

Die Anträge werden nach deren Bewilligung den Landeshauptleuten zur Kenntnis gebracht. Die Landesregierungen sind verpflichtet, sie umzusetzen. Die Landeshauptleute prüfen die Zuständigkeitsbereiche. Falls die eingebrachten und genehmigten Anträge nicht nur die Landesregierungen, sondern andere Organe wie die Europäische Union betreffen, sind die

²⁰³ Art.7 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

²⁰⁴ Art.7 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

²⁰⁵ Art.9 Geschäftsordnung für die Gemeinsamen Landtage Bundesland Tirol-Südtirol-Trentino

Landtagspräsidenten an der Reihe, diese weiterzuleiten.

Berichte müssen periodisch von den Landeshauptleuten an die Landtage übermittelt werden. Darin befindet sich der Status der Umsetzung der beschlossenen Anträge. Die Übermittlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach der letzten Sitzung und spätestens sechzig Tage vor dem nächsten Zusammentreffen des Drei-Länder-Landtages.

6.2 Rechts-, Interessen- und Identitätspolitische Probleme

6.2.1 Rechtspersönlichkeit der Europaregion Tirol

Der Europaregion Tirol–Südtirol/Alto Adige-Trentino kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.²⁰⁶ Zur grenzüberschreitenden Kooperation ist eine solche nicht erforderlich. Man kann auch ohne Rechtspersönlichkeit gleichwohl die Zusammenarbeit unterstützen und gewährleisten, ohne die nötigen institutionellen Schritte setzen zu müssen. Das Bestehen einer gemeinsamen Organisation zur Verfolgung eigener Zwecke²⁰⁷ ist damit nicht in Frage gestellt. Wie aber eben schon erwähnt, wäre eine solche weder völkerrechtlich noch öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich verankert. Wenn überhaupt, wäre sie rein politisch.

6.2.2 Rechtsakte der Europaregion

Empfehlungen, Entscheidungen und Verordnungen werden taxativ als die Rechtsakte der Europaregion Tirol gesehen.²⁰⁸ Bei den Empfehlungen

²⁰⁶ http://europa.eu/scadplus/glossary/union_legal_personality_de.htm, Zugriff am 11.03.2009

²⁰⁷ Art. 1 Z. 1 des Statuts

²⁰⁸ http://www.euoparegion.info/downloads/GrenzuebZusArbeit_de.pdf, Zugriff am 11.03.2009

entstehen die wenigsten Probleme. Sie sind nicht bindend, sondern haben lediglich beratenden Charakter.

Entscheidungen können umschrieben werden als Ausdruck bindender Vereinbarungen. Damit wird nicht die Bindung der Landtage gemeint, die gesetzlich gar nicht möglich wäre. Art.5 Z.3,2. Satz. legt die Bindung des Landeshauptmannes fest. Er wird aber nur in seinem Zuständigkeitsbereich gebunden, also nur soweit seine eigene Weisungsgewalt reicht.²⁰⁹

Verordnungen sind geschäftsordnungsähnliche Vereinbarungen.²¹⁰

6.2.3 Amtssprache

Alle Akte der Europaregion werden zweisprachig verfasst und veröffentlicht. In Südtirol gibt es eigene Institute, die sich nur mit der Übersetzung von Rechtsakten beschäftigen.²¹¹

6.2.4 Zur rezenten Entwicklung der Europaregion Tirol

Den institutionellen Ursprung findet man im „Accordino“. Im Rahmen der Pariser Konferenz 1946 haben Italien und Österreich ein Abkommen geschlossen, das die Schwierigkeiten einzelner Länder, die nach 1918 entstanden sind, lindern sollte. Grundlage war das Degasperri-Gruber Abkommen.²¹² Ziel war ein erleichterter Warenaustausch zwischen den Regionen, nicht nur mit Tirol, sondern auch mit dem Land Vorarlberg und Trentino. Dies geschah auf

²⁰⁹ http://www.europaregion.info/downloads/GrenzuebZusArbeit_de.pdf, Zugriff am 11.03.2009

²¹⁰ vgl. Statut der Europaregion Tirol, Art.5: „Die Organe der Europaregion Tirol verabschieden Empfehlungen, Entscheidungen und Verordnungen. Empfehlungen zielen auf das Erreichen eines Zieles ab, sind jedoch für den Empfänger rechtlich nicht bindend. Die Entscheidungen des Rates sind Ausdruck bindender Vereinbarungen zwischenSind zur Durchführung einer Entscheidung gesetzgeberische Handlungen oder die Zustimmung anderer öffentlicher Körperschaften notwendig, so bedingt der Rat der Europaregion Tirol seine Entscheidung mit dem Abschluss des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens bzw. mit den Rahmenvereinbarungen. Die Verordnungen regeln die Organisation und die Funktionsweise der Organe der Europaregion Tirol...“

²¹¹ <http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/tiroler-aussenpolitik/>, Zugriff am 12.03.2009

²¹² vgl. Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S. 83

Drängen Italiens, um dem den geschichtlichen und ideellen Wert wegzunehmen.²¹³ An dieser Stelle möchte ich betonen, dass es das Degasperigruber Abkommen ist, welches völkerrechtlich eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit untermauert.²¹⁴

Mit dem Abschluss des Südtiroler Pakets 1972, wurde die Autonomie Südtirols und somit die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit mit Tirol erweitert. Am 19. Juni 1970 kam es zur ersten gemeinsamen Landtagsitzung Tirols und Südtirols in Bozen. Am zweiten Treffen in Innsbruck am 14. Mai 1971 in Innsbruck beschloss man einstimmig, sich von nun an jährlich zu treffen, um die regionale Zusammenarbeit zu verbessern um besser kooperieren zu können. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Arge Alp²¹⁵ am 12. September 1972, in welcher spezifische Alpenprobleme erörtert werden. Nicht nur Südtirol und Tirol nehmen an dieser Gruppe teil, sondern auch Vorarlberg, Salzburg, das Trentino, Graubünden, St. Gallen, Tessin, Bayern und Baden-Württemberg. Es geht hier um:

- Autonomie der Regionen
- Die besondere politische Bedeutung des Bodens und der Biosphäre in den Alpen
- Demokratische Entwicklung in den Alpenregionen
- Anspruch auf eigene Kulturentwicklung²¹⁶

Ein nächster wichtiger Schritt als Voraussetzung zu einer Kooperation in grenzüberschreitender Form ist die am 21. Mai 1980 unterzeichnete Madrider Konvention für Gebietskörperschaften. (siehe oben S.44)

Zur Chronologie: Am 21. Mai 1991 kam es zum ersten Vierer-Landtag in Meran. Teilnehmer waren nicht nur die Provinzen Bozen, Trient und Tirol, sondern

²¹³ vgl. Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.83

²¹⁴ vgl. Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.83

²¹⁵ Arbeitsgemeinschaft Alpenländer

²¹⁶ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.85

auch Vorarlberg. Es gab hier auch Resolutionen, die den starken politischen Wunsch nach Zusammenarbeit zum Ausdruck brachten.

Währenddessen arbeiteten der Zweier-Landtag, also Tirol und Südtirol, weiter. Dieser forderte in der gemeinsamen Sitzung vom 18. September 1992 einen „Runden Tisch“, der das Konzept einer Europaregion Tirol vertiefen sollte.²¹⁷

Die zweite gemeinsame Landtagsitzung fand am 2. Juni 1993 in Innsbruck statt. Die Tagesordnung bestand in erster Linie aus institutionellen Anträgen: Genehmigung der Geschäftsordnungen für die Interregionale Landtagskommission sowie für die gemeinsame Landtagssitzung (Vierer-Landtag), die Behandlung eines Antrages zur interregionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, die Behandlung von, aus jeweils mehreren Annexen bestehenden, Anträgen betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Schule, Kultur, Sport und Information, den Verkehr und die Wirtschaft sowie die Bereiche Landwirtschaft, Raumordnung und Fremdenverkehr.

Das bilaterale Abkommen,²¹⁸ das als Basis für die Madrider Konvention notwendig war, wurde seitens der italienischen und österreichischen Außenminister erst am 27. Jänner 1993 unterzeichnet.(siehe oben S.48)

Dadurch wurde der politische Wille einer engeren Zusammenarbeit auch bei der zweiten Sitzung des Vierer-Landtags in Innsbruck am 2. Juni 1993 bestärkt. Intern erschien die Schaffung einer Europaregion als sicher. Man entschloss sich zu einem „*Modellstatut für die Gründung eines gemeinsamen Koordinierungsorgans...*“²¹⁹

Ein Verfassungsrechtler der Universität in Trient, Prof. Roberto Toniatti wurde damit beauftragt, einen Entwurf vorzubereiten. Zu dieser Zeit hatte die Trentiner Provinz den Vorsitz im gemeinsamen Landtag. Relevant ist die Einsetzung des

²¹⁷ Beschlussantrag Nr.5 der siebzehnten gemeinsamen Sitzung der Landtage von Tirol und Südtirol

²¹⁸ Kapitel Madrid

²¹⁹ Beschlussantrag Nr.2 der gemeinsamen Sitzung der Landtage von Tirol, Südtirol, Trentino und Vorarlberg

„Runden Tisches Europaregion Tirol“. Experten, Politiker und Beamte bildeten den Kern dieses Gremiums. Diese kamen nur aus den Ländern Tirol und Südtirol, das Trentino hat sich später dazugeschaltet. Jeweils in Bozen wurden zwei Landtage, getrennt voneinander, abgehalten. Einmal zusammen mit dem Tiroler und einmal mit dem Trentiner, jeweils am 20. und am 27. Oktober 1994. Es wurde festgelegt, dass diese drei Teile die Europaregion bilden sollen, und auch die gemeinsame Errichtung des Büros in Brüssel wurde beschlossen.²²⁰ Der Entwurf von Prof. Toniatti wurde beim Runden Tisch Europaregion Tirol dazu verwendet ein Konzept zu präsentieren.²²¹

Dieser Runde Tisch traf am in San Michele all' Adige am 23. Mai 1995, bestehend aus jeweils vier Vertretern aus Beamten und Experten zusammen. Politiker nahmen nicht teil. Vom Runden Tisch sollten konkrete Projektvorschläge erarbeitet werden.

Um institutionelle Probleme zu überwinden, traten als Akteure der italienischen Provinzen, Trentino und Südtirol, nicht diese auf, sondern die jeweiligen Handelskammern. Wie schon erörtert, war es den italienischen Provinzen verfassungsrechtlich nicht gestattet eigene Vertretungen in Brüssel zu unterhalten. Trotzdem sah der italienische Ministerrat die Kompetenzen der beiden Provinzen überschritten und erhob Beschwerde an den italienischen Verfassungsgerichtshof. Dieser hob den Beschluss der Landesregierungen auf. Das Erkenntnis des Gerichtshofes sprach aus, dass die Südtiroler Regierung nicht mehr im gesetzlichen Rahmen gearbeitet hatte,²²² sondern eine Vorgehensweise transnationaler Natur angewendet hatte, und dies im gesamten Bereich der Gemeinschaftspolitik. Das Verfassungsgericht sah außenpolitische Beziehungen berührt, die nicht mehr durch den bilateralen Vertrag gedeckt waren.²²³

²²⁰ <http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/tirolereuropapolitik/tirol-buero-bruessel/>, zugriff am 12.02.2009

²²¹ Siehe Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.260fff

²²² DPR 31.3.1994, Art.4

²²³ DPR 31.3.1994 Art.4

Inzwischen hat sich die italienische Rechtslage geändert. Diese ermöglichte seit 1998 die Einrichtung des gemeinsamen Büros.²²⁴ Die Änderungen bezogen sich nicht nur auf Regionen innerhalb Italiens, sondern auch auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, und sogar auf Abkommen völkerrechtlicher Natur mit den Regionen und Gebietskörperschaften, die der EU angehören.²²⁵

Die Entwürfe für das Statut und das Gründungsabkommen wurden vom Runden Tisch im Jänner 1996 vorgelegt. Der Runde Tisch fand jedoch keinen Konsens. Daher erteilten die Landeshauptleute am 17. Mai 1996 dem Runden Tisch den Auftrag, einen pragmatischeren Entwurf zu erstellen. Der Auftrag kam auch von der Interregionalen Landtagkommission. In der Öffentlichkeit schlugen damals die Entwürfe des Gründungsabkommens und des Statutes breite Wellen der Kritik. Man verstand die Entwürfe als Versuch, eine supranationale Gebietskörperschaft zu bilden. Die Gründe der Kritik waren wohl nicht nur politisch, sondern auch geschichtlich begründet.²²⁶

Bei der dritten gemeinsamen Landtagssitzung in Riva del Garda am 31. Mai 1996 hatte sich Vorarlberg schon dazu entschlossen, nur einen Beobachterstatus einzunehmen. Es erklärte, dass die wirtschaftlichen und historischen Interessen des Landes mehr in der Region um den Bodensee lagen, als in östlicher Richtung. Damals war man ja im Begriff, über eine Europaregion Bodensee zu verhandeln.²²⁷ Über die institutionelle Frage wurde an diesem Landtag nicht gesprochen.

Nach der zweiten Auflage des Runden Tisches, wurde am 18. März 1997 in Trient ein neues Gremium geboren, nämlich das „ständige Wirtschaftsgespräch der Europaregion Tirol“. Unterteilt in mehrere Arbeitsgruppen, beschäftigt sich dieses Gremium mit besonderen Projekten wirtschaftlicher Natur.

²²⁴ Gesetz Nr.52/1996 Art.58 und Änderung Gesetz Nr.128/1998 Art.13

²²⁵ Gesetz Nr.52/1996 Art.58 Abs. 4

²²⁶ Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.261f

²²⁷ <http://www2.bsz-bw.de/cms/recherche/links/eu>, Zugriff am 13.03.2009

Endlich kam es im März 1998 zu einer Beschlussfassung der drei Landesregierungen über die „Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion“, die von der Juristischen Arbeitsgruppe des Runden Tisches erarbeitet wurde. Sie gilt in der politikwissenschaftlichen Forschung als eine Minimallösung.²²⁸

Die Vereinbarung wurde bei der vierten Sitzung des Dreier-Länder-Landtags in Meran am 19. Mai 1998 mehrheitlich als grundlegendes Dokument der Europaregion gutgeheißen.

In Juli 1998 wurde bei der ersten gemeinsamen Sitzung der Regierung der Europaregion Tirol die Alpendeclaration beschlossen. Sie ist ein Dokument über die nachhaltige Entwicklung der drei Länder im alpinen Raum. Zu erwähnen sind hier sind die Beschlüsse über die gemeinsame Landesausstellung 2000 und über die Zusammenarbeit bei Fachhochschulen und bei Lehrlingen.

Bei der ersten gemeinsamen Regierungskonferenz am 21. Juli 1999 in Innsbruck wurde auch der Name „Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino“ beschlossen.

Die fünfte Zusammenkunft der Landtage von Tirol, Trentino und Südtirol fand in Innsbruck am 24. Mai 2000 statt, 26 Beschlussanträge wurden verabschiedet, auf die ich später noch eingehen werde. Die Alpendeclaration wurde dann in neun Artikeln ausgearbeitet und in San Michele all' Adige am 26. Jänner 2001 von allen drei Landeshauptleuten unterzeichnet. Der Weg zur Zusammenarbeit wird hier verstärkt auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Betriebsansiedlung, Verkehr, Erziehung Bildung, Forschung und Kultur unterstrichen.

²²⁸ siehe Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.88

Am 29. Mai 2002 kam es in Riva del Garda zu einem kurzen Eklat und die Sitzung des Dreier-Länder-Landtages wurde vorzeitig abgebrochen.²²⁹ Es wurde zum ersten Mal in der Geschichte des Drei-Länder-Landtages ein von der Kommission vorbereiteter Antrag abgelehnt. Der sechste Antrag: „Begnadigung aus humanitären Gründen, der wegen der in den 1960er Jahren in Südtirol verübten Attentate verurteilten Personen“,²³⁰ eingebracht von den Südtiroler Abgeordneten, wurde durch den Trentiner Landtag abgelehnt. Dieser machte Gebrauch von seinem Recht, auf getrennten Abstimmungen der Landtage zu bestehen. Da er den Antrag ablehnte, brauchten die anderen beiden Landtage gar nicht mehr darüber abstimmen. Der Antrag war bereits endgültig abgelehnt.

Nachdem einige Abgeordnete den Raum verlassen hatten, beschloss die Südtiroler SVP,²³¹ die Sitzung abubrechen und sich ein Jahr Bedenkzeit zu geben, ob sie überhaupt noch an diesem Gremium teilnehmen wollte.²³² So machten auch die Südtiroler Gebrauch vom Recht der getrennten Abstimmung und unterbrachen die Sitzung in Riva.

Daraufhin wollte man die Sitzung der Kommission im Herbst einberufen, um sich über weitere Maßnahmen zu besprechen. Dazu kam es nicht mehr. Die Landeshauptleute waren sich nach gemeinsamer Beratung einig, die zu Ende gehenden Legislaturen, sowohl in Trentino-Südtirol als auch in Tirol (September 2003 in Tirol, November 2003 in Trentino-Südtirol) abzuwarten, um mit neuen Anträgen weiterzumachen. Das Rotationsverfahren wurde beibehalten und man einigte sich auf den 22. Februar 2005 in Meran.²³³

Die Präsidenten der drei Landtage setzten auf die Tagesordnung nicht nur 23 Anträge, sondern auch eine Abänderung der Geschäftsordnung. Die Bereiche der Anträge umfassten die Themen:

²²⁹ <http://www.europaregion.info/de/24.asp>, Zugriff am 11.03.2009

²³⁰ <http://www.landtag-bz.org/de/rueckblick.htm>, Zugriff am 11.03.2009

²³¹ Südtiroler VolksPartei

²³² Wortprotokolle des Dreierlandtag in Riva del Garda am 29. Mai 2002, S.6

²³³ <http://www.landtag-bz.org/de/rueckblick.htm>, Zugriff am 11.03.2009

- Europa
- grenzüberschreitende Zusammenarbeit und institutionelle Angelegenheiten
- Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Berggebiete und ländliche Entwicklung
- Schule, Kultur und Jugend
- Verkehr, Transporte, Umwelt und Zivilschutz
- Gesundheits- und Sozialwesen

Alle eingebrachten und vorbereiteten Anträge wurden angenommen, 17 davon sogar einstimmig. Wichtigster Diskussionspunkt war der Antrag auf ein gemeinsames Markenzeichen.

Der achte und bisher letzte gemeinsame Landtag fand wie geplant zwei Jahre später, am 18. April 2007 in Innsbruck statt.

In die Interregionale Kommission wurden 27 Anträge eingebracht. Nach der Bearbeitung hat man 24 zur Abstimmung zugelassen. Bis auf einen Antrag wurden alle einstimmig verabschiedet. Es gab Diskussionen bezüglich der Intensivierung der Zusammenarbeit und Bündelung der Kräfte, was den Bau des Brennerbasistunnels betrifft.

Der nächste Dreier-Länder-Landtages wird 2009-2010 im Trentino stattfinden, wobei das Datum noch genau festgelegt werden muss.²³⁴

6.2.5 Die Vertretung in Brüssel

²³⁴ <http://www.landtag-bz.org/de/rueckblick.htm>, Zugriff am 11.03.2009

Gemeinsam haben die Länder Südtirol, Trentino und Tirol das erste Vertretungsbüro zur Europäischen Union grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Brüssel eingerichtet.

1995, als Österreich eben erst der Europäischen Union beigetreten war, beschloss die Tiroler Landesregierung, eine Vertretung in Brüssel zu eröffnen, um eine gemeinsame Verbindung zu den öffentlichen Institutionen in Brüssel zu haben.

Da auf italienischer Seite rechtliche Bestimmungen fehlten, gab es in der Anfangsphase etliche Schwierigkeiten. Ein Kooperationsvertrag zwischen den Handelskammern von Trient und Bozen erleichterte die Zusammenarbeit.

Als der Beschluss zur Eröffnung des Büros in Brüssel gefasst wurde, gab es schon mehr als hundert regionale Vertretungen in Brüssel. Italien, bzw. eine seiner Provinzen, hatte zu dieser Zeit noch kein derartiges Büro. Wie Spanien oder Deutschland hatte Italien die Schwierigkeit, diese Kompetenz den Regionen zu überlassen. In Spanien war ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erforderlich, um einer Region, Baskenland, die Erlaubnis zu erteilen, ein eigenes Büro zu eröffnen.

Nach sechsmonatiger Arbeit in Brüssel beschloss man eine feierliche Eröffnung am 19.10.1995. Der italienische Ministerpräsident verbot per Fax allen italienischen Vertretern, an dieser Zeremonie teilzunehmen. Natürlich wurde dieser Akt von den Medien aufgegriffen und in den Schlagzeilen gebracht.²³⁵

Die italienische Ministerpräsidentenschaft beließ es nicht dabei, sondern reichte beim italienischen Verfassungsgerichtshof Klage ein. Das Kooperationsabkommen der Bozner und Trienter Handelskammer, sowie die Länder wurden in Beschwerde einbezogen. An der Staatsanwaltschaft in Bozen

²³⁵ siehe <http://www.europaregion.info/de/29.asp>, Zugriff am 11.06.09

und Trient wurden weitere Schritte gesetzt. Die Organe wurden des „Angriffs auf die nationale Einheit“ von der Staatsanwaltschaft angeklagt.

Schlussendlich erlaubte eine Gesetzesänderung die Eröffnung des Vertretungsbüros in Brüssel. Nun können die Regionen entscheiden, ob sie allein oder gemeinsam mit anderen Regionen in Brüssel zusammenarbeiten wollen. Gleich daraufhin haben sechs italienische Regionen ihr Vertretungsbüro in Brüssel eröffnet und diese Chance genutzt.

a. Nutzen eines Vertretungsbüro bei den europäischen Institutionen

Die Eröffnung solcher Büros entspringt mehr einer abstrakten Hoffnung, als einer konkreten Erfolgserwartung. Schon vor Jahren wurden diese Büros eröffnet, aber leider hat sich in der Gesetzgebung und der Entwicklung der Europäischen Union nicht sehr viel geändert. Dass Europa Innenpolitik wird, ist noch nicht geschehen.

Die Verbindungsbüros sollen nicht auf der Ebene der Gesetzgebung arbeiten, sondern behilflich sein bei der Durchführung und Ausarbeitung der regionalen Strukturfondsmaßnahmen. Es soll der Weg von den Institutionen der EU zu den Regionen und etwaige Hindernisse verkürzt oder aus dem Weg geschafft werden. Eine schnelle Abwicklung der Geschäfte im Rahmen der Europäischen Kommission soll erreicht werden, ohne Dritte einschalten zu müssen. Es geht den Büros um eine qualifizierte Betreuung. Der Bürger fühlt sich von den Institutionen der Union überfordert. Die Büros sollen dem Bürger ermöglichen, die ihm zustehenden aus dem Gemeinschaftsrecht erfließenden Rechte wahrzunehmen.

Der Bedarf der Brüsseler Verbindungsbüros ist unbestritten. Mittlerweile gibt es über 150 Vertretungen regionaler oder kommunaler Herkunft. Die Abstimmung der Kompetenzen hat sich im Falle Großbritanniens und Spaniens sehr positiv auf die Arbeit in den Büros ausgewirkt.

Die Hauptaufgaben stellen sich dar wie folgt:

- frühzeitige Beschaffung von Informationen und Dokumente aus Brüssel, die im Interesse der Region liegen können
- Kontakte zu den europäischen Entscheidungsträgern, ohne Mittelpersonen und direkt die Fragestellung des einzelnen Gebietes betreffend
- Verfolgung des bürokratischen Weges der einzelnen Dokumente und Anfragen an die verschiedenen Institutionen
- Vorbereitung und Koordination der Besuche und Treffen
- Medien und PR-Arbeit im Allgemeinen
- besonders sensible Themen einer Region den EU-Institutionen näher bringen.

Das Büro der Europaregion in Brüssel dient den Interessen Tirols, Südtirols und des Trentino in den Bereichen, Umwelt, Wirtschaft, Soziales und Kultur und deren Vertretung bei den EU-Institutionen und den anderen Vertreter der Regionen besonders ins Auge zu fassen.

*„Naturgemäß war die Landesverwaltung bisher der intensivste Nutzer des Brüsseler Büros, das für die offiziellen und inoffiziellen Klärungen zahlreicher Fragen in Zusammenhang mit Notifizierungsverfahren, Beschwerden oder Förderprogrammen eingeschaltete wurde. Dennoch hat der Anteil an den konkreten Anfragen aus der Wirtschaft kontinuierlich zugenommen, mit oft sehr technischen Fragestellungen, die praktisch alle Aspekte des Binnenmarktes und des Wettbewerbrechts abgedeckt haben“.*²³⁶

b. Aktivitäten des Brüsseler Büros

Tirol – 17.10.2008 - Tiroler Wirtschaftstreibende zu Besuch in Brüssel

²³⁶ Quaranta, Dr. C., Leiter des Südtiroler EU-Verbindungsbüros in Brüssel: Südtirol, die EU und ein kleines Büro. Rückblick und Perspektiven regionaler Vertretungen in Brüssel, Academia Nr.14 März/Juni 1998, European Academy Bozen

Trentino – 16/17.10.2008 - Mitglieder der Gewerkschaft UIL (Unione Italiana del Lavoro) im Europaunterricht

Tirol – 13.10.2008 - Österreich-Netzwerk trifft sich in der Tiroler Vertretung

Trentino – 10.10.2008 - Lesung mit Renzo Maria Grosselli in der Vertretung Trient

Trentino – 09.10.2008 - Eine Gruppe junger Gäste aus dem Trentiner Primiero-Tal besucht die europäischen Institutionen in Brüssel und die Vertretung der Europaregion

Trentino – 01/02.10.2008 - Network Eu-Consent: ein Treffen bei der Vertretung der Autonomen Provinz Trient

Tirol – 15.09.2008 - Gastvortrag von Außenministerin Plassnik in der Vertretung Tirols in Brüssel

Trentino – 10.09.2008 - Junge Handwerksunternehmer zu Besuch

Trentino – 05.09.2008 - Der Verkehrsverein Torcegno besucht EU Institutionen

Trentino – 01.09.2008 - Informatica Trentina in Brüssel: „2009 Europäisches Jahr der Kreativität und Innovation“

Tirol – 29.05.2008 - Bürgermeister des Bezirkes Kufstein auf „Studienausflug“ in Brüssel

Trentino – 16.07.2008 - Elektronisches Abstimmungsverfahren im Vergleich

Trentino – 16.04.2008 - Das Family District Projekt der Autonomen Provinz Trient²³⁷

Dies ist nur ein kurzer Auszug der Aktivitäten dieser Einrichtung. Man sieht an den Themen und Veranstaltungen die Vielfalt der Aktivitäten und man erkennt den Versuch, die Europäische Union dem Bürger näher zu bringen. Aber auch umgekehrt gesehen, die Europaregion Tirol – Südtirol Alto/Adige – Trentino soll den Organen der Europäischen Union von diesem Büro präsentiert werden.

²³⁷ <http://www.europaregion.info/de/29.asp>, Zugriff am 11.06.09

6.2.6 Ecoregio – Projekt für heute und morgen

Zu erwähnen ist hier ein Symposium, das im Dezember 2008 in Südtirol stattgefunden hat: Das „Ecoregio 2020“. In Rahmen einer Neustrukturierung und Neuordnung der Europaregion fand das Forum Ziele, abseits der Politik im wirtschaftlichen und ökologischen Rahmen agieren zu können. „Die Plattform Nord-Süd – Initiative zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Tirol, Südtirol und Trentino“²³⁸ ist die Gründung verschiedener Workshops, die zum Ende des Jahres 2009 mehrere Szenarien der Zusammenarbeit präsentieren sollen.

Einige Szenarien wurden schon im Laufe des Symposiums vorgestellt:

1. Grüner High-Tech-Cluster

Technologien, die Effizienz bei der Zusammenarbeit in Umweltbelangen ermöglichen, sind in den nächsten Jahren von größter Bedeutung und können der Region eine zentrale Rolle verleihen. Die Region könnte dann weltweit als Solar Valley bekannt sein. Natur und Technik dürften zueinander nicht im Widerspruch stehen, sondern sind in ihrer intelligenten Kombination der wesentliche Erfolgsfaktor. Das anzustrebende Image der Ecoregio als Öko-Tech-Region könnte zahlreiche Touristen anlocken und für die Nachhaltigkeit von großer Bedeutung für die Wahl der Urlaubsdestination sei. *„Die neuen Ökotouristen pflegen keine Verweigerungshaltung, sondern ein ausgesprochenes Konsumbedürfnis, was der Wirtschaft zusätzlichen Aufwind verleiht.“*²³⁹

2. Die topfitte Alpenregion

Die Thematik des Wellness und Selfness²⁴⁰ stehen hier im Mittelpunkt. Bis ins Jahr 2020 soll Selfness als touristisches Schlagwort geführt werden, als eine

²³⁸ <http://www.ecoregio.it/index.php?bsclef=ecoregiosimposio&ex=html&ln=ge>, Zugriff am 11.03.2009

²³⁹ <http://www.ecoregio.it/index.php?bsclef=lostudiosugliscenar&ex=html&ln=ge>, Zugriff am 11.03.2009

²⁴⁰ <http://www.wellnessberatung24.de/begriffe9/selfness/>, Zugriff am 11.03.2009, bedeutet Individualität, Eigenverantwortung

Einzigartigkeit in den Alpen. Es ist hier eine Marketing-Zusammenarbeit nötig. Gesundheitstourismus hat Zukunft, und dies wurde schon öfters in den verschiedenen Alpenregionen erkannt.²⁴¹

3. Mehrsprachiger Bildungscluster

Die Europaregion kann auch durch ihre multikulturelle Ausrichtung als die „Brain-Country“²⁴² definiert werden. Nicht nur Tourismus ist hier von Bedeutung, sondern auch die Wichtigkeit der Region als Wissenschaftsstandort, dies werde im Moment international gesehen viel zu sehr unterschätzt. Denn die Region hat nicht nur schöne Berge, sondern auch mit drei Universitäten in der Forschung viel zu bieten.

Und ein konkretes Projekt ist:

„Zusammenschluss der vier Kommunikationsunternehmen wiko Wirtschaftskommunikation, naderer communication, plaiknerpublic medienarbeit sowie OGP agenzia di pubblicità. Die Plattform hat das Ziel, anlässlich des Andreas-Hofer-Gedenkjahres 2009 grenzüberschreitende Potenziale zu orton und die überregionale Zusammenarbeit zu forcieren.“²⁴³

6.2.7 Weitere Kooperationsstruktur: Die Arge Alp

Die Arge Alp wurde am 12 Oktober 1972 auf Einladung des damaligen Tiroler Landeshauptmannes Wallnöfer in Mösern in Tirol gegründet. Die benachbarten Regionen wollen eine Zusammenarbeit begründen, die nicht vor Grenzen halt macht, die aber durch die geographische Lage oft die gleichen Schwierigkeiten und Anliegen haben. Umwelt, Gesellschaft, Raumordnung, Verkehr, Landwirtschaft, Kultur, Gesundheitswesen, Familienpolitik und Wirtschaft sind

²⁴¹ <http://www.ecoregio.it/index.php?bsclef=lostudiosugliscenar&ex=html&ln=ge>, Zugriff am 11.03.2009

²⁴² <http://www.ecoregio.it/index.php?bsclef=lostudiosugliscenar&ex=html&ln=ge>, Zugriff am 11.03.2009

²⁴³ http://www.ecoregio.it/upload/file/bsye8oc1_09122008045708.pdf, Zugriff am 11.03.2008

die Pfeiler dieser Arbeitsgemeinschaft. Es gab ein gemeinsames Gefühl der Verantwortung im Alpenraum für diese Themen.²⁴⁴

Der Arbeitsgemeinschaft gehören 10 Regionen, Provinzen und Bundesländer aus Schweiz, Italien, Deutschland und Österreich mit einer beachtlichen territorialen Ausdehnung von 142.000 km² an. Projektgruppen kümmern sich um die Beschlüsse des obersten Organs der Arge Alp, nämlich der Konferenz der Regierungschefs. Der Vorsitz wird jährlich gewählt und wird von einem Mitglied gestellt. Der ständige Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist in Innsbruck. Leitende Beamte der verschiedenen Mitgliedstaaten bilden den Leitungsausschuss.

„Die ARGE ALP hat das Ziel, durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit einem Minimum an Institutionalisierung gemeinsame Anliegen der Mitgliedsländer, insbesondere auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet, im Rahmen ihrer Befugnisse zu behandeln, das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum zu vertiefen, die Kontakte zwischen den Völkern und Bürgern zu fördern, die Stellung der Länder, Regionen, Provinzen und Kantone zu stärken und gemeinsam mit anderen Institutionen einen Beitrag zur Zusammenarbeit in Europa zu leisten.“²⁴⁵

Die Arge Alp fühlt sich als erster Zusammenschluss dieser Art und ist ein Vorreiter des Europa der Regionen und der Philosophie des Regionalismus. Bei den Zielen der Arge Alp hat sich in den Jahren wenig geändert. Sie wird seit Jahren in bewährter Weise geführt und ist Vorbild für andere ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaften, wie beispielsweise die Arge Adria.

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden auch andere Institutionen miteinbezogen, etwa Verbände und Organisationen, die auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Umweltschutzes arbeiten.

²⁴⁴ vgl. Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, SpringerVerlag, Wien 2007, S.256

²⁴⁵ <http://www.argealp.org/ueber-uns/leitbild/was-will-arge/>, Zugriff am 17.04.2009

Die Kooperation basiert auf dem Konsens und den gemeinsamen Zielen über die Perspektiven alpenspezifischer Anliegen.

„Die ARGE ALP soll also als gezielte Vertretung alpenspezifischer Anliegen wirksam werden durch:

- *optimalen Informationsaustausch, gute interne Koordinierung und geschlossenes bzw. untereinander abgestimmtes Auftreten der ARGE ALP-Mitglieder nach außen;*
- *Vertretung alpenspezifischer Anliegen gegenüber den oft alpenfernen Zentralregierungen;*
- *Vertretung alpenspezifischer Anliegen gegenüber Institutionen auf europäischer Ebene, wie der Europäischen Union und ihren Gremien (z. B. Ausschuss der Regionen), dem Europarat und seinen Gremien (z. B. Kongress der Gemeinden und Regionen; Europäische Charta der Bergregionen) oder der Alpenkonferenz der Umweltminister (Alpenkonvention und ihre Protokolle);*
- *Zusammenarbeit in Fragen von allgemeinem Interesse für den Alpenraum mit den beiden anderen Arbeitsgemeinschaften Alpen-Adria und COTRAO oder mit anderen Gremien zur Vertretung von Interessen der Alpenregionen, um so alpenspezifische Anliegen besser durchsetzen zu können;*
- *Wahrnehmung einer „Brückenfunktion“ zur Überwindung trennender Grenzen im Alpenraum und zur Erlangung eines besseren Verständnisses zwischen inner- und außeralpinen Bereichen.“²⁴⁶*

Aufgaben und Stellung der Europaregionen in der ARGE Alp (s.Dokument)

6.2.8 Die Tiroler Identität und Europa

Wenn man von Tiroler Identität spricht, meint man nicht das Trentino, sondern nur die zwei anderen Teile der Region, Südtirol und Tirol.²⁴⁷ Die seit 90 Jahren

²⁴⁶ <http://www.argealp.org/ueber-uns/leitbild/was-will-arge/>, Zugriff am 14.04.2009

²⁴⁷ Tiroler Landesordnung vom 11.5.1994, Tiroler Landtag

bestehende Brennergrenze hat viele Änderungen mit sich gebracht, die die Einheit des Landes relativieren.²⁴⁸

Die Tiroler Identität lässt sich nicht besprechen, ohne die Autonomie der Landesteile zu erkennen. Die Brennergrenze als „Narbe der Geschichte“²⁴⁹ hat unterschiedliche Entwicklungen in der Integration der beiden Landesteile in die dazugehörigen Nationalstaaten bewirkt. Die völkerrechtlichen Verträge²⁵⁰ haben die beiden Landesteile rechtlich miteinander verknüpft.

Ich stelle eine dreifache Tiroler Identität fest:

1. Die Selbstständigkeit des Landes Tirol als Bundesland der vom bundesstaatlichen Prinzip der Bundes-Verfassung geprägten Republik Österreich²⁵¹
2. Die Südtiroler Autonomie, das Paket und das Pariser Abkommen im Rahmen des sich föderalisierenden Italienischen Republik
3. Die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes, die einer klaren rechtlichen Grundlage zwar entbehrt, aber bei der versucht wird, sich durch gemeinsame Bezeichnungen wieder zu finden, so wie im Dreiländerlandtag oder in der so genannten Europaregion.

Wie hier schon im geschichtlichen Teil erörtert wurde, kommt die Bezeichnung „Land“ aus dem mittelalterlichen Staatsrecht²⁵², die Definition lautet *„eine auf ein Territorium und einen Volksstamm bezogene politische und rechtliche Ordnung über die sich die universale, übernationale und übergeschichtliche Ordnung des „Reiches“ spannte“*.²⁵³

Man sprach bis ins 19. Jahrhundert sogar von einer Tiroler Nation oder das Land im Gebirge. Heute erkennen wir in diesen Begriff der Identität unterschiedliche Formalität aber Ähnlichkeiten in den Inhalten. Das Bundesland Tirol ist ein Teil der Republik Österreich. Zwar erkennt die Bundes-Verfassung

²⁴⁸ Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.104

²⁴⁹ <http://www.europa-union-tirol.info/archiv/040204.pdf>, Zugriff am 3.3.2009

²⁵⁰ Pariser Abkommen, Paket und Durchführung, Schutzmachtfunktion Österreich

²⁵¹ Art. 2 B-VG

²⁵² Brunner, O.: Land und Herrschaft, Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1970

²⁵³ Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.106

den Bundesstaat als Prinzip an; tatsächlich ist das bundesstaatliche Prinzip aber stark abgeschwächt und besteht mehr am Papier als in der Realität. Es ähnelt mehr einer Autonomen Provinz als einem Staat im Bundesstaat.²⁵⁴ Demgegenüber ist die Autonome Provinz Südtirol formell nie ein Staat gewesen, ist aber inhaltlich jedoch viel mehr. Sie ist mit sehr vielen Kompetenzen ausgestattet und hat auch gewisse Gesetzgebungshoheiten. Die Südtiroler Autonomie hat wohl höhere Bestandskraft als die Kompetenzen des Landes Tirol. In Österreich kam es in den letzten Jahrzehnten durch Änderungen der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes zu einer Verschiebung der Kompetenzen hin zum Bund. Die Südtiroler Autonomie ist demgegenüber völkerrechtlich festgelegt und deswegen kaum antastbar. Um hier Änderungen vorzunehmen bedarf es der Zustimmung der Südtiroler, aber auch der Zustimmung der Schutzmacht Österreich. Man spricht hier von einem asymmetrischen Föderalismus in einem Regionalstaat.²⁵⁵

Gesamttirol ist im keinem rechtlichen Sinne als Land organisiert. Dies lässt sich einfach und ohne größere Belege feststellen. Es kann nur jenseits des Rechts eine Identität gesucht werden. Etwa in der Geschichte, der Sprache oder der Kultur. H. Klecatsky bezeichnet die Verbundenheit von Landschaft und Menschen als die eigentliche Wurzel der regionalen Identität und des gemeinsamen politischen Bewusstseins.²⁵⁶

Es ist auch ein typisches Merkmal der Alpenländer, diese landschaftsverbundene, politgeographische Struktur.²⁵⁷

Beschäftigt man sich mit dem Begriff „Volk“, kann man zwei unterschiedliche Definitionen finden. Einerseits als vorstaatliche ethnische und politische Einheit, andererseits als Souverän in der Demokratie.²⁵⁸

²⁵⁴ vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.106

²⁵⁵ vgl. Palermo, F.: Die italienischen Regionen zwischen Richtungswahl, Europafähigkeit und mehr Autonomie, in Jahrbuch des Föderalismus 2008, Baden Baden

²⁵⁶ <http://www.koeblergerhard.de/ZRG125Internetrezensionen2008/PernthalerPeter-DieIdentitaet.htm>, Zugriff am 3.3.2009

²⁵⁷ vgl. Pernthaler/Weber/Rath-Kathrein, Der Föderalismus im Alpenraum, 1982

Das Volk in Nordtirol besteht es aus der Summe der Landesbürger.

Für Südtirol ist die Frage nicht so leicht beantwortbar. Einerseits gibt es die deutschsprachige Mehrheit. Andererseits gibt es die italienische und die ladinische Minderheit. Fühlen sich Letztere mit der deutschsprachigen Mehrheit als Landesbürger verbunden? Kann man von einer gemeinsamen Identität der Ethnien sprechen?

Schwierig ist auch die Analyse des Begriffes „Heimat“. Heimat kann zweierlei gedeutet werden, einerseits völkerrechtlich, andererseits staatsrechtlich.

Das „Recht auf Heimat“²⁵⁹ gilt als ein Teil des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, das Schutz vor der Umsiedlung und Vertreibung bieten soll. Das Recht der Südtiroler Optanten ist im Selbstbestimmungsrecht begründet.²⁶⁰

Die Staatsrechtler verstehen Heimat im Sinne einer Territorialautonomie. *„Heimat ist Lebens-, Wirtschafts- und Herrschaftsraum eines selbstständigen Volkes“*²⁶¹. Die Schwierigkeit, Heimat als eine Begründung für Autonomien, Selbstbestimmung zu verstehen, liegt sicherlich im geschichtlichen Kontext. Zu- und Abwanderungen ändern dieses Verständnis. Südtirol ist die Heimat der deutschsprachigen Südtiroler. Südtirol ist aber auch die Heimat der 30% Italienisch sprechenden Südtiroler. Dies scheint auch heute noch keineswegs selbstverständlich zu sein.

Es bleibt die Frage, ob der Beitritt Österreichs zu Europäischen Union eine Chance für die Bildung einer gemeinsamen Identität geboten hat oder weiterhin bietet. Durch den Beitritt zur EU und die Anerkennung ihrer Prinzipien erhoffte

²⁵⁸ vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.107

²⁵⁹ <http://www.nadir.org/nadir/archiv/Antifaschismus/Themen/Revanchismus/nwh/tdh.html>, Zugriff am 11.03.2009

²⁶⁰ vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.107

²⁶¹ vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.107

man sich auch eine Stärkung des Regionalstaates. Nicht zuletzt, um Probleme zu bewältigen.²⁶²

Zu den Perspektiven, die der Föderalismus haben kann, sind drei Punkte zu beachten, aus österreichischer, italienischer und europäischer Sicht. Eine „Strukturreform des Bundesstaates“²⁶³ ist in Österreich gescheitert und es hat sich in den letzten Jahren wenig getan.

In Italien können kein Kurs festgestellt werden. Durch die vielen verschiedenen Regierungsbildungen steht manchmal der Bundesstaat im Vordergrund.²⁶⁴

Europa hat bis jetzt die Hoffnungen der Föderalisten enttäuscht und ein echtes Mitentscheidungsrecht ist bis jetzt auch ausgeblieben.²⁶⁵

Als Schlussbemerkung bleibt uns festzustellen, dass durch den politischen Willen, und den Willen des einzelnen weitere Schritte gemacht werden können, und auch gemacht werden.

Leider fehlen in dieser Hinsicht Rechtsakte. Sie sind zur Fundierung einer Zusammenarbeit aber erforderlich. Freiwillige Projekte hängen allein vom Willen der politisch Verantwortlichen ab. Dies ist zu wenig.

²⁶² vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.108

²⁶³ vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.109

²⁶⁴ <http://www.regioni.it/>, Zugriff am 11.03.2009

²⁶⁵ vgl. Pernthaler, P.: Die Zukunft der Tiroler Identität in Europa, in Laimer, S.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006, S.108

7 Europaregionen in der ÖROK-Analyse

7.1 Europaregionen – Typologie und Definition der ÖROK

A prima vista sind bei den Europaregionen eher Unterschiede als Gemeinsamkeiten festzustellen.²⁶⁶ Die Organisation der Europaregionen ist aber nicht beliebig, sondern folgt grundsätzlichen Logiken.

Die Analyse der Themenstellung dieser Regionen und der Ressourcen stellt vier organisatorische Varianten von Europaregionen fest:

- a. Signalorganisation: dient in erster Linie dazu, auf Handlungsbedarfe bzw. -möglichkeiten aufmerksam zu machen. Die Umsetzung durch Politikgipfeltreffen, Pressegespräche und ähnliche Aktivitäten bedarf eines vergleichsweise geringen Ressourceneinsatzes.²⁶⁷
- b. Projektorganisation: wird spezifisch gegründet, um ein bestimmtes Themenfeld zu bearbeiten. Diese Organisationsform bedarf konkreter Ressourcen in Form von Humanressourcen und finanzielle Mittel und wird beispielsweise über Zweckverbände, Beauftragung von bestehenden Agenturen oder über Arbeitsgemeinschaften umgesetzt. Die Umsetzung von Projekten erfolgt oftmals im Rahmen der bestehenden Interreg-Programme.²⁶⁸
- c. Die „Netzwerkorganisation“ übernimmt vorwiegend die Aufgabe, grenzüberschreitende Aktivitäten anderer Akteure anzuregen und zu koordinieren. Sie kann einen vielfältigen Themenbereich abdecken und bedarf vergleichsweise geringer zusätzlicher Ressourcen z.B. in Form einer Steuergruppe und einer koordinierend tätigen Person.²⁶⁹
- d. Die Organisation des Typs „Gebietskörperschaft“ bekommt maßgebliche Ressourcen (im Sinne von Humanressourcen und finanzieller Mittel, aber

²⁶⁶ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.20

²⁶⁷ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.20

²⁶⁸ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.20

²⁶⁹ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.20

auch im Sinne von Kompetenzen) übertragen und ist für ein umfassendes Themenspektrum verantwortlich. Dieser Organisationstyp weist den höchsten Grad an Formalisierung unter den Organisationstypen auf. Eigene Kompetenzen, Verwaltungsstellen, Regionalparlamente oder ähnliches kennzeichnen diese Organisationsform. In ihrer reinen Form ist sie tatsächlich eine einer Gebietskörperschaft im juristischen Sinn gleichgestellte Organisation. Dieser Typ ist in keinem der Fallbeispiele der Europaregionen realisiert.²⁷⁰

- Diese Arten der Organisation können nicht alleine stehen. Vielmehr ist es deren Kombination, die zu einer Europaregion führt. Zum Beispiel bildet die „Politiklogik“, wichtige Merkmale der Region, ist auch die erste Art. Die Geburt der Europaregion liegt im Willen und in der Idee der Politik.

- „Projektlogik“ nennt sich dann die zweite Art. Sie bedeutet ein projektgebundenes Arbeiten, wie man es in den INTERREG Programme finden kann. Man bezeichnet diese Art auch als die zukunftssträchtigste Richtung.²⁷¹

- Weiters stelle ich in dieser Aufzählung die „Kooperationslogik“ fest. Sie baut auf Aktivitäten und Kontakten auf. Diese Logik zeichnet sich durch wenig neue Ressourcen in der Errichtung von Geschäftsstellen aus.

- Die vierte Logik ist die „Ordnungslogik“. Sie wagt den Versuch, durch Kooperation zu einem Zusammenschluss zu kommen. Die Teile der Europaregion diesen Typus geben Kompetenzen ab und durch die Überwindung rechtlicher Hürden stimmen sie sich ab, natürlich auch durch Einstimmigkeit.

²⁷⁰ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.20

²⁷¹http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/3.Themen_und_Forschungsbereiche/8.Europaregionen/Europaregionen-Text_3.pdf, Zugriff am 13.04.2009

Sicher ist die Ordnungslogik die am meisten weiterführende Logik. Sie erhöht die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wohl am besten.

7.2 Die Europaregion Tirol in der ORÖK-Analyse

7.2.1 Zur empirischen Analyse

Die ÖROK analysiert die Europaregion Tirol – Südtirol/Alto Adige – Trentino weiters unter folgenden Gesichtspunkten:

- Grad an Komplexität
- Ausmaß funktionaler Verflechtung
- Grad der Wahrnehmung
- Qualität der Kooperations-Infrastruktur²⁷²

Die Komplexität der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino stuft die ÖROK als gering ein. Die Region ist mit 1,6 Millionen Einwohner nicht sehr groß. Es sind nur zwei Staaten und zwei Sprachen beteiligt. Die kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiede sind nicht sehr groß. Die Verflechtung ist sehr stark. Sowohl geschichtlich, kulturell als auch wirtschaftlich besteht eine große Nähe zwischen den Teilen der Europaregion. Das einzig bestehende Problem liegt in der topographischen Trennung, die durch den Brenner entstanden ist, also mit Ausrichtung entweder nach Norden oder Süden. Die funktionale Verflechtung wird in diesem Falle als mittel eingeschätzt,²⁷³ ebenso auch die Wahrnehmung als gemeinsamer Raum. Die Kooperation in der Infrastruktur wird hier als mittel bis hoch eingestuft, obwohl dies nicht immer von Vorteil ist. Denn gerade beim Thema Transit ist die Infrastruktur sehr weit entwickelt, wird

²⁷² vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz(Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.22

²⁷³ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz(Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.22

aber eher als Belastung betrachtet. Der Know-how Austausch ist sehr hoch, auch der kulturelle.

Der nächste interessante Punkt besteht aus den Zielen und Visionen, die eine solche Europaregion hat und haben kann. Allgemein kann man drei unterschiedliche Zielrichtungen finden:

- Hebung und verbesserte Nutzung von Potentialen
- Ordnung und Lösung gemeinsamer Probleme
- Abbau von Barrieren grenzüberschreitender Zusammenarbeit für sämtliche Lebensbereiche.²⁷⁴

Die Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino wurde mit dem Ziel gegründet, eine bessere Qualität der Zusammenarbeit zu ermöglichen und in vielen Bereichen Übereinstimmung zu finden.

Den nächsten Punkt der Betrachtung legt die ÖROK auf die involvierten Akteure und Kooperationsformen. Es fällt die Verflechtung in der Verwaltung und Politik. Es gibt drei Koordinierungsstellen der Teilregionen, dann kommen noch die gemeinsamen Landtage und die vielen Treffen der Landeshauptleute hinzu.

Den letzten Punkt der Analyse der ÖROK bilden die Außenbeziehungen. Auf dieser Ebene wird wenig gehandelt. Es sind kaum nationale Stellen eingebunden. Wir finden nur formale Zusammenarbeit, da manche Staaten sich selbst als Region einstufen, z.B. Slowenien oder Liechtenstein. Die regionale Ebene ist meistens mit wenig Kompetenzen versehen und die Finanzmittel sind eingeschränkt. Man benötigt die nationalstaatliche Ebene, um auf diesem Feld aktiv sein zu können. Es haben sich immerhin zwei Arten der Außenbeziehungen herauskristallisiert:

- Gemeinsames Lobbying der Teilregionen gegenüber nationalen Stellen

²⁷⁴ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz(Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.27

- Zufluss von EU-Fördermittel über nationale Stellen.²⁷⁵

7.2.2 Zur strukturellen Analyse

Was ich schon öfters in dieser Arbeit erwähnt habe, wird von der Analyse der ÖROK bestätigt, dass Rom nichts offiziell zugestimmt hat, hat sich im Gegenteil gegen eine Zusammenarbeit der drei Akteure ausgesprochen. In Wien wird die Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften eher gut geheißen, ohne diesen aber eine formale Struktur zu geben.²⁷⁶ Die rechtliche Basis ist nicht gegeben, schwebt in der Luft. Die gemeinsamen Erklärungen haben daher keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Praxis zeigt aber ein anderes Bild. Auf vielen Gebieten gibt es eine sehr hohe Kooperation.

Zur zukünftigen Zusammenarbeit in der Europaregion finden sich zwei verschiedene Standpunkte. Einerseits eine formelle Institutionalisierung mit Organen, Strukturen und Kompetenzen. Andererseits die Weiterführung des derzeitigen Status Quo.

In Bozen befindet sich ein Sekretariat der Europaregion, besetzt mit jeweils einem Sekretär eines Landesteiles. Stand am Anfang der politische Wille, der diese Entwicklung vorangetrieben hat, hat man sich jetzt mehr auf konkrete Ziele festgelegt und diese auch umgesetzt. Realziele wie Transit werden in Angriff genommen.

Akteure der Kooperation

- a. Landeshauptleute: Sie sind die wichtigsten Akteure, die diese Entwicklung vorangetrieben haben. Während der häufigen Treffen der

²⁷⁵ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz(Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.27

²⁷⁶ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.41

Landeshauptleute werden viele Themen besprochen, dies auch abseits der Strukturen der Europaregion. Dasselbe gilt für die Landesregierungen

- b. Landtage: Die gemeinsamen Treffen alle zwei Jahre bilden die Basis dieser Zusammenarbeit und haben der Europaregion auch eine Art Institutionalisierung gegeben
- c. Landesverwaltungen: Die Koordinierungsstellen sind in der Zusammenarbeit stärker involviert und treffen sich monatlich, um das gemeinsame Procedere zu besprechen und zu vereinheitlichen. Ansonsten ist man nicht im ständigen Kontakt. Die Landesstellen unterstützen gleichwohl solche Vorhaben.
- d. Zivilgesellschaft: Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Zivilgesellschaft hat es in der Region schon immer gegeben. Es wurde ein sehr starkes Nord-Süd-Gefälle in der Wahrnehmung dieser Idee gefunden, sodass man vielleicht gemeinsame Projekte auf z.B. kultureller Ebene forcieren sollte.
- e. Wirtschaft: In der Privatwirtschaft gibt es sehr viel Interaktion, aber nicht notgedrungen durch die Europaregion, mehr durch die räumliche Nähe.²⁷⁷

Die ÖROK kommt zu dem gleichen Fazit wie ich: Die Europaregion wird von den Landeshauptleuten und den Landesregierungen getragen und gelebt. Die Koordinierungsstellen verwalten die Europaregion für den politischen Willen. Es gibt persönliche Kontakte und gemeinsame Sitzungen der Landtage. Man erkennt sonst keine Strukturen. Durch die guten bi- und trilateralen Verbindungen wird sehr viel in der Zusammenarbeit und Abstimmung erleichtert. Man lebt die Europaregion, obwohl die Identifikation nicht sehr stark ausgeprägt ist.

²⁷⁷ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz(Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.42

7.3 Potenziale und Ziele der Europaregion Tirol

Die Entwicklung hat gezeigt, dass die Intensität der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino ständig im Schwanken begriffen ist. In den neunziger Jahren wurde die Zusammenarbeit von den Ländern gefördert und von den Nationalstaaten blockiert. Die formale Institutionalisierung ist immer noch ausständig. Die Zielsetzungen liegen in der Förderung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung, im den Bereichen Umwelt, Natur und Aktivitäten des Alpenraums.²⁷⁸

7.4 Zukunftsperspektiven der Europaregion

Drei Szenarien sind laut ÖROK denkbar:

- a. Weiterentwicklung des Konzeptes der Europaregion
- b. die Abschaffung der Europaregion in ihrer ursprünglichen Konzeption samt einer Etablierung einer neuen Idee
- c. Aufrechterhaltung der Minimalkoordination²⁷⁹

Im Moment stelle ich eher einen Rückgang des Regionalismus in der EU fest. Man setzt mehr auf die Gemeindeebene.²⁸⁰ Also stellt man die Funktion der Länder sehr in Frage. Die Antriebskraft kommt in Italien eher von den regionalen Regierungen und Parlamenten. Die Kraft, die am Anfang dieser Idee stand, hat abgenommen. Visionen fehlen. Sparprogramme sind angesichts der jetzigen wirtschaftlichen Lage an der Tagesordnung. Nur wenige Projekte können gestartet werden. Die Minimalstrukturen können gleichwohl aufrechterhalten werden. Die Europaregion läuft in vielen Bereichen von selbst.

²⁷⁸ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.42

²⁷⁹ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.42

²⁸⁰ vgl. Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.42

Verschiedene Akteure tragen sie weiter. Eine größere öffentliche Präsenz wäre wünschenswert.²⁸¹

8 Zusammenfassung

Die Institutionalisierung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino scheiterte bereits in den Kindertagen. Es erschien institutionell nicht mehr möglich, eine Europaregion als rechtlich fundierte Strukturen zu formen.

Es gibt keine Europaregion im rechtlichen Sinn, sehr wohl besteht sie als Faktum. Als Grundlage dient eine freiwillige politische Zusammenarbeit, die jederzeit aufgekündigt werden kann. Es gibt auch keine wirklichen Sanktionsmechanismen. Die einzige Folge eines Nicht-Beachtens eines Entwurfes eines Projekts, ist und bleibt die Kündigung der Zusammenarbeit, wie sie schon nach dem Dreiländerlandtag von Riva im Raum stand. Politischer Wille muss wachsen. Die Zusammenarbeit verlangt Einschränkungen. Das Auffinden einer gemeinsamen Basis fällt angesichts der gemeinsamen Sprache zwischen den Ländern Tirol und Südtirol nicht schwer. Auf größere Schwierigkeiten ist man gestoßen, Vertrauen mit der Provinz Trentino herzustellen. Dieser Aufbau des Vertrauens ist im Wachsen begriffen und bleibt ein dynamischer Prozess. Die nicht zuletzt aufgrund des Transits bestehende Umweltproblematik hat die drei Länder zu engerer Zusammenarbeit bewogen und zu einem Schwerpunkt werden lassen. Diese Problemstellungen, die sich weniger mit politischen Fragen beschäftigen, haben sicherlich das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt.

Gemeinsames Auftreten vor den EU-Institutionen hat gemeinsame Positionen gestärkt. Eine der wesentlichen Aufgaben solcher Institutionen ist es, das Gewicht der Regionen in Europa zu stärken. Der Ausschuss der Regionen sollte nicht nur beratend tätig sein, sondern als Mitentscheidungsorgan ausgebildet werden. Die diesbezügliche Entwicklung ist noch ausständig.

²⁸¹ Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg.): „Europaregionen“ – Herausforderungen, Ziele, Kooperationsformen Nr.169, Wien 2005, S.43

Eine Conclusio zu finden, ob die Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino heute mehr Idee oder mehr Wirklichkeit ist, ist schwer zu definieren. Zwar haben wir eine tatsächliche Zusammenarbeit, aber keinen rechtlichen Rahmen, der mit Sanktion oder Kontrolle belegt wäre. Eine, wenn auch vorläufige Bewertung könnte zum Ergebnis kommen: Die Europaregion ist juristisch gesehen immer noch eine Idee, in der politischen grenzüberschreitenden Praxis, eine Wirklichkeit.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

1. Monographien, Sammelbände, Jahrbücher:

Beyerlin, U: Zur Übertragung von Hoheitsrechten im Kontext dezentraler grenzüberschreitender Zusammenarbeit, ein Beitrag zu Art. 24, Abs.1a Grundgesetz, ZäoRV, S.587-613

Bosch, R.: Das Europa der Regionen: Ziel des europäischen Einigungsprozesses, in Birkmann (Hrsg.) Europa der Regionen, Köln/Weimar/Wien 1994

Bozen/Provinz: Statistisches Jahrbuch für Südtirol - Bozen : Astat, 2005

Brunn/Schitt-Egner: Die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regionen in Europa als Feld der Integrationspolitik und Gegenstand der Forschung, Baden-Baden 1998,

Brunner,O.: Land und Herrschaft, 1970

Burtscher,W.: Die völkerrechtliche Aspekte des Forderungskataloges der österreichische Bundesländer im Vergleich zu bestehenden „Außenkompetenzen“ anderer Gliedstaaten, Zör 39, 1988

Bußjäger, P. : Die Identität Tirols und die Europaregion, in Hämmerle,K./Plaiker,P. (Hg.): Tiroler Jahrbuch für Politik 2008/2009, Facultas Verlag, Wien 2009,

Drechsler, C.: Nachhaltige Kommunalentwicklung in der Europaregion Tirol-Trentino-Südtirol, 2004

Engl, C.: Regionen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine integrationspolitische Rollensuche, in: Integration1 1991

Esterbauer/Pernthaler (Hrsg.), Europäischer Regionalismus als Wendepunkt, Wien 1991

Fichter, B.: ARGE ALP und Europaregion Tirol im Europa der Regionen, Innsbruck 1997

Gerdes,D.: Regionalismus als soziale Bewegung, Frankfurt am Main/New York, 1985

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Europa, Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI), Bd. 39, Baden-Baden 2002

Hämmerle, K./Plaikner, P.: Tiroler Jahrbuch für Politik 2008/2009, Facultas Verlag, Wien 2009

Héraud, G./ Esterbauer, F./Pernthaler, P. :Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung, Braumüller, 1977

Héraud, G. : Les principes du fédéralisme et la Fédération Européenne. Presse d'Europe, Paris 1968.

Hrbek, R. /Weyand,S. : Das Europa der Regionen, Beck, München 1994

Hrbek, R.: Das Subsidiaritätsprinzip in der EU – Bedeutung und Wirkung nach dem Vertrag von Amsterdam , Europäisches Zentrum für

Föderalismusforschung (Hrsg.), Jahrbuch des Föderalismus 2000, Baden-Baden 2000

Hesse, J.J. (Hrsg.), Regionen in Europa, Baden-Baden 1996

Karlhofer, F./Pallaver, G. (Hrsg.): Politik in Tirol, Jahrbuch 2009, Studienverlag, Innsbruck 2009

Klatt, H. (HG): Das Europa der Regionen nach Maastricht. Analysen und Perspektiven, Aktuell, Bonn 1995

Laimer, S. (Hrsg.): EUREGIO- quo vadis? - Bozen: Verl.-Anst. Athesia, Wien, Graz 2006

Lerch, M. und Bieling, H.: Theorien der Europäischen Integration, 2. Auflage, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2006

Mitter, W.: Europa der Regionen: Schlagwort oder Herausforderung, in Brinkmann (Hrsg.), Europa der Regionen, Köln/Weimar/Wien 1994

Mitterer, V. (Hrsg.): Der Südtiroler Landtag, Südtiroler Landtag, Bozen 1999

Nick, R.: Jenseits von Grenzen, Studia-Univ.-Verl., Innsbruck 1998

Pallaver, G./Karlhofer, F.: Politik in Tirol – Jahrbuch 2009, StudienVerlag, Innsbruck 2009

Pallaver, G.: Jenseits von Grenzen- Die Europaregion aus der Sicht der Bevölkerung, Studia Universitätsverlag, Innsbruck, 1998

Pernthaler, P.: Die Identität Tirols in Europa, Springer Verlag, Wien 2007

Pernthaler, P. (Hrsg.): Rechtliche Voraussetzungen und Schranken der Institutionalisierung, Europaregion Tirol., Regione Autonoma trentino-Alto Adige, Bozen 1997

Pernthaler, P.: Land, Volk und Heimat als Kategorien des Österreichischen Verfassungsrechts, Braumüller, Innsbruck 1982

Peterlini, O.: Autonomie und Minderheitenschutz in Südtirol und im Trentino, Region Trentino Südtirol, Trient 2000

Pintaris, S.: Macht, Demokratie und Regionen in Europa, Metropolis Verlag, Marburg 1988

Prunzel, R.: Die auswärtigen Beziehungen von Ländern und Regionen als neue Dynamik der wirtschaftlichen Integration, in Esterbauer/Pernthaler (Hrsg.), Europäischer Regionalismus als Wendepunkt, Wien 1991

Raich, S.: Grenzüberschneidende und interregionale Zusammenarbeit in einem Europa der Regionen, Schriftenreihe des Europäischen Zentrum für Föderalismusforschung, Bd.3, Nomos, Baden Baden, 1995,

Scherman, K./ Stimmer, G./ Thöndl, M.: Die Europäische Union, Manz, Wien 2007

Schmidt, S.: Raumbewertung – Regionalindikatoren zur Analyse der sozioökonomischen Lage und Entwicklung in den Regionen der Europäischen Union, in Hesse (Hrsg.), Regionen in Europa, Baden-Baden 1996

Schröder, W.: Die Alpenkonvention – Ein Abkommen über den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung einer der wichtigsten Ökosysteme Europas, in Bayerische Verwaltungsblätter, Garmisch Partenkirchen 2004

Staudigl, Fritz: Erfolgreiches Lobbying aus der Perspektive der Regionen, In Laimer, Simon.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006

Steinicke, E. (Hrsg.): Spezialexkursionen in Trentino und in Ladinien.-Innsbruck: Selbstverl. Geographie Innsbruck, 2005

Tiroler Landesregierung: Tirol in der Europäischen Union, Erfahrungen und Perspektiven, Innsbruck 2004-2007

Toggenburg, G.: Die regionale Dimension des EU-Verfassungsvertrages: Betrachtungen im Dreieck zwischen Mitbestimmung, Identität und Subsidiarität, in Laimer, Simon.: Euregio, quo vadis?, Bozen Graz 2006

Weidenfeld, W./ Wessels, W.(Hrsg): Europa von A-Z, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2002

Widmoser, E.: Südtirol von A-Z, Verlag Neuner Herbert, Innsbruck/München 1983

Zimmermann-Steinhart, P.: Europas erfolgreiche Regionen, Nomos Verlag, Baden-Baden 2003

2. ÖROK-Studien:

Österreichische Raumordnungskonferenz: Schriftenreihe Nr.165, Wien 2004

Österreichische Raumordnungskonferenz: Schriftenreihe Nr.167, Wien 2005

Österreichische Raumordnungskonferenz: Schriftenreihe Nr.169, Wien 2005

Österreichische Raumordnungskonferenz: Schriftenreihe Nr.176/I, Wien 2008

Österreichische Raumordnungskonferenz: Schriftenreihe Nr.177, Wien 2008

Österreichische Raumordnungskonferenz: Schriftenreihe Nr.178, Wien 2009

3. Gesetzestexte, Abkommen und Verordnungen:

Art.8 Abs.2 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze des Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

Abkommen Degasperi-Gruber, „Der Pariser Vertrag“, vom 05. September 1946, Abkommen zwischen Österreich und Italien über Südtirol; in: Neuhold-Hummer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts II, 2.Auflage, 1991, Dokument 369

Bundesgesetzblatt der Republik Österreich: Europäisches Rahmenübereinkommen über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften; Wien, 3 Feber 1983

Conseil de l'Europe, 1978, deutsche Fassung nach Knöpfle 1988, in: S. Pintarits,

Di Majo, Adolfo: Codice Civile, Dott. A. Giuffré editore, Milano, 1997

European Treaty Series

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 9. Oktober 2003 zum Thema Vorschläge des Ausschusses der Regionen für die Regierungskonferenz, Const-017, Pkt. 2.3.

Stenographische Protokolle- aller Zweier-Dreier-Vierer Landtage

Südtiroler Landesregierung: Das Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol, 1995

Südtiroler Landesregierung: Südtirols Autonomie, 1995

Südtiroler Landtag: Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages, 1993

Tiroler Landtag: Geschäftsordnung Gemeinsamer Landtag, 1991

Tiroler Landtag: Geschäftsordnung Interregionaler Landtagskommission, 1991

Tiroler Landtag: Tiroler Landesverfassung

Tirol, Südtirol, Trentino: Alpendeclaration der Europaregion; San Michele all'Adige, Trento, 2001

4. Internetquellen:

<http://www.nadir.org/nadir/archiv/Antifaschismus/Themen/Revanchismus/nwh/tdh.html>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.regioni.it/>, Zugriff am 11.03.209

http://www.interreg.net/einfuerung/interregIV_d.htm

<http://www.tirol.gv.at/raumordnung/>, Zugriff am 03.03.2009

<http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/eu-regionalfoerderung-tirol/interregi/>, Zugriff am 03.03.2009

<http://www.foederalismus.at/bussjaeger.htm>, Zugriff am 1.05.2009

http://www.uibk.ac.at/oeffentliches_recht/mitarbeiter/pernthaler_g.html, Zugriff am 1.05.2009

<http://www.ecoregio.it/index.php?bsclef=ecoregiosimposio&ex=html&ln=ge>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.wellnessberatung24.de/begriffe9/selfness/>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.ecoregio.it/index.php?bsclef=lostudiosugliscenar&ex=html&ln=ge>, Zugriff am 11.03.2009

http://www.ecoregio.it/upload/file/bsye8oc1_09122008045708.pdf, Zugriff am 11.03.2008

<http://www.1809-2009.eu/v2/portal.php>, Zugriff am 11.03.2009

http://europa.eu/scadplus/glossary/union_legal_personality_de.htm, Zugriff am 11.03.2009

http://www.euoparegion.info/downloads/GrenzuebZusArbeit_de.pdf, Zugriff am 11.03.2009

http://www.euoparegion.info/downloads/GrenzuebZusArbeit_de.pdf, Zugriff am 11.03.2009

<http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclop.t/t540358.htm>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.geschichte-tirol.com/kirchengeschichte/bischofslisten/bistum-trient-1000.html>, zugriff am 11.03.2009

http://www.bautz.de/bbkl/c/cles_b.shtml, Zugriff am 11.03.2009

http://de.encarta.msn.com/encyclopedia_761578169/Friedensvertrag_von_Saint-Germain.html, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.edscuola.it/archivio/norme/leggi/costituzione.html>, Zugriff am 12.03.2009

www.tirol.gv.at, Zugriff am 03.03.2009

<http://www.regioni-italiane.com/>, Zugriff am 12.03.2009

http://www.consiglio-bz.org/de/geschaeftsordnungen_ueberblick.htm

<http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/tiroler-aussenpolitik/>, Zugriff am 12.03.2009

<http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclp.a/a049857.htm>, Zugriff am 12.03.2009

<http://www.tirol.gv.at/themen/tirol-und-europa/tirolereuropapolitik/tirol-buero-bruessel/>, zugriff am 12.02.2009

<http://www.wipptal.org/de/grw/regionalentwicklung/periode2007-2013/Interreg-Rat/>, Zugriff am 10.06.2009

<http://www.wirtschaft.nrw.de/400/500/index.php>, Zugriff am 10.06.2009

<http://www2.bsz-bw.de/cms/recherche/links/eu>, Zugriff am 13.03.2009

<http://www.euoparegion.info/de/24.asp>, Zugriff am 13.03.2009

<http://www.landtag-bz.org/de/rueckblick.htm>, Zugriff am 13.03.2009

<http://www.euoparegion.info/de/24.asp>, Zugriff am 11.03.2009

www.staedtebund.at/alt_eu-konvent/1%20v_regionale_lokale_dimension.doc,
Zugriff am 13.06.09

<http://www.landtag-bz.org/de/rueckblick.htm>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.europa-union-tirol.info/archiv/040204.pdf>, Zugriff am 3.3.2009

<http://www.koeblergerhard.de/ZRG125Internetrezensionen2008/PernthalerPeter-Diidentitaet.htm>, Zugriff am 3.3.2009

<http://www.internationalepolitik.de/archiv/jahrgang1997/november1997/das-europa-der-regionen-.html>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.geographie.uni-erlangen.de/wbaetzing/lit/region.pdf>, Zugriff am
11.03.2009

http://www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2002/PK0431/PK0431.shtml, Zugriff
am 11.03.2009

<http://www.svpartei.org/de/politik/grundsatzprogramm/>, Zugriff am 11.03.2009

http://www.argealp.org/uploads/media/leitbild_de_01.pdf, Zugriff am 11.03.2009

<http://edition.eu.com/Zeit1993.htm>, Zugriff am 11.03.2009

http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/why/index_de.htm, Zugriff am
3.3.2009

http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/3.Reiter-Regionalpolitik/2.EU-SF_in_OE_07-13/2.4_Ziel_RWB_EFRE/Tirol/OP_Reg_Wettbewerbsf_Tirol.pdf,
Zugriff am 3.3.2009

http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/object/index_de.htm, Zugriff am
3.3.2009

<http://www.provinz.bz.it/land/landesverwaltung/suedtirol/zustaendigkeiten.asp>,
Zugriff am 11.06.09

<http://www.regiol.at/de/projekte/aktuelle-projekte/terra-raetica/index.html>, Zugriff
am 10.06.2009

http://ec.europa.eu/growthandjobs/index_de.htm, Zugriff am 3.3.2009

http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/why/index_de.htm, Zugriff am
3.3.2009

http://ec.europa.eu/regional_policy/country/prordn/details_new.cfm?gv_PAY=AT&gv_reg=710&gv_PGM=1262&LAN=4&gv_PER=2&gv_defL=7, Zugriff am
3.3.2009

<http://www.europarl.at/europarl/default.pxml?kap=600&mod=&lang=de>, Zugriff
am 3.3.2009

http://socio.ch/demo/t_wbrucks.htm, Zugriff am 03.02.2009

<http://www.europaspiegel.de/index/glossar/Integrationstheorien>, Zugriff am
3.3.2009

<http://www.arnsberg.de/buergermeister/veroeffentlichungen/2009/regieren-in-netzwerken.pdf>, Zugriff am 3.3.2009

[http://www2.nes.ru/~eller/Osterkamp-Eller%20\(2003b\)%20Ifo%20Schnelldienst%2016-2003.pdf](http://www2.nes.ru/~eller/Osterkamp-Eller%20(2003b)%20Ifo%20Schnelldienst%2016-2003.pdf), Zugriff am 3.3.2009

<http://www.arnsberg.de/buergermeister/veroeffentlichungen/2009/regieren-in-netzwerken.pdf>, Zugriff am 3.3.2009

http://www.weltpolitik.net/attachment/0644a930ba1074b5cca2acd4809cbcd5/75d78f2f49defd2b74b948729ad21685/051_Huszak_Budapest_2005.pdfhttp://www.weltpolitik.net/attachment/0644a930ba1074b5cca2acd4809cbcd5/75d78f2f49defd2b74b948729ad21685/051_Huszak_Budapest_2005.pdf, Zugriff am 3.3.2009

<http://www.stk.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.387292.de>, Zugriff am 11.03.2009

http://209.85.129.132/search?q=cache:t7liurFnWdwJ:www.argealp.org/fileadmin/www.argealp.org/downloads/deutsch/formigoni_03.doc+madrider+konvention&hl=de&ct=clnk&cd=7&client=safari, Zugriff am 11.03.2009

http://www.oesterreich.com/deutsch/staat/b-vg_1.htm, zugriff am 11.03.2009

<http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 03.03.2009

<http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=30>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=41>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 10.06.2009

http://www.oerok.gv.at/fileadmin/Bilder/2.Reiter-Raum_u._Region/3.Themen_und_Forschungsbereiche/8.Europaregionen/Europaregionen-Text_2.pdf, Zugriff am 03.03.2009

<http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=41>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.131.1.de.pdf>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.euregio.nl/cms/publish/content/showpage.asp?themeid=37>, Zugriff am 11.03.2009

<http://presstext.de/news/010905020/dolomiti-live/>, Zugriff am 10.06.2009

<http://www.eurac.edu/NR/rdonlyres/F2105FAD-B113-4B26-BC35-242F9447AE7B/0/Quovadis.pdf>, Zugriff am 5.05.2008

<http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 11.03.2009

<http://www.oeko-net.de/Kommune/kommune6-96/tluvera.htm>, Zugriff am 11.03.2009

http://www.salzburg.gv.at/themen/se/europa/vertragslissabon_info.htm, Zugriff am 10.06.2009

<http://www.intereg.org/cms/content/ir-3223.php>, Zugriff am 11.03.2009

http://europa-jetzt.org/zukunft/IMG/article_PDF_article_14.pdf, Zugriff am 11.03.2008

http://europa-jetzt.org/zukunft/IMG/article_PDF_article_14.pdf, Zugriff am 11.03.2008

http://europa-jetzt.org/zukunft/IMG/article_PDF_article_14.pdf, Zugriff am 11.03.2008

http://www.aer.eu/fileadmin/Images/Tabula/2008/Tabula_2008_Grande.jpg

5. Dissertationen und Diplomarbeiten:

Ankele, Christine & Mader, Wolfgang: Föderalismus in Österreich und in den Europäischen Staaten: unterschiedliche Entwicklung und Zukunftsperspektiven unter besonderer Berücksichtigung der Europa-Region Tirol / vorgelegt von Christine Ankele und Wolfgang Mader, 2001. - 304 Bl. Innsbruck, Univ., Diss., 2001

Fichter, Bernhard: ARGE ALP und Europaregion Tirol im Europa der Regionen, Diplomarbeit, Innsbruck 1997

Oberhofer, Martin: Der Dreierlandtag, Diplomarbeit, Innsbruck 2003

Rungg, Ivo: Das rechtliche Konzept einer Europaregion unter besonderer Berücksichtigung einer Europaregion Tirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 1994

Stadelmann, Christoph: Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino, Diplomarbeit, Innsbruck 2001

Siegele, Josef: Die gemeinsamen Landtage Tirol-Südtirol-Treint, Diplomarbeit
Innsbruck 2004

Überbacher, Alexandra: Europaregion Tirol-Trentino-Südtirol, Diplomarbeit
2004

6. Sonstige Quellen:

Budgetrede 2008 des Landeshauptmanns Dr. Günther Platter

Budgetrede 2007 des Landeshauptmanns Dr. Herwig van Staa

E-Mail des Dr. Andreas Greiter, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung
Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, vom 24. April 2009

Magagnotti, P.: Europaregion. Ein Weg in die Zukunft, Beilage zur Nr. 2/1998
der "Info Regione/Region", Autonome Region Trentino-Südtirol, Trient 1998

Perntahler/Weber/Rath-Kathrein: Der Föderalismus im Alpenraum,
Forschungsprojekt 1982

Quaranta, C.: Südtirol, die EU und ein kleines Büro. Rückblick und Perspektiven
regionaler Vertretungen in Brüssel, Academia Nr.14 März/Juni, Bozen 1998

Trento/Provincia/Giunta Provinciale: Die Europaregion informiert - Trient:
Autonome Provinz Trient (u.a.);Innsbruck, 1997

10 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| AdR | Ausschuss der Regionen |
| Arge | Arbeitsgemeinschaft |
| Art. | Artikel |
| Abs. | Absatz |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| Bip | Bruttoinlandsprodukt |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich von 1929 |
| bzw. | beziehungsweise |
| DPR. | Dekret des Präsidenten der Republik (Italien) |
| Dr. | Doktor |
| EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften |
| f. | und die folgende Seite |
| ff. | und die folgenden Seiten |
| Hrsg. | Herausgeber |
| Interreg | a. Gemeinschaftsinitiative des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung b. Institut für Geographie und Regionalforschung |
| KZ | Konzentrationslager |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| mE | meines Erachtens |
| ÖROK | Österreichische Raumordnungskonferenz |
| Nr. | Nummer |
| Pkt. | Punkt |

| | |
|------|------------------------|
| S. | Seite |
| SVP | Südtiroler Volkspartei |
| v.a. | vor allem |
| Vgl. | vergleiche |
| z.B. | zum Beispiel |

11 Anhang

Anhang 1: Abkommen zur Gründung der Europaregion Tirol

Anhang 2: Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen einer Europaregion zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol

Anhang 3: Aktenvermerk GZ 1140.01/723-I.2/96

Anhang 4: Avvocatura Generale dello Stato contro la Provincia Autonoma di Bolzano

Lebenslauf

| | |
|--|--|
| Nachname(n) / Vorname(n) | Graziani Ivo Eric |
| Zeitraum | 01 Oktober 2007 – 30 November 2008 |
| Beruf oder Funktion | PR-Junior Assistant |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Eventbetreuung, Sekretariatsarbeit, Medienbeobachtung |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Gigi Schoeller PR Graf Starhemberg. 12, 1040 Wien (Österreich) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | PR-Agentur |
| Zeitraum | 05 Januar 2004 - jetzt |
| Beruf oder Funktion | Flugbegleiter |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Lang- und Kurzstreckenflüge, Special Flights |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Austrian Airlines Office Park 2, 1300 Wien (Österreich) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Luffahrtgesellschaft |
| Zeitraum | 2006 - 2007 |
| Beruf oder Funktion | Sponsoring-Mitarbeiter |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Betreuung von Großkunden, Abwicklung des täglichen Programmes mit Führung und Dinne |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Bregenzer Festspiele Platz der Wiener Symphoniker 1, 6900 Bregenz (Österreich) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Festspiele |
| Zeitraum | 2001 - 2003 |
| Beruf oder Funktion | Übersetzer und Sekretariatsunterstützung |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Betreuung der Internationalen Filmmesse in Cannes, Großveranstaltungen (Rund um die B Adventskalender am Rathausplatz...) |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Verlagsgruppe News Werbeagentur Asset Taborstr. 1-3, 1020 Wien (Österreich) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | PR- und Werbeagentur |
| Zeitraum | 2001 - 2003 |
| Beruf oder Funktion | Reiseführer |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Führungen in vier Sprachen in verschiedenen Städten |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Royal Tours Herrengasse, 1010 Wien (Österreich) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Reisebüro |
| Zeitraum | 01 Juli 1999 - 30 September 1999 |
| Beruf oder Funktion | Kassa- und Rezeptionsführung |

| | |
|--|---|
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Tageskassaführung und Abrechnung des Tagesbetriebes, Rezeptionsleitung |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Hotel Atlas Lerchenfelderstr. 1-3, 1070 Wien (Österreich) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Hotel |
| Zeitraum | 1998 - 2000 |
| Beruf oder Funktion | Bibliothekar |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Neukatalogisierung der historischen Bibliothek |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Franziskanerkloster Bozen Franziskanergasse 1, 39100 Bozen (Italien) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Klostergemeinschaft |
| Zeitraum | 1998 - 2000 |
| Beruf oder Funktion | Bibliothekar |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Neukatalogisierung der historischen Bibliothek |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Franziskanerkloster Bozen Franziskanergasse 1, 39100 Bozen (Italien) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Klostergemeinschaft |
| Zeitraum | 1995 - 1998 |
| Beruf oder Funktion | Journalist |
| Wichtigste Tätigkeiten und Zuständigkeiten | Verfassung einer wöchentlichen Rubrik |
| Name und Adresse des Arbeitgebers | Dolomiten - Tageszeitung der Südtiroler Weinbergweg 7, 39100 Bozen (Italien) |
| Tätigkeitsbereich oder Branche | Verlag |
| Schul- und Berufsbildung | |
| Zeitraum | 1992 - 1997 |
| Bezeichnung der erworbenen Qualifikation | Humanistische Matura |
| Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung | Franziskanergymnasium Bozen (Humanistisches Gymnasium) Vintlerstr. 23, 39100 Bozen (Italien) |
| Stufe der nationalen oder internationalen Klassifikation | Matura |
| Zeitraum | 1998 □ |
| Bezeichnung der erworbenen Qualifikation | Diplomant |
| Hauptfächer/berufliche Fähigkeiten | Politikwissenschaften/Philosophie |
| Name und Art der Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung | Hauptuniversität Wien Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien (Österreich) |

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit versucht, die politische Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol/Alto Adige-Trentino zu analysieren. Es werden die Ziele der Europaregion aufgezeigt. Ihr Werdegang wird anhand der Rechtsakte nachvollzogen, ein Überblick über ihre nunmehr schon lange Jahre währende Arbeit gegeben. Ich untersuche vier Aspekte: erstens die Politik der letzten Jahrzehnte, zweitens den wirtschaftlichen Sektor, drittens die Frage der gemeinsamen Identität und viertens die Projekte der Europaregion.

Die regionale grenzüberschreitende Kooperation basiert auf den völkerrechtlichen Grundlagen, welche ich zu Beginn meiner Arbeit erläutere. Dass sich nationalstaatlichen Positionen in den letzten Jahren nicht geändert haben, zeige ich auf. Rückblickend haben sie die Zusammenarbeit eher gehindert als gefördert. Nunmehr besteht ein Zwittergebilde zwischen einer Europaregion und einer „reinen“ Zusammenarbeit, das den „good will“ der politisch Verantwortlichen der drei Länder braucht. Man kann jetzt aber von einer echten wirtschaftlichen Zusammenarbeit sprechen. Die Gründung der „Ecoregio“ ist hierfür Indiz.

Die Institutionalisierung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino scheiterte bereits in den Kindertagen. Es gibt keine Europaregion im rechtlichen Sinn, sehr wohl besteht sie als Faktum. Als Grundlage dient eine freiwillige politische Zusammenarbeit, die jederzeit aufgekündigt werden kann. Die Europaregion ist juristisch gesehen immer noch eine Idee, in der politischen grenzüberschreitenden Praxis, eine Wirklichkeit.

ABKOMMEN ZUR GRÜNDUNG DER EUROPAREGION TIROL

Der Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol,
der Landeshauptmann des Landes Tirol und
der Landeshauptmann der Autonomen Provinz Trient,

in Anbetracht des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das am 21. Mai 1980 in Madrid unterzeichnet wurde (1),

in Anbetracht der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die am 15. Oktober 1985 in Straßburg unterzeichnet wurde (2),

in Anbetracht der Entschließung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen sowie der dieser als Anlage beigefügten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, die am 18. November 1988 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde (3),

in Anbetracht der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die am 5. November 1992 in Straßburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, das am 27. Januar 1993 in Wien unterzeichnet wurde (4),

EINGEDENK der historischen Gemeinsamkeiten und der traditionell besonders guten Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient,

IM HINBLICK AUF die Ziele und Grundsätze der europäischen Zusammenarbeit, wie sie insbesondere in der Satzung des Europarates und im Vertrag über die Europäische Union verankert sind,

IN DER ERWÄGUNG, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtern und zur Entwicklung von Grenzgebieten beitragen kann,

MIT DEM ZIEL, diese Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und damit einen konkreten Beitrag zur europäischen Integration zu leisten,

ENTSCHLOSSEN, die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen und auf diese Weise zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der deutschen, italienischen und ladinischen Bevölkerung beizutragen,

haben folgende Vereinbarung getroffen:

Art. 1

Gründung der Europaregion Tirol

1. Es wird die Europaregion Tirol gegründet, deren Zielsetzungen, Tätigkeitsbereiche, Aufbau und Funktionsweise im beiliegenden Statut geregelt werden, das integrierender Bestandteil des vorliegenden Abkommens ist.

2. Die Europaregion Tirol ist eine öffentliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit. Zu diesem Zwecke verabschieden die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Rechtsakte. Die diesbezüglichen Rechtswirkungen werden durch die jeweils geltenden Bestimmungen geregelt.

Art. 2

Vertragsparteien

1. Das vorliegende Abkommen wird von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, vom Land Tirol und von der Autonomen Provinz Trient, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, abgeschlossen.

2. Der Beitritt weiterer Parteien zum vorliegenden Abkommen wird von den Vertragsparteien einstimmig beschlossen.

Art. 3

Anzuwendende Rechtsvorschriften und Haftung für eingegangene Verpflichtungen

1. Das vorliegende Abkommen, jede nachfolgende Ausführungsvereinbarung und jeder sonstige Rechtsakt zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens, sowie die Aufnahme von Verhandlungen und der Abschluß weiterer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien erfolgen im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Italienischen Republik und der Republik Österreich.

2. Das vorliegende Abkommen und jede nachfolgende Vereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien können ausschließlich die Haftung der Vertragsparteien nach sich ziehen und dürfen zu keinen finanziellen Belastungen des italienischen Staatshaushalts und des österreichischen Bundeshaushalts, sei es in direkter oder indirekter Form, führen.

3. Das vorliegende Abkommen und jede nachfolgende Vereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens oder zur Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dürfen nicht so ausgelegt werden, als machen sie die bereits zwischen der Italienischen Republik und der Republik Österreich bestehenden Verträge und Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

4. Jede nachfolgende Vereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens legt die Rechtsvorschriften fest, welche bei der Durchführung in Abhängigkeit von der Rechtsordnung, in der die Rechtswirkungen erzeugt werden, anzuwenden sind.

Art. 4
Sprachen

Das vorliegende Gründungsabkommen ist in italienischer, deutscher und ladinischer Sprache abgefaßt. Der deutsche und der italienische Text sind gleichermaßen verbindlich.

Art. 5
Streitbeilegung

1. Jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Abkommens, die von einer Vertragspartei oder einem der Organe der Europaregion Tirol aufgeworfen wird, wird dem Rat unterbreitet. Hat der Rat nach Ablauf von höchstens drei Monaten keine Lösung gefunden, wird die Streitfrage einem Schiedsgericht unterbreitet, dessen drei Mitglieder vom Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, vom Landeshauptmann des Landes Tirol und vom Landeshauptmann der Autonomen Provinz Trient *ad hoc* ernannt werden.

2. Die vom Rat oder vom Schiedsgericht einstimmig zu treffende Entscheidung ist bindend und unanfechtbar.

Art. 6
Dauer, Suspendierung und Kündigung

1. Das vorliegende Abkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

2. Im Falle gravierender Schwierigkeiten bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens, einer nachfolgenden Ausführungsvereinbarung oder eines sonstigen Rechtsaktes zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens, kann jede der Vertragsparteien die Anwendung des vorliegenden Abkommens für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Tätigkeitsbereiche für suspendiert erklären. Die Suspendierung muß unverzüglich, wenn möglich noch vor ihrem Beginn, den anderen Vertragsparteien mitgeteilt werden. Innerhalb von drei Monaten werden die Vertragsparteien geeignete Lösungen vereinbaren.

3. Die Kündigung des vorliegenden Abkommens, die allen Vertragsparteien mitgeteilt werden muß, wird sechs Monate nach ihrer Mitteilung wirksam.

Art. 7
Inkrafttreten

1. Das vorliegende Abkommen wird im Landesgesetzblatt des Landes Tirol und im Bollettino Ufficiale della Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Amtsblatt der Autonomen Region Trentino/Südtirol veröffentlicht.

2. Die Vertragsparteien teilen der Regierung der Autonomen Provinz Trient den Abschluß der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren für das

Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens mit. Bis zum Amtsantritt des Geschäftsführers fungiert die Trentiner Landesregierung ad interim als Depositär für gegenseitige Mitteilungen.

3. Das vorliegende Abkommen tritt am ersten Tage des Monats nach Eingang der letzten, im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Mitteilung in Kraft.

STATUT DER EUROPAREGION TIROL

TEIL I ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1

Ziel und Zweck

1. Die Europaregion Tirol wird als gemeinsame ständige Organisation der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient zur Schaffung einer institutionalisierten, integrierten und auf Gleichheit beruhenden Form der Förderung, Koordinierung und Durchführung von Regierungsmaßnahmen gegründet, mit dem Ziel, für die eigenen Bürger die geeigneten und notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame gesellschaftliche, soziale, wirtschaftliche, umweltgerechte und kulturelle Entwicklung zu schaffen.

2. In den Bereichen, in denen es besonders nützlich und notwendig erscheint, die Tätigkeiten der öffentlichen Körperschaften miteinander vereinbar, einander ergänzend und einheitlich zu gestalten, wodurch auch die mit dem Bestehen einer Staatsgrenze verbundenen Schwierigkeiten überwunden werden, entwickeln und verwirklichen die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient, in den Bereichen von allgemeinem gemeinsamen Interesse und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen im Rahmen der Europaregion Tirol gemeinsame Maßnahmen und fördern als gleichberechtigte Partner die Koordinierung und die Harmonisierung eigener Maßnahmen.

3. Im Rahmen der Europaregion Tirol fördern die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Berggemeinschaften, Gemeinde-, Provinz- und Länderverbänden sowie lokalen Gemeinschaften, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen. Zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zählt jedes gemeinsame Projekt, das Gegenstand einer ausdrücklichen Vereinbarung ist, und das auf die Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und den dort lebenden Menschen abzielt.

Art. 2

Loyalitätsgrundsatz und Subsidiaritätsprinzip

1. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient gestalten ihre Zusammenarbeit bei der Anwendung des vorliegenden Statuts und bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben in den Bereichen, die nach dem vorliegenden Statut der Kooperation im Rahmen der Europaregion Tirol unterfallen, entsprechend dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, um auf diese Weise die Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Zusammenarbeit unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.

2. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient gestalten ihre Zusammenarbeit in den Bereichen, die nach dem vorliegenden Statut der Kooperation im Rahmen der Europaregion Tirol unterfallen, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip. Demnach werden sie nur tätig, sofern und soweit es nach den Kriterien der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit nicht möglich ist, die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen durch das Handeln der einzelnen Vertragsparteien zu erreichen, auch nicht durch eine Dezentralisierung, und wenn dieselben Kriterien, aufgrund des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahmen, eine bessere Realisierung der Ziele innerhalb der Europaregion Tirol ermöglichen.

Art. 3

Amts- und Arbeitssprachen

1. Die Amtssprachen der Europaregion Tirol sind italienisch, deutsch und ladinisch. Die Arbeitssprachen der Organe der Europaregion Tirol sind italienisch und deutsch. Die Rechtsakte und die Dokumente der Organe und Institutionen der Europaregion Tirol werden in italienisch und deutsch abgefaßt.

2. Eine Verordnung regelt die Verwendung der Amtssprachen der Europaregion Tirol.

TEIL II

FORM UND INHALT DER ZUSAMMENARBEIT

Art. 4

Tätigkeitsbereiche

1. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient üben auch im Rahmen der Europaregion Tirol ihre Aufgaben in folgenden Bereichen aus, die als von allgemeinem gemeinsamen Interesse bezeichnet werden:

- (a) Verkehrs- und Nachrichtenwesen;
- (b) Energieversorgung;
- (c) Natur- und Umweltschutz;
- (d) Grenzüberschreitende Naturparks;

- (e) Handwerk und Berufsausbildung;
 - (f) Gesundheitswesen;
 - (g) Kultur, Sport und Freizeit;
 - (h) Zivilschutz;
 - (i) Fremdenverkehr;
 - (l) Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit);
 - (m) wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten;
 - (n) Verbesserung der Agrarstruktur;
 - (o) soziale Einrichtungen;
 - (p) angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.
2. Erfordert die Erreichung bestimmter Ziele in den genannten Bereichen ein Tätigwerden der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient im Rahmen der Europaregion Tirol, so werden diese auch in direkt damit im Zusammenhang stehenden Bereichen tätig.

3. Weitere Bereiche können in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen als von allgemeinem gemeinsamen Interesse definiert werden.

Art. 5

Rechtsakte der Organe der Europaregion Tirol

1. Die Organe der Europaregion Tirol verabschieden Empfehlungen, Entscheidungen und Verordnungen.
2. Empfehlungen zielen auf das Erreichen eines Zieles ab, sind jedoch für den Empfänger rechtlich nicht bindend.
3. Die Entscheidungen des Rates sind Ausdruck bindender Vereinbarungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient. Sind zur Durchführung einer Entscheidung gesetzgeberische Handlungen oder die Zustimmung anderer öffentlicher Körperschaften notwendig, so bedingt der Rat der Europaregion Tirol seine Entscheidung mit dem Abschluß des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens bzw. mit den Rahmenvereinbarungen.
4. Die Verordnungen regeln die Organisation und die Funktionsweise der Organe der Europaregion Tirol.
5. Die Veröffentlichung der Rechtsakte der Organe der Europaregion Tirol und die entsprechenden Rechtswirkungen werden mit Verordnung des Rates geregelt.

Art. 6
Maßnahmenprogramme

1. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient harmonisieren und koordinieren die Regierungstätigkeit in den in Artikel 4 genannten Bereichen im Rahmen der Europaregion Tirol durch Maßnahmenprogramme.

2. Ein Maßnahmenprogramm wird vom Rat beschlossen und ist das Ergebnis bereichsspezifischer Vereinbarungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient über die Festlegung gemeinsamer und einheitlicher Zielsetzungen in den in Artikel 4 genannten Bereichen.

3. Ein Maßnahmenprogramm ist im Hinblick auf die Festlegung der zu erreichenden Ziele innerhalb der in Artikel 5, Absatz 3 gesetzten Grenzen bindend.

Art. 7
Haushalt

1. Die Einnahmen der Europaregion Tirol bestehen aus den jährlichen Mitgliedschaftsbeiträgen der Vertragsparteien, aus den Beteiligungsquoten für die Maßnahmenprogramme sowie aus jeder Art öffentlicher und privater Beiträge.

2. Die jährlichen Mitgliedschaftsbeiträge werden alle drei Jahre nach Anhörung der Versammlung vom Rat festgelegt.

3. Die Beteiligungsquoten für die Maßnahmenprogramme werden von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, vom Land Tirol und von der Autonomen Provinz Trient auf der Grundlage von Kriterien eingezahlt, die in den Entscheidungen zur Verabschiedung der Maßnahmenprogramme von Mal zu Mal festgelegt werden.

4. Der Dotationsfonds der Europaregion Tirol dient dem Betrieb der Geschäftsstelle, in Übereinstimmung mit der Finanzordnung, die der Rat nach Anhörung der Versammlung mit Verordnung verabschiedet.

5. Die Kosten, welche für die Autonome Provinz Bozen-Südtirol, das Land Tirol und die Autonome Provinz Trient durch ihre Teilnahme an der institutionellen Tätigkeit der Organe der Europaregion Tirol entstehen, werden in Übereinstimmung mit den vom Rat und von der Versammlung mit Verordnung verabschiedeten Finanzordnungen, den jeweiligen Haushalten angerechnet.

7. Jedes Maßnahmenprogramm verfügt über ein eigenes Budget.

8. Der Rat kann nach Anhörung der Versammlung die Einrichtung eines permanenten Rotationsfonds beschließen, der bei prioritärem gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien an der Verwirklichung eines Maßnahmenprogramms im Rahmen der Europaregion Tirol genutzt werden kann.

um im programmeigenen Budget die von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, dem Land Tirol und der Autonomen Provinz Trient eingezahlten Beteiligungsquoten zu ergänzen.

Art. 8

Übersetzungskosten

Die Kosten für die Übersetzung der Rechtsakte und Dokumente aus und in die Amts- und Arbeitssprachen der Europaregion Tirol werden dem Budget der Geschäftsstelle angerechnet.

TEIL III

ORGANISATION

Art. 9

Organe der Europaregion Tirol

Die Organe der Europaregion Tirol sind:

der Rat;

die Versammlung;

der Geschäftsführer.

Art. 10

Der Rat

1. Der Rat setzt sich aus dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, dem Landeshauptmann von Tirol und dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Trient zusammen. An den Ratssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Funktion teil.

2. Der Rat tritt auch in der Zusammensetzung der Mitglieder der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landesregierung von Tirol und der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient zusammen, die für die zur Diskussion anstehenden Tagesordnungsthemen zuständig sind.

3. Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedsländern nacheinander für jeweils ein Kalenderjahr in folgender Reihenfolge wahrgenommen: Land Tirol, Autonome Provinz Trient, Autonome Provinz Bozen-Südtirol.

4. Der Präsident des Rates ist der politische Vertreter der Europaregion Tirol.

5. Der Rat tritt mindestens dreimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Mitglieds ist der Rat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern festgelegt.

6. Der Rat beschließt einstimmig:

7. Der Rat verabschiedet mit Verordnung eine eigene Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Rates legt auch die Organisationsweise und den Ablauf der Sitzungen zur Vorbereitung, Untersuchung und Kontrolle der Ausführung der Ratsbeschlüsse fest, an denen auch die stellvertretenden Geschäftsführer, Verwaltungsbeamte der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient, der Geschäftsstelle sowie sonstige Beamte und externe Fachleute teilnehmen können.

Art. 11

Die Versammlung

1. Die Versammlung setzt sich aus dreißig Landtagsabgeordneten der Autonomen Provinz Bozen, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient zusammen, die zu gleicher Anzahl innerhalb eines jeden Landtags gewählt werden. Die Modalitäten der Wahl sind in der jeweiligen Geschäftsordnung so festzulegen, daß eine Vertretung der Minderheiten gewährleistet ist.

2. Der Vorsitz in der Versammlung wird nacheinander für jeweils ein Kalenderjahr von einem von den Mitgliedern der Versammlung zu wählenden Landtagsabgeordneten in folgender Reihenfolge wahrgenommen: Autonome Provinz Trient, Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Land Tirol. Auf dieselbe Weise werden zwei Vizepräsidenten gewählt.

3. Die Versammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag des Rates oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten festgelegt.

4. Die Versammlung verabschiedet mit Zwei-Drittel-Mehrheit ihrer Mitglieder eine eigene Geschäftsordnung.

5. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Versammlung fördern geeignete Initiativen, um eine Beteiligung der Landtage der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient an der Festlegung und an der Kontrolle der Durchführung der Maßnahmenprogramme sicherzustellen.

6. Die Geschäftsordnung sieht weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Landtagen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient vor.

Art. 12

Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer steht der auf Dauer eingerichteten Exekutivorganisation der Europaregion Tirol vor. Er bereitet die Arbeiten der Organe vor, organisiert die technischen und verwaltungstechnischen Untersuchungen zur Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme und überwacht, direkt oder mit Unterstützung der

Verwaltungen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient, deren Durchführung.

2. Dem Geschäftsführer stehen zwei stellvertretende Geschäftsführer zur Seite, denen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden.
3. Der Geschäftsführer und die beiden stellvertretenden Geschäftsführer werden vom Rat für eine sechsjährige Amtszeit ernannt. Ihr Mandat ist erneuerbar.
4. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Rates teil, bei denen er das Protokoll führt.
5. Der Rat beschließt mit Verordnung die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. Ein entsprechender Vorschlag wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit den stellvertretenden Geschäftsführern vorgelegt.
6. Die Ämter der Geschäftsstelle können an einem ständigen Sitz untergebracht werden.
7. Das Personal der Geschäftsstelle wird mit Vertrag eingestellt oder von den Verwaltungen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, des Landes Tirol und der Autonomen Provinz Trient entsandt.
8. In Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung richtet der Geschäftsführer ein Amt zur Kontrolle der Gebarung ein, als ständiges Instrument zur Analyse, Bewertung und Ausarbeitung von Vorschlägen für einen wirksamen, effizienten und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

Art. 13 *Beiräte*

1. Im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer kann der Rat zur Einholung fachmännischer Stellungnahmen in den Bereichen, die Gegenstand der Maßnahmenprogramme sind oder sein können, Beiräte einsetzen.
2. Auf Vorschlag des Geschäftsführers, den dieser im Einvernehmen mit den stellvertretenden Geschäftsführern unterbreitet, verabschiedet der Rat eine Verordnung, welche die Organisation und die Funktionsweise der Beiräte regelt.

Art. 14 *Information und Teilnahme der Bürger*

1. Der Geschäftsführer stellt im Einvernehmen mit den stellvertretenden Geschäftsführern eine umfassende Information über die Zielsetzungen und die Tätigkeiten der Europaregion Tirol sicher. Die Modalitäten hierzu werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung mit Verordnung festgelegt.
2. Der Geschäftsführer organisiert im Einvernehmen mit den stellvertretenden Geschäftsführern öffentliche Anhörungen zur Information über die Planung und Durchführung der Maßnahmenprogramme. Die Modalitäten hierzu werden vom Rat nach Anhörung der Versammlung mit Verordnung festgelegt.

Art. 15

Transparenz und Zugangsrecht zu Dokumenten

Jedermann, der Interesse daran hat, Zugang zu den Verwaltungsdokumenten bei der Geschäftsstelle zu erhalten, kann dieses Zugangsrecht auf der Grundlage einer vom Rat nach Anhörung der Versammlung verabschiedeten Verordnung und in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen ausüben.

(1) Bundesgesetzblatt der Republik Österreich Nr. 52/1983 und Gesetz Nr. 948 vom 19. November 1984 der Italienischen Republik, mit der Genehmigung zur Ratifikation und dem Vollzugsbefehl für die Konvention.

(2) Gesetz Nr. 439 vom 30. Dezember 1989 der Italienischen Republik, mit der Genehmigung zur Ratifikation und dem Vollzugsbefehl für die Charta.

(3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 326/1988, S. 289

(4) Bundesgesetzblatt der Republik Österreich Nr. 421/1992 und Gesetz Nr. 76 vom 8. März 1995 der Italienischen Republik, mit der Genehmigung zur Ratifikation und dem Vollzugsbefehl für das Rahmenabkommen.

VEREINBARUNG ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE
ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN EINER EUROPAREGION
ZWISCHEN
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL,
DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT UND DEM LAND TIROL

Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag,

Die Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, die Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und die Tiroler Landesregierung

kommen

in Anbetracht des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das am 21. Mai 1980 in Madrid unterzeichnet wurde,

in Anbetracht der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die am 15. Oktober 1985 in Straßburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht der Entschließung zur Regionalpolitik der Gemeinschaft und zur Rolle der Regionen sowie der dieser als Anlage beigefügten Gemeinschaftscharta der Regionalisierung, die am 18. November 1988 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,

in Anbetracht der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, die am 5. November 1992 in Straßburg unterzeichnet wurde,

in Anbetracht des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften, das am 27. Januar 1993 in Wien unterzeichnet wurde,

eingedenk der durch lange Perioden gemeinsamer Geschichte entwickelten Gemeinsamkeiten und Besonderheiten, die das Gebiet und die Bevölkerung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol kennzeichnen,

im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der europäischen Zusammenarbeit, wie sie insbesondere in der Satzung des Europarates und im Vertrag über die Europäische Union verankert sind,

in der Erwägung, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert, zur Entwicklung von Grenzgebieten und zur europäischen Integration beiträgt sowie die Überwindung wirtschaftlich-sozialer Ungleichheiten und ethnisch-sprachlicher Konflikte fördert,

in der Erwägung, daß die Europäische Union mit eigenen Initiativen und Programmen die Entwicklung von ständigen und organisatorisch gegliederten Formen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit fördert, auch angesichts der wichtigen Rolle, welche die Europaregionen für die gewünschte Annäherung zwischen den Verwaltungen der fünfzehn Mitgliedstaaten und der Kandidaten für eine Mitgliedschaft übernehmen können,

mit dem Ziel, diese Zusammenarbeit soweit wie möglich zu fördern und damit einen konkreten Beitrag zur europäischen Integration zu leisten,

entschlossen, die bisherige Zusammenarbeit auszubauen und zu vertiefen und auf diese Weise zum wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt der deutschen, italienischen und ladinischen Bevölkerung beizutragen,

wie folgt überein:

Art. 1

1. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung fördern und verwirklichen Initiativen der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen von EU-Programmen. Hierzu schaffen sie rechtliche und operative Organisationsformen, die geeignet sind, in verbindlicher Weise eine wirksame, zweckmäßige, rasche und wirtschaftliche Zusammenarbeit sicherzustellen.

2. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips fördern die Parteien dieser Vereinbarung außerdem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Talgemeinschaften, Gemeindeverbänden und -konsortien.

Art. 2

1. Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung umfaßt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Vorhaben, die der Stärkung und Weiterentwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und dem Land Tirol sowie der Lösung gemeinsamer Probleme und der optimalen Nutzung der jeweiligen Ressourcen dienen. Die Parteien der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich, der Verwirklichung dieser Ziele entsprechende Projekte zu entwickeln.

2. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit umfaßt weiters die kontinuierliche gegenseitige Abstimmung zwischen den Parteien der Vereinbarung in Bereichen von gemeinsamem Interesse durch Informationsaustausch, Konsultation und Beschlußfassung.

3. Die Bereiche von gemeinsamem Interesse, in denen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgeübt wird, sind insbesondere: Verkehrs- und Nachrichtenwesen; Energieversorgung; Natur- und Umweltschutz; grenzüberschreitende Naturparks; Handwerk und Berufsausbildung; Gesundheitswesen; Kultur, Sport und Freizeit; Zivilschutz; Fremdenverkehr; Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit); wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten; Verbesserung der Agrarstruktur; soziale Einrichtungen; angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.

Dies sind jene Bereiche, die auch gemäß dem Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften derzeit Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den im Abkommen genannten Gebietskörperschaften sein können.

4. Zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden die jeweils geeigneten Umsetzungsmodalitäten festgelegt sowie die dafür erforderlichen Vereinbarungen abgeschlossen.

Art. 3

1. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte erfolgen im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

2. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte können ausschließlich die Haftung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und des Landes Tirol nach sich ziehen und können zu keinen finanziellen Belastungen des österreichischen Bundeshaushalts und des italienischen Staatshaushalts, sei es in direkter oder indirekter Form, führen.

3. Die vorliegende Vereinbarung sowie die zu ihrer Durchführung nachfolgenden Vereinbarungen und sonstigen Rechtsakte dürfen nicht so ausgelegt werden, als machten sie die bereits zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik bestehenden Verträge und Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

Art. 4

1. Der Landtag der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landtag der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landtag legen gemeinsam für ihren Bereich Formen und Verfahren der gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung fest.

2. Zur Beratung und Beschlußfassung über die Planung gemeinsamer Vorhaben, über die Festlegung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen der Zusammenarbeit, über die gemeinsame Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen sowie zur Überprüfung der erzielten Ergebnisse wird von der Landesregierung der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der Landesregierung der Autonomen Provinz Trient und der Tiroler Landesregierung mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Konferenz abgehalten. Diese Konferenzen finden abwechselnd in jedem der drei Länder statt, den Vorsitz führt der Landeshauptmann des Gastlandes.

Art. 5

Um den betroffenen drei Ländern, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Forschungsinstitutionen eine effiziente Teilnahme an EU-Programmen und -Initiativen zu ermöglichen, verfolgt die vorliegende Vereinbarung auch das Ziel, Formen von Project financing, Joint ventures und Joint management zu fördern. Dies kann durch die Errichtung von Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2137/85, ABl. 1985, Nr. L 199, S. 1ff., ausgeführt in Österreich mit Bundesgesetz BGBl. 521/1995, in Italien mit Gesetzesdekret Nr. 203 vom 23. Juli 1991, geschehen, die auch als Rechtsform für andere gemeinsame Vorhaben herangezogen werden können.

Art. 6

Die vorliegende Vereinbarung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefaßt. Beide Fassungen sind gleichermaßen authentisch. Die Übersetzung in die ladinische Sprache ist vorgesehen.

Art. 7

Die Dauer der vorliegenden Vereinbarung deckt sich mit der Dauer des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften.

Art. 8

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung, die allen Parteien mitgeteilt werden muß, wird zwölf Monate nach ihrer Mitteilung wirksam.

Art. 9

Die vorliegende Vereinbarung tritt unmittelbar nach erfolgter gegenseitiger Mitteilung über den Abschluß der innerstaatlich vorgesehenen Verfahren in Kraft.

A k t e n v e r m e r k

Die Abt. I.2 wurde ersucht, den Entwurf für ein "Abkommen zur Gründung der Europaregion Tirol" einer ersten rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Seitens der Abteilung I.2 werden hierzu folgende erste Überlegungen angestellt, wobei eine endgültige Stellungnahme vorbehalten bleibt:

I. Beurteilung der Rechtsgrundlage:

I.1 Aus völkerrechtlicher Sicht:

Das "Abkommen" stützt sich in der Präambel auf das "Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften" (BGBl. Nr. 52/1983), welches am 21.5.1980 in Madrid unterzeichnet worden ist und durch das "Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften" vom 27.1.1993 (BGBl. Nr. 421/1995) im Verhältnis zwischen diesen beiden Vertragsparteien näher ausgestaltet wurde.

Entsprechend dem österreichisch-italienischen Rahmenabkommen können die in Art. 2 definierten Gebietskörperschaften Vereinbarungen über eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit treffen. Art. 2 erwähnt ausdrücklich die Region Trentino - Südtirol sowie die autonome Provinz Bozen auf italienischer Seite und die "Länder" auf österreichischer Seite, die Vertragsparteien des Abkommens i.G. sind.

Gegenstand grenzüberschreitender Vereinbarungen können die in Art. 4 aufgezählten Bereiche sein, wobei anzumerken ist, daß diese Auflistung mit Art. 4 des Statuts der Europaregion nahezu deckungsgleich ist. Die Befugnisse der "Gebietskörperschaften" iSd Art. 2 für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind durch die Schranken des jeweils anwendbaren innerstaatlichen Rechts begrenzt (Art. 3).

I.2 Aus innerstaatlicher Sicht:

Die Unterscheidung der öffentlichen Verwaltung in eine Hoheits- und in eine Privatwirtschaftsverwaltung ist im B-VG verankert. Als Rechtsgrundlage für das Abkommen i.G. kommen Art.16 und Art.17 B-VG in Betracht.

I.2.A Art.17 B-VG :

Art.17 B-VG ermächtigt Bund und Länder, auch als Rechtsunterworfenen tätig zu werden und konstituiert die genannten Rechtsträger als Träger von Privatrechten. Bund und Länder dürfen also grundsätzlich wie sonstige Rechtsunterworfenen tätig werden, wozu auch der Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen zählt. Die Unterscheidung zwischen hoheitlichem und nichthoheitlichem Handeln ist ausschließlicher Natur, wobei jedes Verhalten einer der beiden Sphären zuzuordnen ist (vgl. Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, 3. Auflage, S.145). Bei der Lösung der Frage, ob eine bestimmte Verwaltungstätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, kommt der sichtbar in Erscheinung tretenden Zielsetzung der jeweiligen Verwaltungsmaßnahme eine besondere Bedeutung zu (OGH SZ 41/2, 45/134).

Der vorliegende Entwurf des Abkommens und des Statuts enthält Bestimmungen, die den Schluß zulassen, daß es sich nicht um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung handelt (verwiesen sei etwa auf Art. 1 und Art. 7 des Abkommens, welche die Gründung einer "öffentlichen Körperschaft" bzw. die Veröffentlichung im Landesgesetzblatt und ein Abschlußverfahren gem. dem innerstaatlich vorgeschriebenen verfassungsrechtlichen Verfahren vorsehen und Art. 3 und Art. 5 des Statuts der Europaregion, welche die Verwendung einer "Amtssprache" bzw. die Regelung der Rechtsakte der Organe der Europaregion Tirol zum Gegenstand hat und in Art. 5 Abs. 3 den Erlass verbindlicher Entscheidungen des Rates vorsieht).

Es ist daher davon auszugehen, daß Art. 17 B-VG als Rechtsgrundlage nicht herangezogen worden ist.

1.2.B Art. 16 B-VG:

Den Ländern kommt aufgrund des Art. 16 Abs. 1 B-VG das Recht zu, in Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten und deren Teilstaaten abzuschließen.

Gegenstand solcher Staatsverträge können Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder sein.

Demgemäß können die Länder, soweit ihre Gesetzgebungskompetenz reicht, eine Angelegenheit durch einen gesetz-ändernden oder gesetzergänzenden Staatsvertrag regeln. Ebenso steht es den Ländern zu, im Umfang ihrer Vollziehungskompetenz eine Angelegenheit durch einen nicht auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag zu regeln, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist (Vgl. Erläuterungen, Sten.Prot.Nr. 607 der Beilagen, XVII. GP; Stefan Hammer, "Länderstaatsverträge", 1992, S. 200).

Sollte es sich schon um den Abschluß eines Staatsvertrages nach Art. 16 B-VG handeln, so muß auf Abs. 2 *leg.cit.* hingewiesen werden, der vorsieht, daß "der Landeshauptmann die Bundesregierung vor der Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Staatsvertrag zu unterrichten hat". Ferner sieht diese Bestimmung vor, daß "die Bevollmächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen dem Bundespräsidenten obliegt und auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmanns zu erfolgen hat.

Da dieser Verpflichtung offensichtlich nicht nachgekommen worden ist, könnte der Schluß gezogen werden, daß es sich aus Sicht des Landes Tirol um keinen Staatsvertrag im Sinne des Art. 16 B-VG handle.

II. Materiellrechtliche Beurteilung:

II.1 Aus völkerrechtlicher Sicht:

Im Völkerrecht kommt es oft vor, daß einzelne Staaten sich zur Erreichung von Zielen, die sie allein nicht verwirk-

lichen können, zusammenschließen und einen solchen Zusammenschluß auch organisatorisch ausgestalten. Dem gegenüber steht eine bloße Zusammenarbeit von Staaten, wonach jeder Staat lediglich seine eigenen Organe mit der Verwirklichung gemeinsamer Zielsetzungen betraut.

Durch das gegenständliche Abkommen soll in Art. 1 Abs. 2 die Europaregion Tirol in Form einer öffentlichen Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden. Allerdings ergibt sich aus dem vorliegenden Text nicht eindeutig, ob es sich um eine Körperschaft nach innerstaatlichem Recht handeln soll. In diesem Fall wäre die Frage zu stellen, nach welchem innerstaatlichen Recht vorzugehen ist - oder ob die Rechtssubjektivität durch Völkerrecht begründet werden soll.

Der Terminus "öffentliche Körperschaft" ist an sich dem Völkerrecht fremd doch kann ein zwischenstaatlicher Organismus mit Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, der diesem Terminus inhaltlich entspricht.

II.2 Aus innerstaatlicher Sicht:

Gegenstand des vorliegenden Abkommens ist die Gründung der "Europaregion Tirol", welche als "öffentliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit" eingerichtet werden soll. Nach Antoniulli sind juristische Personen öffentlichen Rechts "jene juristischen Personen, die durch Hoheitsakt eingerichtet, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen und Zwangsbestand haben" (Antoniulli/Koja, Verwaltungsrecht, 2. Auflage, S. 296). Zu berücksichtigen wäre in diesem Zusammenhang jedenfalls, daß die Einrichtung einer Körperschaft iSd Art. 1 innerstaatlich eine entsprechende Rechtsgrundlage erfordert.

Auch wenn davon auszugehen ist, daß die Körperschaft sich nur mit denjenigen Angelegenheiten auseinandersetzt, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen, so muß festgehalten werden, daß es fraglich ist, ob Art. 16 B-VG eine Rechtsgrundlage für eine solche grenzüberschreitende Tätigkeit

(nämlich durch die Errichtung einer solchen Körperschaft) darstellen könnte. Selbst bei Art. 15a B-VG Vereinbarungen ist es äußerst fraglich, ob eine (landes)grenzüberschreitende Körperschaft gebildet werden kann.

Problematisch ist ferner die Regelung in Art. 5 des Statuts, der die Erlassung von Rechtsakten der Organe der Europaregion Tirol vorsieht. Leg.cit. unterscheidet zwischen Empfehlungen, die nicht verbindlich sind, Entscheidungen, die zwar verbindlich sind, wo jedoch vorgesehen ist, daß falls zur Durchführung einer Entscheidung gesetzgeberische Handlungen oder die Zustimmung anderer öffentlicher Körperschaften notwendig sind, eine Entscheidung mit dem Abschluß des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens bzw. mit den Rahmenvereinbarungen bedingt ist. Als dritte Möglichkeit der Setzung von Rechtsakten sind Verordnungen vorgesehen, die rechtlich verbindlich und nicht bedingt sind.

Da Zif. 4 des Art. 5 des Statuts vorsieht, daß Verordnungen, die Organisation und die Funktionsweise der Organe der Europaregion Tirol regeln, wäre dies solange unproblematisch, solange sich solche Verordnungen nur auf die interne Organisation der Organe beschränken. Jedoch sieht etwa Art. 5 Zif. 5 des Statuts vor, daß die Veröffentlichung der Rechtsakte der Organe der Europaregion Tirol und die entsprechenden Rechtswirkungen durch Verordnung des Rates geregelt werden. Weiters sieht Art. 3 Zif. 2 des Statuts vor, daß die Verwendung der Amtssprache der Europaregion Tirol mittels Verordnung geregelt wird. Die beiden letztgenannten Bestimmungen gehen jedenfalls über die rein innere Organisation der Organe hinaus und berühren schon Hoheitsrechte des Bundes (etwa im Bereich der Amtssprache siehe dazu weiter unten) bzw. des Landes. Da eine dem Art. 9 Abs. 2 B-VG entsprechende Bestimmung im Bereich der Länder dem B-VG fremd ist, können Hoheitsrechte nicht auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden. Eine dem Art. 9 Abs. 2 B-VG entsprechende Bestimmung für die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder bedürfte überdies einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung.

Weiters wäre darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung über eine Amtssprache dem Art. 8 B-VG widerspricht; die Regelung bezüglich einer Arbeitssprache ist hingegen verfassungsrechtlich unbedenklich. Ferner sei auch noch auf die in Art. 4 des Statuts festgeschriebenen Tätigkeitsbereiche hingewiesen, die teilweise mit den Kompetenzbestimmungen des B-VG im Widerspruch stehen. So ist etwa bei Zif. 1 lit.a "Verkehrs- und Nachrichtenwesen" auf Art. 10 Abs. 1 Zif. 9 B-VG Bedacht zu nehmen, bei lit.b "Energieversorgung" auf Zif. 10 leg.cit., bei lit.c "Natur- und Umweltschutz" auf die Zif. 10 und 12 leg.cit., bei lit.e "Handwerk und Berufsausbildung" auf Zif. 8 leg.cit., bei lit.f "Gesundheitswesen" auf Zif. 12 leg.cit., bei lit.o "Soziale Einrichtungen" auf Zif. 11 leg.cit.

In diesem Zusammenhang ist auch Zif. 3 des Art. 4 des Statuts bedenklich, der vorsieht, daß "weitere Bereiche" (des Tätigkeitsbereiches) in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen als vom allgemeinen gemeinsamen Interesse definiert werden können".

Abschließend ist daher festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf eines Abkommens zur Gründung der Europaregion Tirol sowohl aus völkerrechtlicher, aber insbesondere aus innerstaatlicher, kompetenzrechtlicher Hinsicht problematisch erscheint. Insbesondere sollte die innerstaatliche Rechtsgrundlage, nämlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (gemäß Art. 17 B-VG) oder im Rahmen der Hoheitsverwaltung (gemäß Art. 16 B-VG) abschließend geklärt werden. Sollte die Präferenz bei einer Vereinbarung gemäß Art. 16 B-VG liegen, so sei noch einmal darauf hingewiesen, daß in Art. 16 Abs. 2 B-VG die Unterrichtung der Bundesregierung vor Aufnahme von Verhandlungen und die Bevollmächtigung zur Aufnahme von solchen Verhandlungen durch den Bundespräsidenten vorgesehen ist.

(nämlich durch die Errichtung einer solchen Körperschaft) darstellen könnte. Selbst bei Art. 15a B-VG Vereinbarungen ist es äußerst fraglich, ob eine (landes)grenzüberschreitende Körperschaft gebildet werden kann.

Problematisch ist ferner die Regelung in Art. 5 des Statuts, der die Erlassung von Rechtsakten der Organe der Europaregion Tirol vorsieht. Leg.cit. unterscheidet zwischen Empfehlungen, die nicht verbindlich sind, Entscheidungen, die zwar verbindlich sind, wo jedoch vorgesehen ist, daß falls zur Durchführung einer Entscheidung gesetzgeberische Handlungen oder die Zustimmung anderer öffentlicher Körperschaften notwendig sind, eine Entscheidung mit dem Abschluß des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens bzw. mit den Rahmenvereinbarungen bedingt ist. Als dritte Möglichkeit der Setzung von Rechtsakten sind Verordnungen vorgesehen, die rechtlich verbindlich und nicht bedingt sind.

Da Zif. 4 des Art. 5 des Statuts vorsieht, daß Verordnungen, die Organisation und die Funktionsweise der Organe der Europaregion Tirol regeln, wäre dies solange unproblematisch, solange sich solche Verordnungen nur auf die interne Organisation der Organe beschränken. Jedoch sieht etwa Art. 5 Zif. 5 des Statuts vor, daß die Veröffentlichung der Rechtsakte der Organe der Europaregion Tirol und die entsprechenden Rechtswirkungen durch Verordnung des Rates geregelt werden. Weiters sieht Art. 3 Zif. 2 des Statuts vor, daß die Verwendung der Amtssprache der Europaregion Tirol mittels Verordnung geregelt wird. Die beiden letztgenannten Bestimmungen gehen jedenfalls über die rein innere Organisation der Organe hinaus und berühren schon Hoheitsrechte des Bundes (etwa im Bereich der Amtssprache siehe dazu weiter unten) bzw. des Landes. Da eine dem Art. 9 Abs. 2 B-VG entsprechende Bestimmung im Bereich der Länder dem B-VG fremd ist, können Hoheitsrechte nicht auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden. Eine dem Art. 9 Abs. 2 B-VG entsprechende Bestimmung für die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder bedürfte überdies einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung.

I.2 Aus innerstaatlicher Sicht:

Die Unterscheidung der öffentlichen Verwaltung in eine Hoheits- und in eine Privatwirtschaftsverwaltung ist im B-VG verankert. Als Rechtsgrundlage für das Abkommen i.G. kommen Art.16 und Art.17 B-VG in Betracht.

I.2.A Art.17 B-VG :

Art.17 B-VG ermächtigt Bund und Länder, auch als Rechtsunterworfenen tätig zu werden und konstituiert die genannten Rechtsträger als Träger von Privatrechten. Bund und Länder dürfen also grundsätzlich wie sonstige Rechtsunterworfenen tätig werden, wozu auch der Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen zählt. Die Unterscheidung zwischen hoheitlichem und nichthoheitlichem Handeln ist ausschließlicher Natur, wobei jedes Verhalten einer der beiden Sphären zuzuordnen ist (vgl. Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, 3. Auflage, S.145). Bei der Lösung der Frage, ob eine bestimmte Verwaltungstätigkeit der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist, kommt der sichtbar in Erscheinung tretenden Zielsetzung der jeweiligen Verwaltungsmaßnahme eine besondere Bedeutung zu (OGH SZ 41/2, 45/134).

Der vorliegende Entwurf des Abkommens und des Statuts enthält Bestimmungen, die den Schluß zulassen, daß es sich nicht um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung handelt (verwiesen sei etwa auf Art. 1 und Art. 7 des Abkommens, welche die Gründung einer "öffentlichen Körperschaft" bzw. die Veröffentlichung im Landesgesetzblatt und ein Abschlußverfahren gem. dem innerstaatlich vorgeschriebenen verfassungsrechtlichen Verfahren vorsehen und Art. 3 und Art. 5 des Statuts der Europaregion, welche die Verwendung einer "Amtssprache" bzw. die Regelung der Rechtsakte der Organe der Europaregion Tirol zum Gegenstand hat und in Art. 5 Abs. 3 den Erlass verbindlicher Entscheidungen des Rates vorsieht).

Es ist daher davon auszugehen, daß Art. 17 B-VG als Rechtsgrundlage nicht herangezogen worden ist.

AVVOCATURA GENERALE DELLO STATO

ECC.MA CORTE COSTITUZIONALE

Ricorso

del Presidente del Consiglio dei Ministri, rappresentato e difeso dall'Avvocatura Generale dello Stato domiciliataria in Roma, via dei Portoghesi n. 12,

contro

Provincia Autonoma di Bolzano, in persona del Presidente p.t., per conflitto di attribuzioni riguardo alla deliberazione della Giunta Provinciale 13.3.1995 n. 1113 ed alla conseguente convenzione con la Camera di Commercio, Industria ed Agricoltura di Bolzano per attività di consulenza e supporto tecnico amministrativo, stipulata il 2.5.1995 in mancanza del preventivo assenso del Governo previsto dall'art. 2 co. 1 lett. b) del D.P.R. 31.3.1994 recante atto di indirizzo e coordinamento in materia di attività all'estero delle regioni e delle provincie autonome e comunque in violazione della competenza dello Stato in materia di politica estera, con riferimento all'art. 4 del D.P.R. 24.7.1977 n. 616 ed agli artt. 3 e 4 del citato D.P.R. 31.3.1994.

L'esame della deliberazione e della convenzione in epigrafe consente di mettere in evidenza disposizione che sono invasive della competenza statale ed elusive dei previsti controlli.

Infatti, nonostante si cerchi di collocare (cfr. Primo punto della premessa della delibera della Giunta provinciale) l'iniziativa nel quadro delle attività previste dall'art. 4 del citato D.P.R. (rapporti con uffici, organismi e istituzioni comunitarie), la convenzione appare prioritariamente finalizzata a stabilire un fronte comune formato dalle Province autonome di Trento e Bolzano e il Land Tirolo della Repubblica Austriaca, rispetto agli organi comunitari, i cui reciproci rapporti non sarebbero in alcun modo riconducibili alle attività di incontro e contatto con enti stranieri omologhi finalizzate a scambi informativi sulle rispettive legislazioni o alla „conservazione del patrimonio culturale di origine“ indicate dall'art. 2, comma 1, punto b), del D.P.R. 31 marzo 1994, quali attività che le Regioni possono legittimamente espletare in ambito internazionale.

L'intento di costituire una sede comune per uno stretto e continuo rapporto di collaborazione o per una comune linea politica tra le due Province autonome e il Land Tirolo, si evince dal reiterato riferimento, in cinque punti su otto della premessa della delibera, al rapporto tra le tre amministrazioni.

In particolare al punto 3, ove si prevede, testualmente, una più efficace partecipazione dei „tre Länder“ alla politica comunitaria; al punto 4, ove si fa riferimento ad un impegno comune dei „tre governi regionali“ a favorire ogni valida iniziativa per consentire un'adeguata presenza a Bruxelles; al punto 6, ove si rileva che con una „sede comune“ le „tre istituzioni“ possono seguire, in stretta collaborazione tra loro, lo sviluppo della politica comunitaria; al punto 7, ove si auspica l'apertura di una „finestra economica“ tra i Länder; al punto 9, ove si ribadisce l'intento di pervenire ad una sempre più stretta collaborazione delle „tre regioni“ interessate.

Infine al punto d) dell'art. 1 della convenzione, ove si prevede che il responsabile del servizio di rappresentanza a Bruxelles è in stretto e continuo rapporto di collaborazione con i colleghi d'ufficio di Trento e di Innsbruck, allo scopo di creare, in un comune sforzo ed impegno, l'immagine di una „regione europea“.

Si ritiene, pertanto, che l'iniziativa della Provincia di Bolzano trascenda i limiti - che si applicano anche alle Regioni e Province ad autonomia differenziata, come ha precisato la Corte Costituzionale nelle sentenze n. 179/87 e n. 425/95 - posti dall'art. 4 e dall'art. 2, comma 1, lett. b) del D.P.R. del 31 marzo 1994 e violi il comma 2 del già citato art. 2 che prescrive, per l'espletamento delle attività indicate al Punto b), la preventiva comunicazione al Governo, con tempestività e completezza d'indicazione precisa e dettagliata del loro oggetto e dei documenti relativi ad accordi, protocolli, intese o atti similari eventualmente da sottoscrivere.

La norma dispone che il controllo governativo è finalizzato alla verifica della conformità delle iniziative regionali con gli indirizzi politici generali dello Stato (non solo, quindi, con quelli di politica estera) e della riconducibilità delle stesse nell'ambito della competenza regionale.

La Corte Costituzionale ha precisato in più occasioni (sentenze n. 179/87; n. 472/92; n. 204/93 e n. 425/95) che l'obbligo della preventiva comunicazione discende dal principio di leale cooperazione tra Stato e Regioni e che sussiste ogni qualvolta queste ultime si apprestino ad incontrare organi rappresentativi ed esteri.

Si evidenzia, in proposito, che l'elusione del controllo governativo non riguarda soltanto l'approvazione e la stipula della Convenzione in esame, ma viene in un certo senso



istituzionalizzata, poichè l'iniziativa è volta ad instaurare un rapporto di collaborazione continuativa con ente estero per la concertazione di un'azione comune da intraprender direttamente nei confronti della Comunità Europea, attraverso una struttura unitaria.

Verrebbe, così, sottratta al Governo la possibilità di verificare la conformità delle singole iniziative e dei singoli incontri tra le Amministrazioni Provinciali e il Land Tirolo, rispetto agli indirizzi di politica generale e alle sfere di competenza stabilite dall'ordinamento giuridico italiano, oltre che agli stessi interessi nazionali con i quali l'azione delle Province in ambito internazionale potrebbe finire per confliggere.

Per questi motivi, il Presidente del Consiglio dei Ministri, in virtù di deliberazione del Consiglio dei Ministri in data 13.12.1995.

CHIEDE

che l'Ecc.ma Corte voglia dichiarare lesive delle attribuzioni statali e quindi nella la deliberazione e la convenzione oggetto del presente ricorso.

Roma, 15 dicembre 1995

L'Avvocato dello Stato
Gaudenzio Pierantozzi

